

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen,
Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK,
Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg,
Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat
E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegs-
beschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

7. JAHRGANG

BERLIN, JANUAR 1932

NUMMER 10

INHALT:

Abhandlungen:

Entwicklungslinien in der Fürsorge 1931, Obermagistratsrat
Dr. Kobrak, Berlin 521

Soziale Kasuistik 530

Rundschau:

Fürsorgewesen 532

Sparsamkeit, Planmäßigkeit und vorsichtige Finanzierung bei
Anstaltsneubauten — Freiwilliger Arbeitsdienst für Wohlfahrts-
pflegerinnen — Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose
— Kohlenverbilligung für die hilfsbedürftige Bevölkerung —
Sparsaßnahmen auf Grund individueller Nachprüfung — Zur
Frage der gehobenen Fürsorge — Neufassung der Erläuterungen
zu den RGS. — Bedeutung der Richtsätze auf Grund von § 6 RFV.

Kriegsbeschädigten- u. Kriegerhinterbliebenen-
fürsorge 535

Zur Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten

Gesundheitsfürsorge 536

Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen
Volkes

Arbeitsfürsorge 538

Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 538

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts 549

Rechtsauskünfte 551

Tagungskalender 552

Lehrgänge und Kurse 553

Zeitschriftenbibliographie 553

Bücherbesprechungen 563



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Kürzlich ist erschienen:

Neuorientierung in der Sozialversicherung

Von

Dr. Karl Reutti

1932

Preis 4 Reichsmark

Aus dem Inhalt:

Allgemeine Grundlagen:

Die Weltkrise als geistige Krise — Veränderung der Stellung der Wirtschaft und damit der Sozialversicherung — veränderte Aufgaben der Sozialversicherung bedingen neue Methoden — Einheitlichkeit des Risikos bedingt keine Einheitsorganisation, sondern nur einheitlichen Geist — Deckung des vollen Risikos.

Invaliden- und Angestellten-Versicherung:

Umgestaltung zu reinen Rentenversicherungen — endgültige Lösung vom Reichshaushalt — Bedeutung für das Arbeitsrecht.

Kapitalversicherung:

Freiwillige Versicherung zur Ergänzung der Sozialversicherung.

Unfallversicherung:

Charakterisierung als Rückversicherung — Beitragsbemessung nach dem individuellen Betriebsrisiko — Ausbau der Unfallverhütung.

Krankenversicherung:

Alleiniger Träger umfassender Gesundheitsfürsorge — Neue Arbeitsteilung mit der Fürsorge — veränderte Stellung des Kassenarztes.

Arbeitslosenversicherung:

Schadenverhütung als oberste Aufgabe — Staffelung der Beiträge nach der Dauer der Einzelarbeitsverhältnisse — Bevorzugung der älteren Arbeitnehmer.

Allgemeine Organisationsfragen:

Verschiebung von Steuer- und Sozialversicherungslasten — Zentrale Finanzpolitik.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
I. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
Im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

7. JAHRGANG

BERLIN, JANUAR 1932

NUMMER 10

Entwicklungslinien in der Fürsorge 1931

Von Obermagistratsrat Dr. Kobrak, Berlin.

I.

„Wir stehen am Ende eines Jahres, in dem es trotz stärkster Inanspruchnahme der für die Wohlfahrtspflege flüssig zu machenden Mittel durch den übermächtigen Ansturm der Wohlfahrtserwerbslosen doch noch mit Anspannung aller Kräfte möglich war, auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege nicht nur den bisherigen Besitzstand zu wahren, sondern da und dort sogar noch kleine Verbesserungen und Vertiefungen anzubringen.“¹⁾ Diese treffende Kennzeichnung der Wohlfahrtspflege im Jahre 1930 mutet uns heute trotz ihrer ersten, keineswegs optimistischen Feststellungen wie ein Bericht aus einem fast schon vergessenen, glücklicheren Abschnitt der Zeitgeschichte an. Vor einem Jahre konnte man sich noch damit begnügen, das Anwachsen der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen als das maßgebende äußere Ereignis darzustellen, das das feste Gefüge unserer Wohlfahrtspflege nicht zu erschüttern vermochte, wenn es auch einen seiner drei Tragepfeiler — die wirtschaftliche Fürsorge — einer ersten Belastungsprobe unterwarf. Heute hebt die Erde. Zum zweiten Male in diesem Jahrhundert hat sich das Unwetter zuerst über Österreich entladen; zum zweiten Male ist es nicht gelungen, den Brand zu lokalisieren; alle eifrigen Bemühungen waren mit den schicksalsschweren Geschehnissen in Deutschland am 13. Juli gescheitert. Keine zwei Monate später wuchs das Unheil zur Katastrophe; die englische Währung brach zusammen; sie hat im Sturz fast den ganzen Erdkreis, soweit er in die normale Weltwirtschaft eingegliedert ist, erschüttert; nirgends ist die feingliedrige Wirtschaftsmaschine ungestört in geordnetem Gang. Das gilt leider in besonders starkem Maße für unser Vaterland. Diese Sachlage hat den Blickpunkt für die Beurteilung der Vorgänge auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege völlig verschoben. Wir haben uns daran gewöhnt, grundsätzlich die Befriedigung der sozialen Forderungen als den Ausgangspunkt zu betrachten, der für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel maßgebend ist; daß dieser Punkt im politischen und weltanschaulichen Kampf gelegentlich ein Stück nach dieser oder jener Seite verschoben worden ist, ändert an der Tatsache nichts.

¹⁾ D. Z. W. VI S. 590.

Was wir gegenwärtig erleben, ist jedoch eine, hoffentlich recht bald vorübergehende, aber ziemlich radikale Abkehr von diesem Prinzip: Die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben überhaupt zur Verfügung stehende Summe ist gewaltig zusammengeschumpft; auch für soziale Zwecke können die Mittel nicht mehr nach dem Bedarf zugeteilt werden, sondern der Bedarf muß sich bis an die Grenze des Möglichen nach den Mitteln richten. In aller Deutlichkeit ist dieser Grundsatz zuerst mit dem sogenannten „Abhängen“ der Arbeitslosenunterstützung vom Reichsetat verwirklicht worden; seitdem hat er weiteste Verbreitung gefunden. Während es aber auf dem Gebiete der Versicherung und der Versorgung immer noch ein Ausweichen in Richtung der öffentlichen Fürsorge gibt, muß die Wohlfahrtspflege die volle Last der Verantwortung dafür tragen, daß den Bedürftigen aller Lebensalter das unerläßlich notwendige Maß an Hilfe in möglichst sinnvoller und damit sparsamer Weise zuteil wird, ohne daß dabei die Finanzquellen des Fürsorgeträgers zum Versiegen kommen.

Wäre die Zahl der Hilfsbedürftigen im abgelaufenen Jahre auch nur einigermaßen unverändert geblieben, so hätte sich diese schwierige und undankbare Aufgabe wohl verhältnismäßig leicht lösen lassen. Dem war aber nicht so: Zwar haben sämtliche Gruppen der Hilfsbedürftigen bis auf eine einzige, im großen und ganzen gesehen, ihren Bestand nicht erheblich verändert, diese eine Gruppe, nämlich die Wohlfahrtserwerbslosen, ist aber von 750 000 am 1. Januar 1931 bis Ende November auf 1 580 000 gewachsen, die endgültige Zahl für den Jahreschluß liegt noch nicht vor, sie wird an $1\frac{3}{4}$ Millionen heranzukommen; es steht außer Zweifel, daß die Kurve weiter steil aufwärts gerichtet ist und daß diese Bewegung auch im neuen Jahre zum mindesten unverändert anhalten wird. In der Krisenfürsorge sind am Anfang des Jahres 603 000 Parteien, am Ende 1 506 000 betreut worden; Arbeitslosenunterstützung haben dagegen am 1. Januar des vergangenen Jahres 1 946 000 Hauptunterstützungsempfänger bezogen, während es Ende Dezember nur noch 1 642 000 waren.

Wer sich diese Zahlen und die vorher erwähnten Gesichtspunkte vor Augen hält, wird die zahlreichen Änderungen der sozialen Gesetze und der praktischen Handhabung der Fürsorge im richtigen Lichte sehen können.

II.

Zu den wenigen „sozialen“ Lichtblicken im Laufe des verflossenen trüben Jahres gehört die Änderung der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) und die Verordnung der Reichsregierung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439). Beide Änderungen entsprechen nahezu im vollen Wortlaut den Vorschlägen, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Gemeinschaft mit den kommunalen Spitzenverbänden im Jahre 1929 ausgearbeitet hat²⁾.

Die recht mannigfachen Unklarheiten über die Erstattungspflicht des Unterstützten und der unterhaltspflichtigen Angehörigen sind durch die Änderung der RFV. fast reiflos beseitigt. Der Grundsatz der Erstattungsverpflichtung ist nunmehr einwandfrei reichsrechtlich festgestellt. Es ist aber auch dafür gesorgt, daß in der praktischen Durchführung der Unterstützte selbst, seine Erben und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen vor Härten bewahrt bleiben. Besonders erwähnenswert ist, daß die Ersatzpflicht nicht schlechthin gilt, sondern daß Ausnahmen in solchen Fällen gemacht werden, in denen die öffentliche Fürsorge nicht nur im Interesse des einzelnen Hilfsbedürftigen eintritt, sondern überwiegend in Wahrung öffentlicher Belange; hierhin ge-

²⁾ Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1929, Nr. 10.

hören z. B. die Kosten der Wochenfürsorge, der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und Krüppel, in der Regel die Kosten der Behandlung tuberkulöser und geschlechtskranker Personen und — was vom jugendpflegerischen Standpunkt besonders erfreulich ist — die Aufwendungen für Jugendliche unter 18 Jahren. Aus der Fülle der neuen Bestimmungen der RFV., die in der Fachliteratur eingehend gewürdigt worden sind, sei hier nur noch hervorgehoben, daß der Gesetzgeber mit Erfolg bemüht gewesen ist, das materielle und das prozessuelle Fürsorgerecht klarer und einfacher zu gestalten; ein besonders charakteristisches Beispiel dafür ist der neue § 21a, der in einer im Fürsorgerecht bisher unbekanntem Weise die schriftliche Anzeige, also eine jeden Zweifel ausschließende Form einer Willensäußerung, zur Voraussetzung für die Geltendmachung gewisser Ersatzansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen und sonstigen Drittverpflichteten macht.

Die neue Fassung der Reichsgrundsätze steht im inneren Zusammenhang mit den in der Novelle zur RFV. verwirklichten Gedanken. Nachdem die Rückerstattungspflicht eindeutig festgelegt ist, konnte durch Änderung des § 9 I RGr. verboten werden, die Fürsorge von einer ausdrücklichen Verpflichtung zum Kostenersatz abhängig zu machen. Damit ist ein Zustand beseitigt, der besonders unter den Kleinrentnern fortgesetzt zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben hat. Auch die Sicherstellung des Ersatzes ist so gestaltet worden, daß ohne Schädigung des Gedankens der Subsidiarität für die Zukunft hie und da aufgetretene Härten vermieden bleiben werden. Für die gehobene Fürsorge sind die Vorschriften über die Abstandnahme von Verbrauch oder Verwertung von Gegenständen vor Gewährung öffentlicher Hilfe im wesentlichen im Sinne der bisher geltenden preußischen Vorschriften abgeändert worden; die im Jahre 1928 eingeführte, gänzlich verunglückte Begriffsbestimmung des „kleineren Vermögens“ ist wieder beseitigt worden. Angesichts des ungeheuren Kurssturzes aller Wertpapiere wird es für die Kleinrentner von wesentlichem Wert sein, wenn die neu gefaßten Vorschriften verständlich angewandt werden, so daß der Verschleuderung schon an sich kärglicher Vermögensreste vorgebeugt wird. Vorbeugende Bedeutung haben auch die neuen Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 RGr. über die Gewährung der Hilfe in Form von Darlehen; nur in Fällen gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebener, insbesondere also vorbeugender Fürsorge, in Fällen vorübergehender Not und bei besonderen produktiven Maßnahmen dürfen Darlehen gegeben werden. Wenn ein Fürsorgeverband in anderen Fällen statt Unterstützung Darlehen gibt, sind die privatrechtlichen Rückzahlungsabmachungen nichtig, für die Rückerstattung gelten statt dessen die allgemeinen Vorschriften der RFV.

Aus der Gesamtheit dieser Vorschriften tritt immer wieder das deutliche Bestreben hervor, unter Aufrechterhaltung und bewußter Betonung der Grundsätze öffentlicher Fürsorge den Hilfsbedürftigen vor Übergriffen zu schützen und vor vermeidbaren und unbilligen Härten zu bewahren. In einer Zeit, in der die Fürsorgeverbände unter dem unentrinnbaren Zwange stehen, ihre Leistungen aufs äußerste einzuschränken, ist das ganz besonders wichtig.

III.

Mit dem Abbau der Leistungen in großem Umfange hat bemerkenswerterweise nicht die Wohlfahrtspflege, sondern der durch die Wirtschaftskrise am stärksten betroffene Zweig der Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, den Anfang gemacht. Verlängerung der Wartezeiten und der Anwartschaftszeiten, Einfügung der Versicherung wesensfremder fürsorgerechtlicher Gesichtspunkte, insbesondere des Bedürftigkeitsprinzips für Jugendliche und Ehefrauen, starke Herabsetzung der Versicherungsleistungen, und schließlich er-

hebliche Verkürzung der Unterstützungsdauer sind die Etappen einer höchst unerfreulichen Rückwärtsentwicklung der Arbeitslosenversicherung. In der Wohlfahrtspflege haben sich die Dinge viel später und zunächst auch nur langsam in der Richtung eines Abbaus entwickelt, bis in den letzten Monaten ein jäher Absturz erfolgt ist, der überall dort um so tiefer war, wo man sich zu lange der unerbittlichen Macht der Tatsachen zu entziehen versucht hat. Nur wenige Fürsorgeverbände haben von jeher oder doch wenigstens vom Beginn des verflossenen Jahres ab ihre Richtsätze und die Aufwendungen für den einzelnen Unterstützten einigermaßen in dem gleichen Umfange gesenkt, in dem die Lebenshaltung für die Hilfsbedürftigen billiger geworden ist. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 hat die Fürsorgeverbände auf dem ungenutzten beschrittenen Wege zum Rückschritt mit rauher Hand vorwärts getrieben. Das Reich hat in dieser Verordnung den Fürsorgeverbänden nicht ganz unbedeutliche Summen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten zur Verfügung gestellt, die Zahlung von Beihilfen aber u. a. davon abhängig gemacht, daß „die Richtsätze für die laufenden Unterstützungen in der allgemeinen Fürsorge zuzüglich der außerdem gewährten Leistungen auf die einzelnen Parteien gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten“. Die gewählte Formulierung ist sicherlich nicht gerade sehr glücklich, aber ihr Sinn ist schon verstanden worden. Die Herabsetzung der Richtsätze, die Verschärfung der Anrechnungsvorschriften, die Einschränkung von Sach- und Sonderunterstützungen nehmen immer schneller an Umfang zu. In Preußen — und in ähnlicher Weise wohl auch in anderen Ländern — griff auch die Staatsregierung in die Entwicklung ein. Unter Ausschaltung der Gemeindeparlamente wurde den Verwaltungsorganen, also den Magistraten und den Oberbürgermeistern, allein das Recht und die Pflicht übertragen, alle Maßnahmen zu treffen, die zum Ausgleich der Haushalte erforderlich sind. Damit noch nicht genug, wurde eine Senkung der Richtsätze vom 1. Juli 1930 um 12% unter Anrechnung zwischenzeitlich bereits erfolgter Herabsetzungen in Anlehnung an den Rückgang der Indexziffern für die Lebenshaltung angeordnet.

Neben diese allgemeinen Senkungsmaßnahmen sind nun noch zusätzliche Einschränkungen in der gehobenen Fürsorge getreten. Schon die Notverordnung vom 6. Juni hat für die Kleinrentner eine gewisse Verschlechterung gebracht. Durch die neue Fassung des § 6 Abs. 2 S. 3 RFV. ist klargestellt, daß die Aufwertungseinkünfte in Höhe von 270 RM. jährlich zwar nicht auf die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge, wohl aber auf die mindestens 25prozentige Mehrleistung der gehobenen Fürsorge angerechnet werden dürfen. Durch Verordnung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439) sind sodann die seit sechs Jahren fälligen Ausführungsbestimmungen zu § 85 des Aufwertungsgesetzes erlassen worden, so daß nunmehr in gewissem Umfange die Heranziehung von Aufwertungsrechten zur Sicherung der Rückerstattung von Fürsorgekosten möglich ist. Diesen beiden verhältnismäßig kleinen Schritten ist in der Vierten Notverordnung vom 9. Dezember 1931 ein ganz bedeutender und grundsätzlicher gefolgt. § 6 Abs. 2 der RFV. ist erneut abgeändert worden, und zwar dergestalt, daß für die gehobene Fürsorge nur noch „eine angemessene Mehrleistung“ nicht mehr eine solche von mindestens einem Viertel gegenüber der allgemeinen Fürsorge verlangt wird; außerdem ist es den Fürsorgeverbänden gestattet, die Aufwertungseinkünfte nunmehr in vollem Umfange anzurechnen. Wenn man diese allmähliche Entwicklung zusammenfassend überblickt, so kann man nicht daran zweifeln, daß die schematische Besserstellung der in der gehobenen Fürsorge betreuten Personen im Verschwinden begriffen ist. Die fürsorgerischen Fachkreise haben sich ja von jeher gegen diese Art der Heraushebung bestimmter Kreise von Hilfs-

bedürftigen gewandt; die Entwicklung hat ihnen nur allzu recht gegeben. Die schematischen Zuschläge zu den allgemeinen Richtsätzen, die schematische, mit den Grundsätzen der Fürsorge unvereinbaren, Freilassung bestimmter Einkommensquellen haben die Entwicklung einer wirklich gehobenen Fürsorge in keiner Weise gefördert, sondern sie haben eine individualisierende, auch auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht nehmende Fürsorge im Sinne des § 14 RGr. geradezu im Keime erstickt. Jetzt werden die in der gehobenen Fürsorge betreuten Kreise in einem Augenblick des allgemeinen Abbaus der Fürsorgeleistungen noch zusätzlich durch einen Abbau der Mehrleistungen und der Minderanrechnungen betroffen werden, ohne daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen an einen Ausbau der individualisierenden Fürsorge zu denken ist, wie er von den Gegnern der schematischen Besserstellung der Klein- und Sozialrentner immer verlangt worden ist. Hoffentlich gelingt es wenigstens, den Abbau allmählich zu vollziehen und im Ausmaß zu beschränken. In diesem Sinne soll wohl auch der Erlass des preußischen Wohlfahrtsministers vom 16. Dezember 1931 wirken; sein Wortlaut könnte allerdings in den Kreisen der jetzt in der gehobenen Fürsorge Betreuten leicht mißverstanden werden und die Hoffnung erwecken, als ob trotz der Änderung der reichsgesetzlichen Vorschriften alles mehr oder weniger beim alten bleiben würde. Es wäre tief bedauerlich, wenn den Notleidenden auf diese Weise unbeabsichtigt eine neue Enttäuschung bereitet werden würde und wenn, wie das früher leider wiederholt der Fall war, die Wohlfahrtsämter in den Augen ihrer Schützlinge als die Schuldigen an ihrem Unglück dastehen würden, während es doch in Wirklichkeit keinen Weg gibt, den durch die Änderungen der Vierten Notverordnung ermöglichten Abbau zu unterlassen. Es ist ja kein Geheimnis, daß diese Äußerung überhaupt nur erfolgt ist, weil die Reichsregierung zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Fürsorgeverbände die so ermöglichten Ersparnisse nicht entbehren können.

IV.

Die allgemeine Abbauwelle hat auch die Jugendfürsorge nicht verschont. An vielen Orten werden leider gerade die produktivsten Einrichtungen stark eingeschränkt, selbst Mutter- und Säuglingsberatungsstellen, Krippen und Kindergärten bleiben nicht verschont. Hier gilt es gerade in einem Augenblick, in dem man rückschauend die Entwicklungslinien eines vergangenen Jahres betrachtet, sehr entschieden zu warnen. Wer der Jugendarbeit nahesteht, braucht freilich keine Mahnung. Im Gegenteil: es ist als ein wertvolles Aktivum zu buchen, daß sich in leider seltener Einmütigkeit über alle Parteien und Weltanschauungen hinweg alle Fachleute in dem ernstesten Willen einig sind, auch in der Jugendfürsorge aufs schärfste zu sparen und auf manche, mühevoll aufgebaute und liebgewordene Tätigkeit und Einrichtung zu verzichten um des großen Ganzen willen. Aber ebenso um des großen Ganzen willen muß es auch eine Grenze geben, die nicht überschritten werden kann. Es ist sinnlos, unter dem Gesichtspunkt der „gesetzlich vorgeschriebenen“ und der „freiwilligen“ Leistungen über Fortbestand und Abbau zu entscheiden. Es ist nicht weniger sinnlos, Einsparungen vorzunehmen, durch die, nicht möglicherweise in einer fernliegenden Zukunft, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit schon in den nächsten Monaten und Jahren, Schäden entstehen, deren Beseitigung dann ein Vielfaches der ersparten Summe verschlingt. Dieselben Gedankengänge gelten auch auf wichtigen Gebieten der Gesundheitsfürsorge. Die Ministerien des Reichs und der Länder, die kommunalen Spitzenverbände und eine Reihe von Vereinigungen der Jugend- und der Gesundheitsfürsorge haben reiches Material zusammengetragen, das für einen schmerzlichen, aber ver-

nünftigen Abbau Raum gibt, ohne nahezu Unersetzliches zu zerschlagen. Vor allem werden die vielfach zu üppig aufgeschossenen Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge nicht wie bisher erhalten werden können.

Besonders lebhaft hat sich nicht nur die Fachwelt, sondern die gesamte Öffentlichkeit mit der Fürsorgerziehung beschäftigt. Der Anlaß dazu waren die überaus betrüblichen Vorgänge in Scheuen, Rickling und anderen Anstalten. Kein Mensch wird das, was da geschehen ist, irgendwie beschönigen wollen; aber trotzdem wird man die maßlosen verallgemeinernden Übertreibungen bedauern müssen, die die Folge der erwähnten Prozesse waren. Auf diese Weise wird niemandem genutzt, am allerwenigsten der Jugend. Nachdem sich die Wogen geglättet haben, wird es hoffentlich gelingen, die schwierigen Probleme der Lösung entgegenzuführen, die sich ja nicht etwa in einem — pädagogisch selbstverständlichen — Prügelverbot oder irgendwelchen äußeren Maßnahmen erschöpfen können. Mitten in die pädagogischen Erörterungen über die Reform der Fürsorgerziehung sind Änderungsvorschläge hineingeplatzt, die einen ganz anderen Hintergrund haben, nämlich die finanzielle Notlage. Auf Vorschlag Preußens und Hamburgs prüft die Reichsregierung zurzeit die Möglichkeit einer Einschränkung der Fürsorgerziehung. Die Vorverlegung des Endtermins der Fürsorgerziehung um ein Jahr würde wohl tragbar sein, wenn für gewisse Fälle, z. B. noch nicht abgeschlossener Lehrausbildung, im Interesse der Minderjährigen eine Verlängerung zulässig bliebe. Sehr viel bedenklicher ist schon die Herabsetzung der Altersgrenze für die Überweisung zur Fürsorgerziehung um zwei Jahre; es wäre bedauerlich, wenn es nicht mehr möglich wäre, die recht häufigen Fälle der Spätverwahrlosung, bei denen die Erfolgsaussichten, insbesondere bei weiblichen Jugendlichen, keineswegs regelmäßig schlecht sind, zu erfassen. Am meisten Widerspruch verdient aber der Plan der Entlassung der sogenannten Unerziehbaren aus der Fürsorgerziehung. Die Entfernung solcher Jugendlichen aus den normalen Erziehungsanstalten wäre freilich durchaus erwägenswert; solche Menschen aber einfach laufen zu lassen und sich um sie überhaupt nicht zu kümmern, das ist freilich nicht nur das Gegenteil von Fürsorge, sondern auch von Sparsamkeit. Die in den Erziehungsanstalten gemachten Ersparnisse werden zwangsläufig sehr bald durch vermehrte Ausgaben der Allgemeinheit an anderen Stellen (Krankenhäusern, Gefängnissen usw.) wettgemacht werden. Wenn man den richtigen Gedanken, der diesem Plan zugrunde liegt, folgerichtig in die Tat umsetzen will, dann muß man endlich das langersehnte Bewehrungsgesetz verabschieden lassen. Der Vorschlag, das Arbeitshaus in die Rolle der Bewahranstalt treten zu lassen, hat leidenschaftlichen und berechtigten Widerstand hervorgerufen. Selbst die modernen Arbeitsanstalten dürften für eine solche Aufgabe nicht geeignet sein, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Regelung psychologisch schlechterdings untragbar ist. Heftig umstritten und eines der wesentlichsten Probleme der Fürsorgerziehung berührend, ist auch die Frage, ob der vorbeugenden Fürsorgerziehung durch Änderung des Gesetzes wieder ein breiterer Raum gewährt werden soll; dieser Punkt kann hier nur erwähnt werden, ihn irgendwie zu behandeln, ist im Rahmen dieser Jahresübersicht nicht möglich.

Erfreulicherweise hat die Überzeugung von der Notwendigkeit der Arbeit für die Jugend wenigstens auf einigen Gebieten trotz der Abbauatmosphäre Raum gewonnen. Die ungeheuer anschwellende Zahl der jugendlichen Arbeitslosen haben den Städtetag, das Reichsarbeitsministerium und die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung veranlaßt, dieses Problem ernsthaft anzupacken. Es sind sogar in die Millionen gehende Beträge für diesen Zweck flüssig gemacht worden, was ganz besonders angemerkt

zu werden verdient. Es ist gelungen, das vielfach ziemlich planlose Nebeneinander aller möglichen behördlichen und karitativen Stellen zu beseitigen, pädagogisch unzulängliche und deshalb meist sehr unbefriedigende Versuche abzubrechen und statt dessen in Werkheimen, aber auch in anderen Formen, den jugendlichen Arbeitslosen durch körperliche und geistige Beschäftigung unter geschickter pädagogischer Leitung einen Halt zu geben.

V.

Im Anschluß hieran verdient der freiwillige Arbeitsdienst der Erwähnung. Er ist durch Notverordnung vom 6. Juni (§ 139a AVAVG.) in den Grundzügen und durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. Juli (RGBl. I S. 398) in den Einzelheiten geregelt. Bei der außerordentlichen Kapitalknappheit, an der wir leiden, ist es sehr schwer, geeignete gemeinnützige zusätzliche Arbeiten bereitzustellen. Soweit das geglückt ist, sind die bisherigen Erfahrungen erheblich besser, als man vielfach angenommen hatte. Da, wo es gelingt, Gruppen von arbeitswilligen Leuten zu bilden, die durch ein Gemeinschaftsgefühl zusammengehalten sind und unter verständiger Führung stehen, ist der freiwillige Arbeitsdienst sicherlich ein brauchbares Mittel, um wenigstens in kleinem Maßstabe den Gefahren langdauernder Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Die Vorschriften gelten nicht nur für Jugendliche, haben aber sicherlich gerade für diese besonderen Wert. Zahlreiche Fürsorgepraktiker, auch der Verfasser dieser Zeilen, haben ihren ursprünglichen, ziemlich ablehnenden Standpunkt revidiert, auch gewisse politische Gegnerschaften scheinen im Schwinden begriffen zu sein.

Eine erhebliche zahlenmäßige Ausdehnung haben auch die Maßnahmen der Arbeitsfürsorge in allen ihren Formen gewonnen. Leider bildet auch hier die Geldknappheit ein kaum überwindbares Hindernis für eine Entwicklung, wie sie fürsorglich außerordentlich erwünscht wäre.

Ein lebhaftes und freudiges Echo hat ein Plan gefunden, dem die Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 gesetzgeberische Gestalt gegeben hat. Die landwirtschaftlichen Primitivsiedlungen sollen dem Siedlungslustigen, nicht zuletzt durch seine eigene Mitarbeit, die Stelle unter Bedingungen verschaffen, die den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz ermöglichen, was bei vielen Siedlungsvorhaben bisher bekanntlich leider nicht der Fall war. Die vorstädtische Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose soll allmählich den Typ des „krisenfesten Arbeiters“ schaffen, der, soweit wie möglich, seinen Haupterwerb in seinem Arbeiterberuf findet, der aber vor allem in Zeiten der Not und der Arbeitslosigkeit aus der Bearbeitung seines Landes und aus der Kleinviehhaltung eine Besserung seiner Lebenshaltung gewinnen und vor den entnervenden Folgen der Beschäftigungslosigkeit bewahrt bleiben soll. Die stürmische Nachfrage für alle drei Siedlungsformen ist ein deutlicher Beweis dafür, wie groß die Sehnsucht nach einem Stückchen Erde zur eigenen Bearbeitung in breiten Schichten unseres Volkes ist und wie lebhaft gerade die Erwerbslosen fühlen, welche Erleichterung und Entspannung für sie die Arbeit auf dem Siedlungsland und im Kleingarten seelisch und körperlich bedeutet. Leider sind auch die Mittel, die für diese Zwecke bereitgestellt worden sind, verhältnismäßig knapp, so daß auch dieser Weg nur eine kleine Hilfe bedeutet.

Sowohl für im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigte, wie für Kleinsiedler — vorläufig mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Siedler — sind Sonderregelungen bezüglich der Fürsorgekosten getroffen worden, die ein Abweichen vom Aufenthaltsprinzip bedeuten. Für den freiwilligen Arbeitsdienst ist auf Grund des § 38 RFV. durch Verordnung vom 3. Oktober 1931 (RGBl. I

S. 583) bestimmt worden, daß im Arbeitsdienst Beschäftigte während des Arbeitsdienstes und der darauffolgenden drei Monate am Arbeitsort keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen können. Für die Kleinsiedler ist durch Verordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790) die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts am Ort der Ansiedlung sogar für drei Jahre ausgeschlossen; rechtssystematisch ist es zu bedauern, daß diese Verordnung, die in zahlreichen Einzelbestimmungen einen ganz besonders gearteten fürsorgerechtlichen Lastenausgleich schafft, völlig losgelöst von der Fürsorgepflichtverordnung gestaltet worden ist. Ob diese Verordnungen Einzelercheinungen bleiben werden, oder ob sie die ersten Anzeichen für eine grundsätzliche Abkehr vom Aufenthaltsprinzip sind, läßt sich nicht übersehen.

VI.

Auf dem Gebiete der sozialen Versicherung lassen sich im abgelaufenen Jahre leider fast nirgends Ansätze zu irgendwelchen durchgreifenden positiven Maßnahmen erkennen. Starke Drosselung der Leistungen in allen Zweigen der sozialen Versicherung beherrscht das Bild. Besonders schmerzlich ist wohl das in der jüngsten Notverordnung erlassene Verbot für die Krankenkassen, die Regelleistungen zu überschreiten. Allerdings zeigt sich auch gerade in der Krankenversicherung ein erster Ansatz zu einer planmäßigen Sanierung. Die neuen Bestimmungen über die ärztliche Versorgung bedeuten für die Versicherten, die Krankenkassen und die Ärzte einen wesentlichen, seit Jahren erstrebten Fortschritt.

Nachdem die Knappschaftsversicherung schon in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres in so große Schwierigkeiten geraten war, daß von Reichs wegen mit rauher Hand in ihre Selbstverwaltung eingegriffen werden mußte, kommt nunmehr die Invalidenversicherung in immer ernstere finanzielle Bedrängnis. Daß das so kommen mußte, hat man schon seit langem vorausberechnen können und vorausberechnet. Durch die infolge der Arbeitslosigkeit unerwartet geringen Beitragseingänge und durch die seit dem Juli anhaltende Unmöglichkeit, die als Reserve bereitgehaltenen Vermögensanlagen zu mobilisieren, ist die Lage viel schneller bedrohlich geworden, als man angenommen hatte. Schon vor langer Zeit hat die Reichsregierung eine umfassende Neuordnung der Invalidenversicherung und darüber hinaus der Sozialversicherung überhaupt angekündigt. Die Erwägungen scheinen aber noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein.

Eine sehr eigenartige Entwicklung hat die Arbeitslosenversicherung genommen. Dort sind die Leistungen der Höhe und der Dauer nach so gründlich abgebaut worden, daß trotz der riesigen Arbeitslosigkeit, unter der wir leiden, die Finanzen der Reichsanstalt geordnet sind; sie werden auch im Laufe des Winters kaum bedroht werden, zumal ja die Zahl der von der Versicherung betreuten Arbeitslosen um 304 000 = 15,6% geringer ist als vor einem Jahre. Ganz anders ist die Lage in der Krisenfürsorge und bezüglich der Wohlfahrts-erwerbslosen. Die erschütternd hohen Zahlen sind in Abschnitt I angegeben. Es ist schlechterdings unbegreiflich, daß noch immer nichts geschehen ist, um wenigstens organisatorisch einen einigermaßen befriedigenden Zustand zu schaffen. Seit Beginn des abgelaufenen Jahres haben die kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, sowie alle nur irgend in Betracht kommenden Körperschaften nahezu ununterbrochen die Reichsregierung bestürmt, doch endlich an die Beseitigung der unglückseligen Dreiteilung in der Betreuung der Arbeitslosen heranzugehen und neben die Arbeitslosenversicherung eine einheitliche Reichsarbeitslosenhilfe zu setzen. Die Brauns-Kommission hat nach wochenlangen Beratungen über aller-

lei interessante, aber nicht gerade besonders bedeutsame Fragen in diesem wichtigsten Punkt ihres Arbeitsprogramms keinerlei Ergebnis zutage gefördert. Inzwischen sind die Vorschriften über die Krisenfürsorge weitgehend den wohlfahrtsfürsorgerischen Bestimmungen angeähnt worden; neuerdings ist die auch in der Krisenfürsorge längst eingeführte Bedürftigkeitsprüfung den Wohlfahrtsämtern übertragen worden. Irgendwelche wesentlichen inneren Unterschiede zwischen Krisenfürsorge und Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose gibt es nicht mehr. Trotzdem ist während des vergangenen Jahres nichts geschehen, um den ganz offenbar unhaltbaren Zustand der organisatorischen Teilung zu beseitigen. Dem Vernehmen nach soll allerdings das Reichsarbeitsministerium, das wohl früher die Seele des Widerstandes gegen die Vereinheitlichung war, seinen Standpunkt geändert haben; so erfreulich diese Tatsache an sich ist, so hat sie doch praktisch bisher noch keine Bedeutung erlangt. Während die Reichsregierung noch zaudert, die Reichsarbeitslosenhilfe zu schaffen, die für die deutsche Gesamtwirtschaft bei einigermaßen geschickter Organisation Millionenersparnisse mit sich bringen würde, ohne daß den Bedürftigen die erforderliche Hilfe vorenthalten zu werden brauchte, wird schon in sehr ernstzunehmenden, sachverständigen Kreisen die Meinung laut, daß man überhaupt die gesamte Arbeitslosenversicherung für die Dauer der jetzigen Notzeit aufheben und zur Betreuung aller Arbeitslosen nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge zurückkehren müsse, wenn man einen finanziellen Zusammenbruch öffentlicher Körperschaften in größtem Umfange verhüten wolle. Auf der Herbsttagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist diese Auffassung von Heimerich-Mannheim, Luppe-Nürnberg und einer ganzen Reihe anderer Männer, an deren sozialer Einstellung kein Zweifel sein kann, mit großem Nachdruck erhoben worden. Hoffentlich gelingt es, diesen, meines Erachtens überaus bedenklichen Schritt, zu vermeiden. Das wird aber nur möglich sein, wenn man nicht auch noch den allerletzten Augenblick zur Einführung der Reichsarbeitslosenhilfe versäumt.

VII.

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt nur ganz wenige Lichtpunkte, die Aussichten für das kommende sind ernst. Die Not ist gewaltig gestiegen und wächst noch weiter, die Mittel zu ihrer Bekämpfung werden knapper und knapper. Wir sehen aber wenigstens den Weg klar vor uns, den die Fürsorge in allen ihren Zweigen pflichtbewußt gehen muß. Die großen Grundsätze, die in besseren Zeiten geschaffen worden sind, haben die Feuerprobe über Erwarten gut bestanden. Sie sinnvoll zu beachten, heißt vernünftig sparen und bestmögliche Hilfe gewähren. Freilich nützt es nichts, wenn man gute Vorsätze hat, aber keine Menschen, die sie in die Tat umsetzen können. Deshalb — last not least — noch ein Wort über die im Dienst der Wohlfahrtspflege stehenden Kräfte, die eine ungeheuer aufreibende und entsagungsvolle Arbeit in stiller Pflichterfüllung leisten. Jeder Versuch, durch Verminderung des Personalbestandes der Wohlfahrtsämter Ersparnisse zu erzielen, muß scheitern. Je haushälterischer mit den vorhandenen Mitteln umgegangen werden muß, desto größer wird der Zwang, den einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und den Grundsätzen der Individualisierung und der Subsidiarität praktische Wirkung zu verschaffen. Es ist rechnerisch unwiderlegbar erwiesen, daß Personalvermehrungen großen Umfanges Sparmaßnahmen erster Ordnung sind. Nicht minder wichtig ist es, daß man, soweit irgend angängig, geschultes Personal verwendet. Die immer wieder auftauchende laienhafte Ansicht, daß fürsorgerisch ausgebildete Kräfte nur das Bestreben haben, möglichst

viel Geld möglichst unzweckmäßig auszugeben, müßte doch endlich einmal abgetan sein. Wer diesen Dingen ernsthaft und unvoreingenommen nachgeht, wird bestätigt finden, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Auch der Ehrenbeamte ist, wenn man ihm nicht Aufgaben zumutet, die er der Natur der Sache nach nicht erfüllen kann, nach wie vor ein wichtiges Glied im Gesamtorganismus eines Wohlfahrtsamtes. In planvoller Zusammenarbeit von Ehrenbeamten, Fürsorger und Verwaltungsbeamten wird die Fürsorge im neuen Jahre den notleidenden Menschen mit Aufbietung aller Kräfte mit dem Verstand und mit dem Herzen zu dienen haben.

HST

Soziale Kasuistik

Bearbeitet von S. Wronsky.

West

15. Fall: Fritz König. Beginn der Behandlung: September 1930. Familienmitglieder: Fritz König, geb. 1870; Ehefrau: Josephine, geb. 1883; Kinder: Stephan, geb. 1909; Günther, geb. 1911; Ernst, geb. 1914; Fritz, geb. 1917; Hertha, geb. 1920; Max, geb. 1928.

Frau K. sucht die Fürsorgestelle auf, um Hilfe zu erbitten, da die geringen Einnahmen aus der Krisenunterstützung für die kinderreiche Familie nicht auskömmlich sind. Aus ihren eigenen Angaben und Berichten des Wohlfahrts-Kommissionsvorstehers, der Fürsorgerin, des früheren Hauswirts, der Schwester der Säuglingsfürsorgestelle und dem früheren Arbeitgeber erstet folgendes Bild:

Anamnese: Ehemann: Lebenslauf: Herr K. ist als Sohn eines Arbeiters in einer sächsischen Mittelstadt geboren. Er besuchte die Volksschule bis zur 1. Klasse und dann eine Lehre als Bautischler. Seit Beendigung der Lehrzeit hat er stets Arbeit mit ausreichendem Verdienst gefunden. Er verheiratete sich im Jahre 1905. Aus der Ehe sind sechs Kinder — fünf Knaben und ein Mädchen — hervorgegangen. Seit vier Jahren bewohnt er ein Häuschen in einer Siedlung für Kinderreiche. Seit einem Jahr ist er arbeitslos. Er hat verschiedene Erfindungen gemacht, u. a. eine Kammreinigungsmaschine, die er aus Mangel an Mitteln nicht verwerten kann.

Gesundheit: Herr K. leidet an einem Leistenbruch; er ist schwerhörig.

Mentalität: Herr K. ist eine große, hagere Erscheinung, von Natur aus still und verschlossen. Die Verschlossenheit ist infolge der wirtschaftlichen Sorgen gewachsen. Er wird als fleißig und zuverlässig geschildert mit künstlerischen Veranlagungen, die in Holzschnitzereien zum Ausdruck kommen. Er ist ein Grübler und Bastler, erfindungsreich, wird infolge der Arbeitslosigkeit sonderlich, trägt lange Haare, geht in Socken umher und will sich zum Hungerkünstler ausbilden. Für seine Familie ist er besorgt und liebevoll, hängt besonders an dem jüngsten Kind, kann aber seinen Gefühlen nicht Ausdruck geben. Infolge seiner Eigenarten wird er in der Umwelt vielfach verspottet, was ihn zu stärkerer Isolierung drängt. Er ist aus der Kirche ausgetreten.

Ehefrau: Frau K., die 13 Jahre jünger ist als der Mann, ist eine lebhafte und beredete Erscheinung. Sie ist ordnungsliebend, eine gute Hausfrau und Mutter. Bis vor sechs Jahren ist sie als Heimarbeiterin tätig gewesen. Durch ihre Überlastung und ihre Krankheit ist ihre Entschlußkraft gelähmt. Sie zeigt vielfach Erregungszustände, schilt auf Mann und Kinder und äußert Selbstmordgedanken. In diesem Zustand zerstört sie Hausrat und Kleidung. Sie hat ein langjähriges Nierenleiden sowie eine schmerzhafte Zahnkrankheit.

Kinder: Stephan hat die Volksschule bis zur 1. Klasse besucht. Er ist gelernter Bautischler. Seit einem Jahr hat er keine Berufsarbeit mehr leisten können. Er verdient in einer Kleinstadt 40 RM. monatlich durch Notstandsarbeiten. Er hat nur geringe Beziehungen zur Familie, ist im Begriff, selbst eine Familie zu begründen.

Günther hat die Volksschule bis zum Abschluß besucht und hat Maurer gelernt. Da er hier keine Tätigkeit findet, ist er auf Wanderschaft, zeigt vielfach Wanderdrang und Abenteuerlust.

Ernst ist gerade aus der 1. Klasse der Volksschule entlassen. Er sucht eine Schlächterlehre. Da er keine geeignete Lehrstelle findet, arbeitet er als Kohlenträger.

Fritz besucht die Volksschule. Er leidet unter Rückgratsverkrümmung, ist schwächlich und steht in Beobachtung der Krüppelfürsorgestelle.

Hertha besucht die Volksschule. Sie leidet auch unter Rückgratsverkrümmung, hält sich sehr schlecht, wird von der Krüppelfürsorgestelle beobachtet.

Max ist ein gesunder Säugling, gut entwickelt, sehr verwöhnt. Er steht in Beobachtung der Säuglingsfürsorgestelle und erhält von dort Kräftigungsmittel.

Soziale Diagnose: Die wirtschaftliche Lage ist durch die einjährige Arbeitslosigkeit des Ehemanns und die Krankheiten der Frau sehr bedrängt. Das Siedlungshaus, das der kinderreichen Familie aus sozialen Gründen gegeben worden ist, bedeutet eine große finanzielle Belastung, da die Miete (60 RM.) über die Hälfte der Einnahmen der Krisenunterstützung (104 RM.) beträgt. Die entlegene Lage der Wohnung läßt nur selten Möglichkeiten für Untermieter zu. Es bestehen Mietschulden in Höhe von 135 RM., Kreditschulden beim Kaufmann mit 23 RM., Abzahlungsschulden für Wäsche im Bettenhaus und für Kleider in Höhe von 55 RM. Wegen der hohen Mietschulden ist die Exmissionsklage eingereicht.

Vorteile: Fleiß des Ehemanns, Familiensinn der Ehefrau, günstige Wohnmöglichkeit, gute Begabung der Kinder, gute Berufsfähigkeit der beiden ältesten Söhne.

Nachteile: Psychische Schwäche des Ehemanns, Arbeitsminderung durch Bruchleiden und Schwerhörigkeit. Krankheit der Frau, Entwicklung eines Nervenleidens. Überlastung der Ehefrau in der Bewirtschaffung eines unzureichenden Einkommens. Körperliche Entwicklungshemmungen von Fritz und Hertha.

Soziale Therapie: Die Mietschulden werden durch Wohlfahrtsamt und Fürsorgestelle gedeckt, so daß Exmission verhindert wird. Beschaffung von Kleidung für die gesamte Familie und Hausrat. Hergabe von Krankenscheinen für Frau K., Pflegemittelbeschaffung, eine schwöchentliche Hauspflege durch das Wohlfahrtsamt, ergänzende Maßnahmen durch Pflege- und Stärkungsmittel, Arbeitsvermittlung für Günther im Gartenbau, Verkaufsvermittlung von Schnitarbeiten von Herrn K. An Unterstützungen wurden, soweit sie der Fürsorgestelle bekannt wurden, in einem Jahr der Behandlung für die Familie gezahlt:

Öffentliche Wohlfahrt:	Freie Wohlfahrt:
Krisenunterstützung	Lebensmittel
Erwerbslosenhilfe	Kleidung
Mietbeihilfen	Bettwäsche
Kleidung	Verschickung für Frau K. und ein
Krankenkosten für 4 Kinder	Kind
Hauspflege	Mietbeihilfen
Säuglingsmilch	Krankenfürsorge
in Summa: 1662 RM.	in Summa: 647 RM.
Summe: 2309 RM.	

Da Frau K. durch ihre Erregungszustände in starke innere Bedrängnis gerät und eine Geisteskrankheit zu befürchten ist, wird sie einem Psychiater zugeführt, dessen Gutachten lautet:

„Die körperliche Untersuchung ergibt keinen krankhaften Befund. Ihr Ernährungszustand ist befriedigend, verbunden mit einer gewissen Neigung zum Fettsatz. Psychisch macht sie einen ruhigen und geordneten Eindruck. Sie äußert nicht zu zahlreiche körperliche Beschwerden, im Vordergrund steht eine sehr leichte Erregbarkeit und Reizbarkeit. Dazu kommen Klagen über Kopfschmerzen, zeitweise Schwindel und Neigung zu Ohnmachten, außerdem ab und zu heiße Wallungen. Die Menstruation ist noch regelmäßig. Zweifellos steht aber ein Teil der Beschwerden bereits mit dem beginnenden Klimakterium — Patientin ist 48 Jahre — in Verbindung. Hinzu kommt, daß sie unter sehr schwierigen Lebensbedingungen lebt. Mit ihrem arbeitslosen Mann und vier Kindern muß sie mit den 22 RM. in der Woche auskommen. Patientin selbst führt ihren Zustand nicht mit Unrecht auf die Sorgen um das tägliche Brot zurück. Wie sie sagt, es lange nicht hin, es lange nicht her. Der Zustand der Patientin ist also zum Teil klimakterisch, zum Teil psychogen reaktiv bedingt. Von einer Verschickung ist keine nachhaltige Wirkung zu erwarten. Muß sie wieder in das alte Milieu zurück, beginnen die Sorgen wieder. Außerdem möchte sie sich nur sehr ungerne von ihrem jüngsten dreijährigen Kind trennen, an dem sie sehr hängt. Schon jetzt fürchtet sie sich vor dem Heimweh. Sozialmedizinisch günstig wäre eine Lösung, wenn es gelingen würde, die Lebensbedingungen der Familie dauernd zu bessern; einen guten Erfolg hätte wahrscheinlich schon eine mäßige Erhöhung der wöchentlichen Unterstützung. An sich bestehen natürlich gegen eine Verschickung zur Erholung keine Bedenken, nur daß man eben die Wirkung dieser Maßnahmen nicht überschätzen soll. Unterbringung in einem ärztlich geleiteten Heim ist nicht erforderlich, dagegen wäre es sicher günstig, wenn die Möglichkeit bestände, daß die Frau ihr jüngstes Kind mitnehmen kann.“

Sozialpsychologische Diagnose und Prognose: In der psychotherapeutischen Arbeitsgemeinschaft war es die Aufgabe, festzustellen:

1. ob durch eine Verschickung der seelische Gesundheitszustand von Frau K. günstig beeinflußt werden könnte;
2. ob durch eine Beeinflussung der Familienmitglieder die Depressionen, unter denen Frau K. leidet, gemindert werden können;
3. ob eine Umsiedlung in eine kleinere Wohnung in fremder Gegend Erfolg verspricht.

1. Die Auffassung der Ärzte bezüglich der Wirkungen einer Verschickung sind verschieden. Man neigt jedoch dazu, den Versuch zu machen, um eine Zeit der Ruhe und Entspannung eintreten zu lassen. Eine wirkliche Besserung des seelischen Zustandes kann nur von einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet werden.
2. Eine Beeinflussung der älteren Söhne in ihrer Einstellung zur Mutter ist wünschenswert.
3. Die Umsiedlung wird nicht für erwünscht gehalten, da die größere Wohnung, die Abgrenzung im Einfamilienhaus und Garten, so wesentliche positive Momente enthält, die man bei einer Behandlung nicht entbehren möchte.

Sozialpsychologische Therapie: Die Verschickung von Frau K. wird in Gemeinschaft mit dem jüngsten Kind für sechs Wochen durchgeführt. Während dieser Zeit genießt sie mit Befriedigung die neue Umwelt, besonders die Einwirkungen der Natur. Sie kommt jedoch nicht mit ihren Gedanken von den häuslichen Pflichten und Sorgenkreis los und gelangt daher nicht zu einem inneren Gleichgewicht. Inzwischen konnte dem Ehemann Notstandsarbeit verschafft werden, die ein sicheres Einkommen von etwa 140 RM. monatlich gibt. Herr K. läßt nach Übernahme der geregelten Tätigkeit von seinen sonderlichen Ausdrucksformen und stellt sich verständnisvoller auf die Behandlung seiner Frau ein. Die Symptome des Klimakteriums machen sich bei Frau K. stärker bemerkbar und führen zu Wahnvorstellungen von Schwangerschaft und Erziehungsschwierigkeiten. Durch Ergänzung des Hausrats, dauernde Ermutigung durch die Fürsorgerin und auf deren Veranlassung durch die älteren Kinder gelingt es allmählich, die Erregungszustände und Mißstimmungen von Frau K. zu mindern, so daß ein, wenn auch knappes, Durchkommen der Familie unter günstigerer Gestaltung der Familiengemeinschaft ermöglicht wird.

Rundschau

Fürsorgewesen

Sparsamkeit, Planmäßigkeit und vorsichtige Finanzierung bei Anstaltsneubauten. Das Reichsarbeitsministerium hat an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein Schreiben gerichtet (IIb Nr. 5912 vom 21. August 1931), in dem mitgeteilt worden ist, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Anträge auf Beileihung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr entgegennehmen kann. Bei dieser Gelegenheit wird grundsätzlich auf die Vereinbarungen, die zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestehen, zurückgekommen und darauf hingewiesen, daß die Mitarbeit der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bei der Auswahl dieser Anstalten seinerzeit gesichert wurde, um nur das unumgänglich Notwendige in einfach gediegener Ausführung zu planmäßiger Ausgestaltung der Anstaltsfürsorge zu erhalten. Der Sinn der getroffenen Vereinbarungen wird als durchkreuzt angegeben, wenn der Spitzenverband vor der Bauplanung überhaupt nicht gehört wird. Solche Fälle sind dem Reichsarbeitsministerium in letzter Zeit mehrfach bekannt geworden und haben den Eindruck erweckt, daß eine Reihe von Einrichtungen sich durch nicht unbedingt notwendige Erweiterung Schulden-

lasten aufgebürdet haben, die zu einer ernststen Gefahr werden. Der Reichsarbeitsminister schließt seine Ausführungen in der Form, daß er bei Wiederaufnahme der Darlehensgewährung durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte alle ihm vorgelegten Anträge zurückweisen wird, die ihm nach den angegebenen Gesichtspunkten Anlaß zu Beanstandungen geben sollten. Anträge auf Nachbeileihung können in Zukunft keine Berücksichtigung mehr finden.

Als freiwilliger Arbeitsdienst für Wohlfahrtspflegerinnen ist die Mitarbeit in der Jugendpflege und in der Winterhilfe anerkannt worden. Um die Arbeitsfähigkeit zahlreicher Kräfte mit pädagogischer und sozialpflegerischer Schulung (Lehrerinnen und Wohlfahrtspflegerinnen) zu erhalten, ist in Berlin von der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit der Versuch gemacht worden, solche Kräfte an der Wohlfahrtspflege zu beteiligen; es wird ihnen aus Mitteln der Winterhilfe im Bedarfsfalle Mittagessen gewährt, Berufsorganisationen haben Freiquartiere angeboten und das Fahrgeld für die Mehrzahl der Fälle übernommen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Dienstwilligen die Beihilfe von 2 RM. je Arbeitstag.

Die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose wird durch einen Rund-erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Dezember 1931 (II 2905/19. 11.) geregelt. Die mit Hilfe der Reichsmittel eingerichteten Kleingärten dürfen nur solchen Pächtern überlassen bleiben, die einem dem Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands (RVKD.) angeschlossenen Verein angehören oder sich verpflichten, in einen solchen einzutreten. Es soll versucht werden, auch solche erwerbslosen Familien zur Gartenarbeit heranzuziehen, die die wirtschaftlichen Vorteile des Kleingartens noch nicht anerkennen. Auf eine Entwicklung der Organisation des RVKD. ist hinzuwirken. Die Vereine erscheinen als die besten Verwalter der öffentlichen Mittel, da sie für eine sachkundige Anlage der Gärten und Verwendung der Mittel Gewähr bieten. Sie werden es oft ermöglichen, daß ein Kleingarten unter der Höhe des vorgesehenen Betrages von 100 RM. hergestellt werden kann, oft für ein Viertel oder die Hälfte des vorgesehenen Betrages. Bei neuen Kleingärten ist in Erwägung zu ziehen, ob sie später ganz oder zum Teil durch Bebauung mit einem Wohnhause und Übertragung zu Eigentum an den bisherigen Kleingartenpächter in vorstädtische Kleinsiedlungen umgewandelt werden können.

Eine Kohlenverbilligung für die hilfsbedürftige Bevölkerung ist auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers und Reichsministers des Innern vom 23. Dezember 1931 (IIb Nr. 9640/31-IIB 537/22. 12) ermöglicht worden. Das Reich wird einen Betrag von 9 Millionen Mark bereitstellen, damit die laufend aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, für die Monate Januar bis März 1932 zwei Zentner verbilligte Kohlen monatlich erhalten können mit einer Verbilligung von 30 Pf. je Zentner, die den Unterstützungsempfängern zugute kommen muß. Die Aktion soll im übrigen in ähnlicher Weise wie die Fleischverbilligungsaktion durchgeführt werden. Die Abgabe der Kohlen erfolgt auf Grund eines Kohlenbezugsscheins, der nicht übertragbar ist. Die verbilligte Kohle kann bei allen Verkaufsstellen bezogen werden, die die Bezugsscheine in Zahlung nehmen und den Vorschriften des Ministerial-

erlasses entsprechen. Die Arbeitsämter sind zuständig für die Ausgabe der Bezugsscheine für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge, die Fürsorgeverbände bzw. ihre Dienststellen für die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen (auch für die Wohlfahrtserwerbslosen und für die Zusatzrentenempfänger nach dem RVG.).

Sparmaßnahmen auf Grund individueller Nachprüfung hat das Wohlfahrtsamt Magdeburg bei der Nachprüfung der Unterstützungsfälle der gehobenen Fürsorge errechnet. Bei den geprüften 9000 Fällen erwies sich eine Kürzung der Unterstützung in 3907 Sozialrentnerfällen und 670 Kleinrentnerfällen als berechtigt. In 1576 Sozialrentner- und in 586 Kleinrentnerfällen konnte die Unterstützung auf Grund der Voraussetzungen in Wegfall gebracht werden; in 56 Sozialrentner- und 15 Kleinrentnerfällen wurde die Berechtigung einer Erhöhung der Unterstützung anerkannt. Für das Jahr 1931 kann auf Grund dieser Nachprüfungen mit einer Ersparnissumme von 900 000 Mark gerechnet werden.

Zur Frage der gehobenen Fürsorge äußert sich ein preußischer Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1931 (III 3000/16. 12.). Nachdem die Spanne zwischen den Richtsätzen der gehobenen und der allgemeinen Fürsorge durch die 4. Notverordnung gelockert worden ist, wird darauf hingewiesen, daß diese Lockerung (Festsetzung von neuen Richtsätzen in der gehobenen Fürsorge) nach Möglichkeit schonend vor sich gehen soll, da die Kreise der von der gehobenen Fürsorge berücksichtigten Empfänger durch die vorhergegangenen Sparmaßnahmen bereits betroffen worden sind; eine nochmalige erhebliche Kürzung scheinete nicht angebracht. Bei der notwendigen Herabsetzung der Richtsätze wird vielfach eine Ergänzung durch Gewährung von Mietbeihilfen notwendig sein; das Aufgeben der bisherigen Wohnung durch Verweigerung von Mietbeihilfen soll möglichst vermieden werden, besonders wo die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Ausnutzung durch Ab- oder Untervermietung gegeben ist oder wo sich nicht eine andere angemessene Woh-

nung finden läßt. Sachgemäße Beratung und persönliche Hilfe wird dabei durch die Fürsorge gewährt werden müssen. Auch Umzugsbeihilfen werden empfohlen.

Eine Neufassung der Erläuterungen zu den RGS. über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge wird vom Reichsarbeitsminister und Reichsminister des Innern (Ib Nr. 8261/31 - IIB 5322/27. 1.) unter dem 27. November 1931 veröffentlicht (RGBl. 1931 Nr. 36). Die neue Fassung stellt vor allem eine Vereinfachung in der Textgebung dar, indem alle Hinweise auf die vor der Schaffung der RGS. geltenden Bestimmungen fortgelassen werden. In den Erläuterungen ist sowohl die neue Gesetzgebung wie die Erfahrungen und die Rechtsprechung berücksichtigt. Neu ist die Festlegung, daß durch enge Zusammenarbeiten mit der freien Wohlfahrtspflege der Not vieler verschämter Hilfsbedürftiger gesteuert werden könne, wodurch der Begriff der „verschämten Hilfsbedürftigen“, der in der Wohlfahrtspflege der neueren Zeit nicht mehr in Erscheinung trat, zum erstenmal gesetzlich festgelegt wird (zu § 3). Bezüglich der Leistung des notwendigen Lebensbedarfs ist die Frage der Erwerbsbefähigung Minderjähriger geklärt; neben der Erwerbsbefähigung zu ungelernter Arbeit kann auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf ermöglicht werden, wenn die Lage des Einzelfalles es als erforderlich erscheinen läßt. Die Förderung des Aufstiegs der Begabten wird ausdrücklich nicht als Aufgabe der öffentlichen Fürsorge hingestellt. Im Rahmen der Leistungen ist die besondere Erwähnung des Bestattungsaufwandes fortgelassen (zu § 6). Die Berechtigung der Forderung nach der Einsetzung der eigenen Mittel des Hilfsbedürftigen ist dadurch besonders hervorgehoben, daß diese Forderung der Fürsorge auf dem berechtigten Verlangen der Allgemeinheit beruht, die die Mittel der Fürsorge aufbringt. Mit dieser Begründung soll die Berechtigung auch in den Kreisen der Hilfsbedürftigen Verständnis finden (zu § 8). Die Frage des Kostenersatzes ist nach der Neuregelung der RFV. entsprechend abgeändert worden (zu § 9). Ebenso ist die Form des Darlehens als Leistung des

Fürsorgeverbandes gemäß der Neuregelung in der RFV. § 25 nur in den ausdrücklich zugelassenen Fällen als möglich hingestellt (zu § 11). Ebenso ist die Beschränkung der Fürsorge bei unwirtschaftlichen Personen als gerechtfertigt anzusehen, wenn diesen auf Grund der §§ 90, 92, 93 und 93c des AVAVG. die Arbeitslosenunterstützung entzogen worden ist (zu § 13). In den besonderen Bestimmungen für Klein-, Sozialrentner und ihnen Gleichstehenden ist als Voraussetzung der Kleinrentnereigenschaft der Verlust des Vermögens „auf Grund des Vertrages von Versailles“ eingefügt. Der Kreis der vom Wohlfahrtsamt zu unterstützenden Sozialrentner ist durch die Bestimmung ausdrücklich eingegrenzt, daß bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine Unterstützung nicht in Frage kommt, ebenso für die zum Bezug von Ruhegeld Berechtigten für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit (zu § 16). Bezüglich der Gleichstehenden ist ausdrücklich der Kreis auf alte oder erwerbsunfähig gewordene Personen beschränkt (zu § 17). Für den Kreis der Kriegsbeschädigten und Kriegerrückbliebenen ist der Kreis erweitert worden für die Beschädigten, die ihre Versorgung nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, durch das Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und durch das Besatzungs-Personenschädengesetz erhalten (zu § 20). Als hilfsbedürftige, nicht versicherte Hinterbliebene, denen auf Grund der sozialen Fürsorge Heilbehandlung gewährt wird, werden diejenigen anerkannt, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird (zu §§ 20—30). Bezüglich der Ausländer wird ausdrücklich erwähnt, daß ein Staatsvertrag für das Gebiet der Sozialfürsorge für Kb. und Kh. nur mit Österreich geschlossen worden ist.

Die Bedeutung der Richtsätze auf Grund von § 6 RFV. ist durch die Forderung der Herabsetzung der Richtsätze von seiten der Reichsbehörden und durch den Fortfall der Spanne von 25% zwischen gehobener und allgemeiner Fürsorge erneut in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellt worden. Die gesetzliche Forderung zur Festsetzung von Richtsätzen, die in der Novelle zur RFV.

vom Jahre 1926 festgelegt worden ist, war begründet in dem Wunsch, den Fürsorgeverbänden eine Richtschnur für die Grundbemessung des notwendigen Lebensbedarfs zu geben. Daß sie der starken Forderung nach individueller Fürsorge konnte die Festsetzung eines Richtsatzes tatsächlich nur eine Richtschnur sein, und es wurde vorausgesetzt, daß sie in jedem Falle abgeändert werden könnte. Mit der Festsetzung von Richtsätzen war eine gewisse Gleichmäßigkeit für die Grundberechnung gegeben und die stärkere Möglichkeit einer gerechten Bemessung der Ausgangsbasis der Fürsorge. Bei der Festsetzung von Richtsätzen in der Praxis scheint der Gesichtspunkt individueller Bestimmungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse entscheidend gewesen zu sein, da die Erhebungen des Reiches bei etwa 65 000 Gemeinden ebensoviel verschiedene Richtsätze und darüber hinaus wieder verschiedene Bestimmungen über die Zusatzunterstützungen für die Familienangehörigen feststellen konnten. Durch diese vieltausendfache Verschiedenheit, die dem Wesen der Richtsätze als Richtschnur nicht berechtigt ist, sind allgemeine Bestimmungen über Hebung oder Senkung der Richtsätze bedeutungslos. Als Beweis dafür können die Erhebungen der Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter gelten, in denen erwiesen wird, daß durch die Herabsetzung der Richtsätze, die eine Ersparnis erzielen sollten, diese tatsächlich nur in den beiden Städten erzielt wurde, die die Richtsätze nicht herabgesetzt haben. Es wird daher von seiten der Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter der Vorschlag gemacht, analog der Beamtensoldordnungsordnung die Richtsätze nach Größenklassen und Wirtschaftsgebieten zu staffeln und innerhalb dieser eine gewisse Beweglichkeit bestehen zu lassen.

Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge

Zur Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten. Der Reichsarbeitsminister hat nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931 neue Grundsätze über die Heilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz aufgestellt (Erlaß vom 20. Oktober 1931, Ib 7500/31).

Einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung haben nur noch solche Beschädigte, denen wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung eine Rente unter Anerkennung eines Rechtsanspruchs bewilligt worden ist, und zwar nur für die den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung. — Bei Altrentnern besteht dieser Anspruch nur für die orthopädische Versorgung. — Die Heilbehandlung als Rechtsanspruch wird gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Bei allen übrigen Gesundheitsstörungen als Folge einer Dienstbeschädigung stellt die Behandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz lediglich eine Kannleistung dar, die von Fall zu Fall befristet wird und im Spruchverfahren nicht verfolgt werden kann. Das gilt auch für die Heilbehandlung der Altrentner, soweit es sich bei diesen Beschädigten nicht um die orthopädische Versorgung für das Dienstbeschädigungsleiden handelt, mit dem ein Rechtsanspruch auf Rente verbunden ist.

Zur Gewährung der Heilbehandlung als Kannleistung bedarf es in jedem Falle einer ausdrücklichen Genehmigung des Versorgungsamtes, das gleichzeitig nach den Verhältnissen des Einzelfalles Art, Umfang und Dauer der Behandlung festsetzt. Den hierzu nötigen Antrag stellt der Beschädigte in der Regel unmittelbar beim Versorgungsamt. Als Kannleistung sind weder Versorgungskrankengeld noch Hausgeld zuständig. — Beschädigten, die keine Rente beziehen, kann Heilbehandlung nur zur Verhütung einer Verschlimmerung des Dienstbeschädigungsleidens gewährt werden.

Da die neuen Grundsätze für die Heilbehandlung mit Wirkung vom 28. Juli 1930 gelten, sind sie auch in schwebenden Behandlungsfällen anzuwenden. Die Behandlungsansprüche, die Beschädigten einschl. Altrentner als Krankenkassenmitglieder gegen die Krankenkassen haben, werden durch die neuen Vorschriften nicht berührt.

Gesundheitsfürsorge

(Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Goldmann.)

Eine im Reichsgesundheitsamt gearbeitete Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes ist vom Reichsministerium des Innern dem Reichstag vorgelegt worden (als Reichstagsdrucksache Nr. 1224 durch Carl Heymanns Verlag zu beziehen). Ein Abschnitt über Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung gibt die wichtigsten Zahlen und erläutert sie zum Teil mit Schaubildern. Trotz zahlreicher junger Ehen — die Heiratsziffer betrug in den Jahren 1927 bis 1930: 8,5, 9,2, 9,2 und 8,7 — hat sich der Absturz der Geburtenziffer fortgesetzt. Die Zahl der Lebendgeborenen im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) betrug in den Jahren 1927 bis 1930: 1 161 719, 1 182 815, 1 147 458, 1 126 829; die Geburtenziffer je 1000 Einwohner: 18,4, 18,6, 17,9, 17,5. Die Denkschrift versucht, einige Gründe für diese Entwicklung anzugeben und kommt dabei zu dem Ergebnis: „Deshalb dürfte ein Umschwung des Geburtenrückganges ohne eine tiefgreifende Änderung der heutigen Kultur und Zivilisation nur von einer stark volksbetonten inneren Auflehnung gegen die sichere Volksverstümmelung und Überfremdung zu erwarten sein.“ Etwas positiver ist die Forderung: „Es gilt ferner, den Wert des Kindes der einzelnen Familie gegenüber durch ausreichende Erziehungsbeihilfen anzuerkennen.“ Die Bestrebungen zur Verhütung vorzeitiger Sterbefälle haben „zu überraschenden Erfolgen geführt“. Es starben in den Jahren 1927 bis 1930 überhaupt: 757 020, 739 520, 805 962, 710 905 Menschen. Das bedeutet, berechnet auf 1000 Einwohner, eine Sterbeziffer von 12,0, 11,6, 12,6, 11,1. Erfreulich ist, daß sich besonders die Säuglingssterblichkeit weiter vermindert hat. Sie betrug in den Jahren 1913, 1928, 1929 und 1930: 15,1, 8,9, 9,6, 8,4. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Sterblichkeit am ersten und zweiten Lebenstage unaufhaltsam angestiegen ist, ohne daß die Gründe hierfür bereits restlos geklärt sind. Die Denkschrift glaubt an Umwelteinflüsse bei den Hochschwangeren. Auch die Kleinkindersterblichkeit konnte in den letzten Jahrzehnten stark gesenkt werden. Während

vor fünf Jahrzehnten von den einjährigen Kindern noch fast 10% vor Ablauf des fünften Lebensjahres starben, sind es jetzt nur noch 2,8%. Der Geburtenüberschuß betrug in den Jahren 1913, 1928, 1929 und 1930: 833 800, 443 295, 341 496 und 415 924; berechnet auf 1000 der mittleren Bevölkerung: 12,1, 7,0, 5,3 und 6,5. Die Denkschrift betont zum Abschluß nochmals, „daß das deutsche Volk vielleicht schon im nächsten Jahrzehnt einen völligen Stillstand des Bevölkerungswachstums und dann fortschreitende Bevölkerungsverluste erleiden wird, deren Dauer und Ausmaß nicht abzusehen sind“. Der nächste Abschnitt behandelt die Erkrankungen und Sterbefälle an einzelnen Krankheiten. Unter den Todesursachen nahmen die Krankheiten der Kreislauforgane (1929: 136 272), Altersschwäche (1929: 80 704) und Krebs (1929: 74 641) die drei ersten Plätze ein, an sechster Stelle folgt die Tuberkulose mit 55 544 Fällen. Der Anteil der Kinderinfektionskrankheiten Scharlach, Masern, Keuchhusten und Diphtherie an der Gesamtheit der Sterbefälle ist außerordentlich zurückgegangen. Wieweit Bekämpfungs- und Behandlungsmaßnahmen, wieweit epidemiologische Schwankungen hier von Einfluß sind, läßt sich nicht bei allen Krankheiten nachweisen, die Denkschrift setzt die Erfolge bei Masern und Keuchhusten auf das Konto fürsorglicher und pflegerischer Maßnahmen. Über die Fehlgeburtenhäufigkeit und das Puerperalfieber kann die Denkschrift naturgemäß keine genaueren Angaben machen. Sie weist jedoch besonders darauf hin, daß die Fehlgeburten im Vergleich zu den stark verringerten normalen Geburten, in kleineren Gemeinden sowie bei den Unverheirateten, schließlich auch bei jung verheirateten Frauen zugenommen haben. Wenn in letzter Zeit in einigen Großstädten bereits eine rückläufige Bewegung zu erkennen ist, so dürfte dies auf die zunehmende Anwendung empfängnisverhütender Mittel zurückzuführen sein. Nach Einzelerhebungen endeten von 100 Fehlgeburten etwa 1,3 mit dem Tode und 0,4 mit Siedtum. — Zählungen, die nach der Reichszählung der Geschlechtskranken im Jahre 1927 in neuerer Zeit in einigen Großstädten gemacht wurden, scheinen eine Abnahme

der Geschlechtskrankheiten zu beweisen. Als Wirkung des Gesetzes zeigt sich deutlich eine frühere Erfassung der Kranken. Die Tuberkulosesterbeziffer, die in Zeiten wirtschaftlicher Not ganz besondere Beachtung beanspruchen muß, hat bisher einen günstigen Verlauf gehabt. Mit 3,7 je 10 000 Einwohner hat sie im Jahre 1929 einen bemerkenswerten Tiefstand erreicht, der nach den vorläufigen Angaben aus den deutschen Großstädten in den Jahren 1930 und 1931 (erstes Halbjahr) nicht geändert wurde. Auch die Erkrankungs Häufigkeit hat sich nach den Angaben aus Preußen (die allerdings nicht ganz einwandfrei sind) verringert. Nach preußischen Angaben trafen übrigens auf je 1000 Schulkinder etwa 2,3 mit aktiver Lungentuberkulose, eine Zahl, die auch mit badischen Feststellungen gut übereinstimmt. — Die grippalen Erkrankungen und die Erkältungskrankheiten, deren Umfang vielfach unterschätzt wird, haben bei Säuglingen und über 70jährigen Personen im Vergleich mit den letzten Jahrzehnten weit mehr Opfer gefordert, so daß die Denkschrift sie als typische Todesursachen des Säuglings- und Greisenalters bezeichnet. Die Zunahme der höheren Altersklassen und die bessere Ermittlung der Ursachen ihrer Sterbefälle hat in besonders hohem Grade die allgemeine Krebssterbeziffer beeinflusst. Sie erreichte im Jahre 1929 eine Höhe von 11,7 je 10 000 Lebende. Die Erscheinungen der krankhaften Nervenschwäche sind erheblich häufiger beobachtet worden als in früheren Zeiten. Die Denkschrift erwähnt hier als Ursache „ein starkes Absinken des inneren Spannkraftteils durch zunehmende Belastung mit einer durch ihre Einseitigkeit ermüdenden Arbeit, teils durch eine besondere Einstellung zur Umwelt“. Die Selbstmordziffer, die 1913 im Durchschnitt 2,3 je 10 000 betrug, ist in den letzten Jahren etwas angestiegen (1927: 2,5, 1928: 2,5, 1929: 2,6). Die Zunahme beruht im wesentlichen auf der stärkeren Besetzung der höheren Altersklassen mit ihrer an sich höheren Selbstmordhäufigkeit. Auch die Unfallziffer ist gegenüber 1913 angestiegen (1913: 3,8 je 10 000, 1927: 3,9, 1928: 4,2, 1929: 4,3), großenteils infolge Verunglückungen älterer Leute. Die Verkehrsunfälle spielen hierbei die

Hauptrolle (wobei allerdings die außerordentliche Vermehrung der Kraftfahrzeuge bedacht werden muß). — Der folgende Abschnitt „Gesundheitszustand und Gesundheitspflege im allgemeinen“ bringt u. a. die aufschlußreiche Tabelle über die Durchbrechung des Pockenimpfzwanges. Im Jahre 1928 sind von den Erstimpfpflichtigen 18,9% ungeimpft geblieben, davon die große Mehrzahl mit ärztlichem Zeugnis. Zur Beurteilung dieser Tatsache müßte allerdings bekannt sein, wieviel dieser Kinder bei der erneuten Vorstellung noch nachträglich geimpft wurden. — Die verfügbare Zahl der Krankenbetten in den Krankenhäusern für körperlich Kranke hat sich weiter vergrößert, von 4,3 je 1000 Einwohner im Jahre 1913 auf 6,1 im Jahre 1929; in den Anstalten für geistig Kranke ist sie kaum verändert, im Jahre 1929 2,6 je 1000 Einwohner. Von den Arbeitsgebieten der Gesundheitsfürsorge werden einige als besonders entwickelt hervorgehoben. Die Einrichtungen der offenen Fürsorge für Säuglinge sind gegenüber früher stark vermehrt. Schulgesundheitspflege und Schulzahnpflege sind stark ausgebaut worden, in Preußen sind etwa vier Fünftel der Schulkinder in schulärztlicher Überwachung (gemeint sind offenbar die Volksschulkinder). Die Gesamtorganisation der Tuberkulosebekämpfung hat einen ansehnlichen Stand erreicht. In der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind bedeutsame Fortschritte gemacht, so betrieben die Träger der Invalidenversicherung Ende 1930 227 Stellen und unterstützten 50 weitere. Zur planmäßigen Organisation der Krebsbekämpfung ist ein Reichsausschuß für Krebsbekämpfung ins Leben gerufen worden, ein wissenschaftliches Komitee zur Erforschung und Bekämpfung der Kreislaufstörungen versucht auf diesem Gebiete Klärungen zu bringen. Der wichtige Abschnitt „Wohnungs-, Ernährungs- und Erwerbsverhältnisse“ enthält eine Reihe statistischer Angaben, die hier aus Gründen des Raummangels nicht im einzelnen angeben und zum Teil auch für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage nicht mehr verwendet werden können. — Der abschließende Ausblick betont u. a. die Gefahren, die der Volksgesundheit aus Arbeitslosigkeit erwachsen müssen. „Um die Erhaltung des heutigen Standes der

Körperkultur sollten daher alle gleichermaßen bemüht sein, auch wenn die Opfer derer, die noch in Arbeit und Brot sich befinden, schwer zu tragen sind.“ Eine besonders wichtige Aufgabe ist gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Not die Erhaltung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, die ebenso wie „die mehr auf soziale und erzieherische Ziele eingestellten Fürsorgezweige“ „durch ihre beharrliche Kleinarbeit eine überaus geeignete Waffe zur Verhütung von Schädigungen der Volksgesundheit“ ist.

Arbeitsfürsorge

Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat eine Denkschrift über ein praktisches Vorgehen auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit herausgegeben.

Die Forderung des Internationalen Arbeitsamtes ist folgende: durch Organisation der Arbeitsvermittlung, durch Arbeitslosenversicherung, durch eine planmäßige Politik der öffentlichen Arbeiten und eine zweckmäßige internationale Regelung der Lohnprobleme und der Arbeitszeit soll die Arbeit so organisiert werden, daß das Elend der Arbeitslosigkeit gemildert und ihrer Wiederkehr vorgebeugt wird.

1. Zur Arbeitslosenversicherung stellt das I. A. A. fest, daß bisher neun Länder Europas die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt haben: Deutschland, Österreich, Bulgarien, Großbritannien, Irland, Italien, Polen, Rußland und ein Teil der Schweiz, während eine staatlich unterstützte frei-

willige Versicherung in acht Ländern besteht: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Niederlande, Tschechoslowakei und ein Teil der Schweiz. Das I. A. A. fordert einen Ausbau der Zwangsversicherung.

2. Für die Arbeitsvermittlung wird eine Art Clearing-house vorgeschlagen, um Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften für alle Berufe laufend zu ermitteln und auszugleichen. „Warum sollte man nicht auch für die Vermittlung von Arbeitskräften versuchen, was für den Einkauf und Verkauf verschiedener Rohstoffe möglich ist, um ihnen allenthalben annehmbare Arbeits- und Existenzbedingungen zu sichern?“

3. Die europäischen Binnenwanderungen dürften, um ernstlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern müßten überwacht, organisiert und je nach den mannigfaltigen Verhältnissen, aus denen sie entstanden sind, geregelt werden. Das I. A. A. schlägt zunächst einen internationalen Austausch von Nachrichten und ein Übereinkommen über die wichtigsten Grundsätze gegenseitiger Verträge vor. Ein „Clearing-house-Europa“ würde auch für die überseeische Auswanderung aus Europa von großem Nutzen sein.

4. Die Organisation öffentlicher Arbeiten ist nicht eine Aufgabe der einzelnen Regierungen, sondern die gemeinsame Ausführung größerer öffentlicher Arbeiten ein internationales Interesse. Solche zu lösende Aufgaben sind: ein ausgedehntes internationales Straßennetz, internationale Schifffahrtswege, zwischenstaatliche elektrische Leitungen, schließlich die automatische Kuppelung sämtlicher Eisenbahnzüge.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

§ 9 Abs. 1 u. 2 FV.

Hat sich ein demnächst wieder in die Strafanstalt eingelieferter Strafgefangener

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wieder-

der Haft durch Entweichen entzogen und war während der haftfreien Zeit sein Verbleib den Behörden unbekannt, so ist sein Anstaltsaufenthalt auch im Rechtssinne unterbrochen worden, sofern es sich um eine verhältnis-

gabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

mäßig längere haftfreie Zeit gehandelt hat. Als solche hat ein Zeitraum von 15 Tagen zu gelten.

(BFV. Stadt Berlin gegen BFV. Stadt Göttingen, LFV. Provinz Hannover und LFV. Provinz Ostpreußen vom 21. September 1931 — Ber. L. Nr. 37. 31 — Bd. 79 S. 109.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Drittbeklagte auf Grund des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht verurteilt worden, dem Kläger 108,78 RM. nebst Prozeßzinsen zu erstatten, die dieser für den Friseur Arthur R. in der Zeit vom 5. Juli 1929 bis zum 22. Juli 1929 aufgewendet hat. Der Vorderrichter führt aus: Da der Betrag, den R. bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis Moabit zu Berlin am 2. Juli 1929 besessen habe, nur ausreichend zur Bezahlung seiner Monatsmiete gewesen sei, so sei er damals hilfsbedürftig gewesen. Daraus folge die Anwendbarkeit des § 9 FV. Für die Beantwortung der Frage, welcher der Beklagten danach endgültig fürsorgepflichtig sei, komme es darauf an, ob die Verwahrung des R. in Gefängnissen seit dem 14. Februar 1920, wo er in Göttingen in das Gefängnis eingeliefert worden sei, vom 9. bis 23. August 1920 und vom 3. bis 19. März 1926, wo er sich der Haft durch Entweichen entzogen hatte, unterbrochen worden sei. Diese Frage sei in Übereinstimmung mit dem in den Entscheidungen des BAH. Bd. 47 S. 88 und Bd. 55 S. 88¹⁾ zu § 30 Abs. 1b Satz 2 UWG. ausgesprochenen Grundsatz zu bejahen. Da R. vor seiner letzten Anstalts-einlieferung am 19. März 1926 im Bezirk des Drittbeklagten den tatsächlichen Aufenthalt gehabt habe, sei die endgültige Fürsorgepflicht dieses Fürsorgeverbandes gegeben.

Der Kläger und der Drittbeklagte haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Der Kläger verbleibt in erster Linie bei seiner Auffassung, daß R. bei seiner Einlieferung in das Gefängnis zu Göttingen am 14. Februar 1920 dort den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und seitdem die Anstaltsverwahrung keine Unterbrechung erfahren habe. Der Drittbeklagte macht geltend: Die Entscheidungen des BAH. Bd. 47 S. 88 und Bd. 55 S. 88 könnten hier nicht herangezogen werden, da sie nicht zur Auslegung der FV. ergangen seien. Unter der Herrschaft der FV. sei der Begriff der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit bzw. der Einheitlichkeit des Pflegefalles vom BAH. wesent-

lich lockerer ausgelegt worden. Vorliegenderfalls habe sich R. nur unwesentliche Zeit außerhalb einer Anstalt befunden, er sei von der Polizei gesucht und bald wieder ergriffen worden. Sonach sei der Anstaltsaufenthalt nicht als unterbrochen anzusehen. Der Erstbeklagte und der Zweitbeklagte erachteten die Vorentscheidung als zu Recht ergangen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Der Berufung des Klägers hätte es nicht bedurft, da das BAH. ohnedies von Amts wegen die Frage der endgültigen Fürsorgepflicht der Beklagten in der vom Kläger angegebenen Reihenfolge zu prüfen hatte.

Das BAH. sieht den Anstaltsaufenthalt dann als nicht unterbrochen an, wenn eine Person sich außerhalb einer Anstalt verhältnismäßig kurze Zeit aufgehalten hat, während dieser Zeit anstaltspflegebedürftig geblieben und alsbald wieder in eine Anstalt aufgenommen worden ist (Entsch. d. BAH. Bd. 64 S. 164²⁾, Bd. 69 S. 139, Bd. 71 S. 187³⁾, Bd. 75 S. 185⁴⁾). In Konsequenz dieser Auffassung hat das BAH. die Anstaltsverwahrung von Fürsorgezöglingen als nicht unterbrochen erachtet, wenn diese sich durch Entweichen aus der Erziehungsanstalt oder aus der Dienststelle, in der sie von der Anstaltsleitung untergebracht sind, für verhältnismäßig kurze Zeit der Anstaltsaufsicht entziehen (Entsch. d. BAH. Bd. 66 S. 106⁵⁾, Bd. 67 S. 89, Bd. 70 S. 207⁶⁾). Da in allen diesen Fällen der Anstaltszögling auch in der Zeit, wo er sich der Anstaltsverwahrung bzw. der Dienststelle, in der er untergebracht war, entzogen hatte, weiterhin der Anstaltspflege bzw. der Beaufsichtigung in einer Dienststelle bedurfte, weil die Fürsorgeerziehung über ihn weder aufgehoben noch ausgesetzt war, so hat das BAH. fortgesetzten Anstaltsaufenthalt angenommen. Eine andere rechtliche Beurteilung ist in Fällen begründet, wo sich Gefangene tatsächlich für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum der Haft derart entziehen, daß ihr Aufenthalt den Behörden unbekannt ist. Sofern die Gefangenen nicht zugleich wegen Krankheit der Anstaltspflege bedürfen⁷⁾, kann begriffsmäßig nicht davon

²⁾ DZW. II S. 528.

³⁾ DZW. V S. 249.

⁴⁾ Sämtliche Entscheidungen betreffen Fälle, in denen sich der Hilfsbedürftige unmittelbar vor und nach dem anstaltsfreien Zwischenaufenthalt in einer Fürsorgeanstalt befunden hat.

⁵⁾ DZW. III S. 301.

⁶⁾ DZW. V S. 38.

⁷⁾ Zu ergänzen: und sich unmittelbar vor und nach dem anstaltsfreien Zwischenaufenthalt in einer Fürsorgeanstalt befunden haben.

¹⁾ Diese Entscheidung betrifft Unterbrechung des Aufenthalts in einer Fürsorge- und nicht in einer Strafanstalt.

gesprochen werden, daß sie in der Zeit, wo sie sich der Haft entzogen haben, anstaltspflegebedürftig gewesen sind (Entsch. d. BAH. Bd. 47 S. 88, Bd. 64 S. 202⁸).

Vorliegendenfalls hatte sich Arthur R. vom 9. bis 23. August 1920 und vom 3. bis 19. März 1926 der Haft durch Entweichen entzogen. Sein Aufenthalt war den Behörden in diesen Zeiträumen unbekannt. Es handelt sich hiernach sowohl bei seiner Einlieferung in das Gefängnis am 23. August 1920 als auch am 19. März 1926 um einen neuen Anstaltseintritt. Da R. am 19. März 1926 einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht hatte und aus dem Bezirk des Drittbeklagten in das Gefängnis eingeliefert worden ist, sind nicht der Erstbeklagte oder der Zweitbeklagte, sondern ist der Drittbeklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Da hinsichtlich der Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und der Höhe des Klageanspruchs Bedenken nicht obwalten, war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Der Leiter einer Arbeiterkolonie ist zugleich Vorsteher der preußischen kreisangehörigen Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeiterkolonie liegt. Der Gemeinde ist nach § 15 PrAV. z. FV. die Durchführung der allgemeinen Fürsorge übertragen. Bedarf ein Pflegung der Kolonie öffentlicher Fürsorge, weil der Wert seiner Arbeitsleistung die Kosten seiner Verpflegung in der Kolonie nicht deckt, so kann er indessen nicht schon von dem Zeitpunkt an als Empfänger öffentlicher Fürsorge gelten, von dem an der Leiter der Kolonie in seiner Eigenschaft als Organ der öffentlichen Fürsorge lediglich den Willen gehabt hat, ihm öffentliche Fürsorge zu gewähren. Dieser Wille muß vielmehr nach außen hin in die Erscheinung getreten sein. Insoweit genügt es, daß der Leiter der Kolonie in seiner Eigenschaft als Organ der öffentlichen Fürsorge einen Antrag des Pfleglings auf Gewährung öffentlicher Fürsorge aufgenommen hat. Der endgültig verpflichtete Verband muß daher für die Zeit seit Aufnahme des Antrags — aber auch nicht

⁸) Im Falle dieser Entscheidung hatte sich die in Betracht kommende Person bereits am Tage nach ihrer Entlassung aus der Strafhafte in eine Fürsorgeanstalt begeben, so daß bereits wegen verhältnismäßig nur kurzen anstaltsfreien Zwischenaufenthalts fortgesetzter Anstaltsaufenthalt im Rechtssinne zu bejahen war; hier konnte fortgesetzte Anstaltspflegebedürftigkeit als Grund für die Annahme fortgesetzten Anstaltsaufenthalts deshalb nicht in Frage kommen, weil die Person sich vor ihrem anstaltsfreien Zwischenaufenthalt nicht in einer Fürsorgeanstalt befunden hatte.

etwa für einen früheren Zeitraum — Kostenersatz leisten.

(BFV. Landkreis Sulingen gegen BFV. Landkreis Bielefeld vom 22. September 1931 — Ber. L. Nr. 344. 29 — Bd. 79 S. 112.)

Gründe:

Der am 3. Mai 1860 geborene Arbeiter Ludwig M. ist am 27. November 1927 in die Arbeiterkolonie Freistatt aufgenommen worden, nachdem er zuvor 2½ Monate, bis zum 26. November 1927, in Senne II, Landkreis Bielefeld, bei dem Gastwirt E. gewesen war. Der Gemeindevorsteher von Freistatt ist Hausvater der Arbeiterkolonie und gleichzeitig gemäß § 15 Pr. AV. z. FV. Fürsorgeorgan des Klägers. Am 10. Januar 1928 hat der Gemeindevorsteher von M. einen Antrag auf öffentliche Armenfürsorge aufgenommen. Am 26. September 1928 hat der Gemeindevorstand Freistatt der Arbeiterkolonie Freistatt die durch Ludwig M. in der Zeit vom 27. November 1927 bis 30. September 1928 entstandenen Kosten überwiesen und dem klagenden BFV. in Rechnung gestellt.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten, aus dessen Bezirk M. nach Freistatt gekommen ist, Erstattung der in der Zeit vom 3. Dezember 1927 (drei Monate vor der Anmeldung) bis 14. September 1928 mit 446 RM. entstandenen Kosten zuzüglich 25% Verwaltungszuschlag gemäß § 17 Abs. 4 FV.

Der Beklagte hat die Erstattung dieser Kosten abgelehnt. Er führt aus: Da der Kläger der Arbeiterkolonie Freistatt erst durch Schreiben vom 14. September 1928 Übernahme der Kosten für M. zugesichert habe, komme erst von diesem Tage an öffentliche Fürsorge in Frage.

Der erste Richter hat dem Klageantrage in Höhe von 446 RM. stattgegeben und nur den Antrag des Klägers, dem Beklagten 25% Verwaltungsmehraufwand aufzuerlegen, abgewiesen, dem Beklagten jedoch die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Er führt aus, der Gemeinde Freistatt sei die Durchführung der Armenpflege gemäß § 15 Pr. AV. z. FV. übertragen worden. Die Gemeinde habe der Arbeiterkolonie gegenüber die Fürsorgepflicht für M. vom 17. November 1927 an anerkannt. Der Beklagte habe daher dem Kläger die seit dem 3. Dezember 1927 (drei Monate vor Eingang der Anmeldung bei dem Beklagten) entstandenen Fürsorgekosten für M. zu erstatten.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung bestreitet der Beklagte wiederholt, daß vom 27. November 1927 an öffentliche Fürsorge gewährt worden sei. Er macht aber auch jetzt unter Bezugnahme auf eine von M. am 16. Mai 1929 abgegebene Erklärung geltend, daß M. nicht hilfsbedürftig gewesen sei, vielmehr seinen Unterhalt durch seine

Arbeitsleistungen verdient habe. Der Beklagte verlangt Rückzahlung der dem Kläger für die Zeit vom 14. September bis 31. Dezember 1928 erstatteten 173,70 RM. Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung. Er behauptet, die Arbeitsleistungen des M. hätten keinen wirtschaftlichen Wert. Der Kläger erweitert seine Klage auf die nach dem 1. Januar 1929 entstandenen und noch weiter entstehenden Kosten.

Das BAH. hat den Kläger aufgefordert, Beweis dafür anzutreten, daß sich der Gemeindevorstand Freistatt am 27. November 1927 der Arbeiterkolonie Freistatt gegenüber verpflichtet habe, für die durch Ludwig M. entstehenden Kosten aufzukommen, und daß dieser nicht mehr imstande gewesen sei, Arbeiten zu leisten, die sich als Entgelt für Unterhalt und Verpflegung darstellten.

Der Kläger hat darauf eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers von Freistatt überreicht, wonach dieser am 7. Dezember 1927 die Fürsorgepflicht für Ludwig M. anerkannt habe. Zum Beweis der Arbeitsunfähigkeit des M. bezieht sich der Kläger auf eine Bescheinigung des Pastors J. Auf eine weitere Aufforderung des BAH. hat der Kläger erklärt, die Verrechnung der Fürsorgekosten für M. zwischen der Arbeiterkolonie Freistatt und der Gemeinde Freistatt habe am 26. September 1928 in derselben Weise stattgefunden, wie dies in der Aussage des Gemeindevorstehers vom 18. Mai 1929 niedergelegt sei. Der Gemeinde Freistatt sei von dem Kläger für die von ihr verauslagten Fürsorgekosten ein Betriebsmittelvorschuß gewährt worden. Bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit der in der Anstalt Freistatt befindlichen Personen sei ein Unterschied zwischen solchen, für die der Kläger, und solchen, für die ein anderer BFV. endgültig fürsorgepflichtig sei, nicht gemacht worden. Der Kläger überreicht Hausordnung und Aufnahmebogen der Arbeiterkolonie.

Der Beklagte führt aus, es sei widersinnig, einen in einer Arbeiterkolonie befindlichen Insassen noch zu unterstützen und bleibt dabei, daß ein Kolonist nicht ohne weiteres hilfsbedürftig sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es ist davon auszugehen, daß die Arbeiterkolonie Freistatt eine Anstalt im Sinne des § 9 FV. ist. Daß sie eine Anstalt im Sinne der §§ 11, 23 UWG. ist, hat das BAH. in den Entsch. Bd. 31 S. 7, Bd. 43 S. 76, Bd. 61 S. 7¹⁾ angenommen. Der Anstaltsbegriff des § 9 FV. ist von dem der §§ 11, 23 UWG. nicht derart verschieden, daß das Recht der FV. eine andere Beurteilung zuließe. Der Charakter einer Fürsorge-

anstalt ergibt sich hinreichend deutlich aus der Hausordnung der Arbeiterkolonie.

Für die Arbeiterkolonisten kann öffentliche Fürsorge in Frage kommen, wenn ihre Leistungen im Mißverhältnis zu der ihnen gewährten Unterkunft und Verpflegung stehen. Dieser Fall liegt nach der Auskunft des Pastors J. bei M. vor, der bei der Aufnahme in die Anstalt 67 Jahre alt war.

Es muß auch bei den Arbeiterkolonien der Zeitpunkt ersichtlich gemacht werden, von dem an Fürsorge im Sinne der FV. gewährt wird; mit der Aufnahme ist dies nicht ohne weiteres der Fall, sie soll vielmehr in der Regel die öffentliche Fürsorge entbehrlich machen. Der Gemeindevorsteher von Freistatt ist gleichzeitig Fürsorgeorgan und Organ der Arbeiterkolonie. Er kann daher in seiner Person die Feststellung treffen, daß die Kosten der Verpflegung eines Anstaltsinsassen, dessen Leistungen die Kosten nicht decken, nunmehr von dem Anstaltsrat auf den Fürsorgeetat übernommen werden. Selbstverständlich ist, daß dabei keine Unterschiede zwischen Personen gemacht werden dürfen, für welche der Kläger selbst und solchen, für die ein anderer Verband endgültig fürsorgepflichtig ist. Ein solcher Unterschied wird nach der glaubhaften, von dem Beklagten nicht bemängelten Erklärung des Klägers nicht gemacht. Im übrigen kommt es bei den geschilderten Verhältnissen nicht darauf an, wann der einzelne Pflegefall zur Anmeldung und Verrechnung bei dem Kläger gelangt, es genügt vielmehr, wenn der Gemeindevorsteher, der gleichzeitig Anstaltsleiter ist, pflichtgemäß feststellt, daß von einem bestimmten Tage an öffentliche Fürsorge gewährt worden sei.

Diese Feststellung muß aber deutlich nach außen hin erkennbar gemacht werden (vgl. Gesamtregister zu Bd. 60 bis 75 der Entsch. d. BAH. Nr. 48). Dazu genügt es nicht, wenn der Gemeindevorsteher jetzt bescheinigt, er habe am 7. Dezember 1927 eingehend mit M. gesprochen und den Eindruck gewonnen, daß er als hilfsbedürftig anzusehen sei; in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher habe er von diesem Tage an die Fürsorgepflicht anerkannt. Dabei handelt es sich um einen nicht nachprüfbaren inneren Vorgang. In die Erscheinung getreten ist der Wille, öffentliche Fürsorge zu gewähren, erst mit der am 10. Januar 1928 erfolgten Aufnahme des Antrags des M. auf öffentliche Fürsorge. Erst von diesem Tage, nicht schon vom 3. Dezember 1927 an, kann der Kläger Kosten ersetzt verlangen. Von der Klageforderung von 446 RM. sind daher für 38 Tage je 1,50 RM. = 57 RM. in Abzug zu bringen, so daß nur 389 RM. erstattungsfähig sind. Der Kläger kann, da er nicht selbst Berufung eingelegt hat, weiterhin entstandene Kosten im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht ersetzt verlangen (Entsch.

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 155 I. Sp.

des BAH. Bd. 60 S. 184, Bd. 64 S. 65²), Bd. 69 S. 168).

Die Erhebung einer Widerklage in dem Berufungsrechtszuge ist unzulässig (Krech-Baath, Erl. d. UWG., 15. Aufl., Anm. 8d zu § 46), sie würde auch sachlich unbegründet sein.

Bei der Kostenentscheidung hat der Vorderrichter übersehen, daß der Kläger, wenn er in Höhe von ein Fünftel des Streitwerts unterliegt, auch anteilig mit den Kosten hätte belastet werden müssen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges sind zu drei Zehntel dem Kläger, zu sieben Zehntel dem Beklagten, die des Berufungsrechtszuges jeder Partei zur Hälfte auferlegt worden.

§ 17 Abs. 1 FV.

Die Fürsorgeschwester eines Vereins zur Tuberkulosebekämpfung hat dem Patienten eines Krankenhauses im BFV. A bei seiner Entlassung aus dem Krankenhaus durch Gewährung von Kleidungsstücken die Reise in den BFV. B ermöglicht, wo er alsbald von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden muß. Der BFV. A gehört dem Verein zur Tuberkulosebekämpfung an. Dieser Umstand allein kann jedoch nicht die Auffassung rechtfertigen, daß der BFV. A die Handlung der Fürsorgeschwester des Vereins im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. zu vertreten habe.

(BFV. Amtsverband Butjadingen gegen BFV. Stadt Rostock vom 4. Juli 1931 — Ber. L. Nr. 93. 30 — Bd. 79 S. 95.)

Gründe:

Der am 16. Dezember 1875 geborene Musiker und Buchbinder Ernst W. befand sich vom 16. August 1926 bis 24. Mai 1928 in dem Universitätskrankenhaus in Rostock wegen Knochenfraß; am letzteren Tage reiste er nach Lübeck, von dort über mehrere andere Städte nach Nordenham im Bezirke des Klägers, wo er am 6. Juni 1928 ankam. Er erbat dort am 7. Juni 1928 wegen Mittellosigkeit öffentliche Unterstützung, die ihm auch gewährt wurde. Dem Kläger sind dadurch in der Zeit vom 7. Juni 1928 bis Ende Februar 1929 im ganzen 231,90 RM. Kosten erwachsen. Nachdem der Beklagte die Erstattung abgelehnt hatte, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 231,90 RM. nebst 25% Vergütung für Verwaltungsmehraufwand gemäß § 17 Abs. 1 FV. zu zahlen, die weiter entstehenden Kosten des Pflegefalles zu übernehmen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zur Begründung hat der Kläger ausgeführt: Die Hilfsbedürftigkeit des W. stehe ohne weiteres fest, da er an beiden Beinen

gelähmt sei und sich nur an zwei Krücken fortbewegen könne. Die Fürsorgekosten des Klägers seien durch pflichtwidriges Handeln des Beklagten verursacht. W. sei zum Zwecke der Reise nach Lübeck von einer Fürsorgeschwester mit neuer Kleidung versehen worden und habe einen Fahrschein nach Lübeck erhalten, auch sei ihm auf dem Wohlfahrtsamte des Beklagten gesagt worden, er müsse wieder nach Nordenham, weil dieses für ihn zuständig sei. Es sei Pflicht des Beklagten gewesen, W. Fürsorge zu gewähren, anstatt ihn abzuschieben.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, W. sei in Rostock nicht hilfsbedürftig gewesen, da er imstande gewesen sei, selbst seinen Lebensunterhalt zu finden. Vom Wohlfahrtsamt des Beklagten sei ihm Aufnahme in das Fürsorgehaus angeboten worden. Auch habe der Beklagte durch eine Zeitungsanzeige sich bemüht, dem W. Verdienst zu beschaffen, woraufhin ein Gastwirt in Rostock sich erboten habe, ihn als Klavierspieler gegen freie Station bei sich anzustellen. W. sei jedoch abgereist, ohne sich wieder beim Wohlfahrtsamt zu melden. Die vom Verein für Tuberkulosebekämpfung angestellte Fürsorgeschwester habe ihm einige Kleidungsstücke aus Mitteln privater Wohltätigkeit verabfolgt. Der Beklagte habe W. weder abgeschoben, noch ihm Reisegeld oder eine Fahrkarte ausgehändigt. Vom Universitätskrankenhaus sei ihm nur eine Bescheinigung zur Erlangung einer Fahrpreismäßigung gegeben worden, das Fahrgeld habe er im übrigen selbst bezahlt.

Der Vorderrichter hat den Kläger abgewiesen. In der Begründung ist ausgeführt: W. habe sich vom 26. August 1926 bis 24. Mai 1928 in Rostock aufgehalten und sei während dieser ganzen Zeit Pfingling im Universitätskrankenhaus gewesen. Einen gewöhnlichen Aufenthalt in Rostock habe W. nicht begründet; § 9 Abs. 2¹) FV. könne daher dem Beklagten gegenüber nicht Anwendung finden. Was die behauptete Abschiebung anlange, so sei diese nicht erwiesen. Der Beklagte habe dem W., als er sich vor der Entlassung aus dem Universitätskrankenhaus am 1. Mai 1928 auf dem Wohlfahrtsamte meldete, Aufnahme in das Landesfürsorgehaus Güstrow angeboten. Auch die Zeitungsanzeige, durch welche ihm eine Stellung als Klavierspieler mit Erfolg verschafft worden sei, habe der Beklagte auf Wunsch des Hilfsbedürftigen veröffentlicht. Es müsse als richtig unterstellt werden, daß W. von Rostock abgereist sei, ohne das Wohlfahrtsamt des Beklagten zu benachrichtigen. Sonst würde das Wohlfahrtsamt den W., der am 24. Mai 1928 Rostock ver-

¹) Zu ergänzen: i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

²) DZW. II S. 581.

lassen hatte, nicht am 8. Juni 1928 haben vorladen lassen. Es bestehe kein Grund für die Annahme, daß W. vom Beklagten zur Abreise nach Nordenham gedrängt worden sei, um der vorläufigen Unterstützungspflicht entzogen zu sein. Nach Lübeck habe sich W. deswegen gewandt, weil er aus dem dortigen Seemannsheim seine Sachen habe abholen wollen, und weil er im Seemannsheim Verdienst als Klavierspieler habe erhoffen können. Weder die Bescheinigung zur Erlangung einer Fahrpreismäßigung noch die Gewährung von Kleidung seitens der Tuberkulosebekämpfung könne als kausal für die in Nordenham entstandenen Fürsorgekosten gelten.

Gegen die Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt und ausgeführt: Zweifellos sei W. im Zeitpunkte der Entlassung aus dem Krankenhaus hilfsbedürftig gewesen, da er von seiner Krankheit nicht geheilt und völlig ohne Geldmittel gewesen sei. W. sei infolge seiner Krankheit nicht imstande gewesen, das Angebot des Rostocker Gastwirts anzunehmen. Der Beklagte habe W. ohne Geldmittel gelassen, obwohl es seine Pflicht gewesen sei, ihn mit Geld zu unterstützen. Der klägerische Anspruch sei sowohl nach § 17 Abs. 1, als auch nach § 15 FV. gerechtfertigt. Die Hilfsbedürftigkeit habe nicht schon, wie der Vorderichter annimmt, am 23. Januar 1924, sondern erst in Rostock begonnen. In der Universitätsklinik habe W. kein Geld gebraucht, weil er dort auf einem Freiplatz untergebracht gewesen sei. Erst nach seiner Entlassung sei er wieder der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen. Darum handele es sich um einen neuen Pflegefall. Von der Entlassung aus dem Universitätskrankenhaus in Rostock bis zu seiner Meldung auf dem Wohlfahrtsamte des Klägers in Nordenham am 7. Juni 1928 sei W. fortgesetzt hilfsbedürftig gewesen.

Der Beklagte hat unter Wiederholung seiner früheren Ausführungen erklärt: W. habe sich nicht auf Fürsorgekosten im Universitätskrankenhaus befunden. Als W. seine Unterkunft und Verpflegung im Universitätskrankenhaus aufgegeben habe, habe er sich beim Beklagten nicht gemeldet, sondern sei zur Bahn gegangen und aus Rostock abgereist, ohne daß der Beklagte etwas davon erfahren habe. Nachdem W. die Aufnahme in das Landesfürsorgehaus und die Einrichtung einer Buchbinderwerkstatt dortselbst abgelehnt habe, und da gemäß § 11 RGS. eine zwangsweise Gewährung von Anstaltsfürsorge nicht möglich gewesen sei, habe nichts weiter für ihn geschehen können. Auf die Fahrpreismäßigung bei der Bahn habe W. nach Entlassung aus dem Krankenhaus seines langjährigen Leidens wegen Anspruch gehabt. Die Mittellosigkeitsbescheinigung habe ihm auf jeden Fall von der

Polizeibehörde erteilt werden müssen, wenn die Krankenhausleitung sie ihm nicht ausgestellt hätte.

Der Beklagte habe keinerlei Grund gehabt, auf Abschiebung des W. bedacht zu sein, da die Fürsorgepflicht des Beklagten in jedem Falle nur eine vorläufige gewesen sei, und der Ersatz für alle Aufwendungen sichergestellt schien.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Klage ist gestützt auf § 17 Abs. 1 und auf § 15²⁾ FV. Letztere Bestimmung kann dem Beklagten gegenüber keine Anwendung finden, da W. sich im Bezirke des Beklagten in Anstaltspflege befand und daher bei ihm den gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen konnte. Es war daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 Abs. 1 FV. vorliegen.

Aus den Verwaltungsakten erhellt, daß W. am 1. Mai 1928, zur Zeit als er sich noch im Universitätskrankenhaus in einer Freistelle als Pflegefall befand, sich an den Beklagten mit dem Ersuchen gewandt hat, ihn nach der ihm bevorstehenden Entlassung aus dem Krankenhaus in das Landesfürsorgehaus aufzunehmen, jedoch hat er zur Bedingung seines Eintritts gemacht, daß er dort in seinem Berufe als Buchbinder beschäftigt werde. Da W. eine Aussicht auf die Erfüllung dieser Bedingung nicht gemacht werden konnte, hat er am 10. Mai 1928, zu einer Zeit, als er noch im Universitätskrankenhaus sich befand, den Beklagten, eine Anzeige im „Rostocker Anzeiger“ für ihn zu veröffentlichen, wonach er eine Stelle als Klavierspieler gegen freie Station suchte. Diesem Wunsche des W. hat der Beklagte entsprochen. Die Aufnahme in das Fürsorgehaus des Beklagten, die dieser ihm nach seiner glaubwürdigen Angabe für den Fall der Entlassung aus dem Universitätskrankenhaus angeboten hat, hat W. abgelehnt. Am 8. Juni 1928 hat der Beklagte W. aufgefordert, sich zur Rücksprache alsbald bei ihm einzufinden. W. ist aber nicht wieder erschienen. Aus diesem Sachverhalt ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht auf Seiten des Beklagten nicht zu entnehmen. Gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit des W. bestand, solange er sich in dem Universitätskrankenhaus in einer Freistelle befand, nicht; und für den Fall seiner Entlassung hatte der Beklagte ihm seine Fürsorge in Gestalt der Aufnahme in sein Fürsorgehaus angeboten, ja, er hatte sich auch noch auf den Wunsch W.s in zweckmäßiger Weise bemüht, ihm Erwerbsarbeit zu verschaffen.

Nicht zu verantworten hat der Beklagte ferner die Maßnahmen des Universitätskrankenhauses und der Fürsorgeschwester

²⁾ Zu ergänzen: i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

des Vereins für Tuberkulosebekämpfung. Das Universitätskrankenhaus hat W., wenn man seiner Angabe folgen will, bei seiner Entlassung am 24. Mai 1928 eine Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren er eine Ermäßigung des Fahrpreises bei der Reichsbahn erhielt, und durch die Fürsorgeschwester hat er aus Mitteln privater Wohltätigkeit einige Kleidungsstücke erhalten. Weder das Universitätskrankenhaus noch die Fürsorgeschwester sind Organe des Beklagten; auch hat sich der Beklagte ihrer nicht zur Erfüllung einer ihm gegenüber dem W. obliegenden Pflicht bedient. Der Umstand, daß der Beklagte dem Verein für Tuberkulosebekämpfung angehört, reicht nicht aus, die Handlungen und Unterlassungen der Fürsorgeschwester als seine eigenen bewerten zu lassen. Die einen anderen Tatbestand betreffende Entscheidung des Bundesamts Bd. 69 S. 154 auf S. 160 ff.³⁾ steht dem nicht entgegen. Wenn also zwar die Hilfsbedürftigkeit des W. bei seiner Entlassung aus dem Universitätskrankenhaus der Fürsorgeschwester bekannt geworden ist, so stellt sich doch die Nichtgewährung ausreichender Hilfe für W. durch sie nicht als ein pflichtwidriges Unterlassen des Beklagten dar.

Die Behauptung des Klägers, dem W. sei am 1. Mai 1928 bei Stellung seines Unterstützungsgesuchs vom Wohlfahrtsamt des Beklagten gesagt worden, er müsse wieder nach Nordenham, da Nordenham für ihn zuständig sei, wird durch die Angabe des W. gegenüber dem Kläger nicht bewiesen. W. hat bei seiner Vernehmung durch den Kläger am 11. September 1928 erklärt: „Ich kam nach Nordenham, um hier zu bleiben, da mir in Rostock gesagt wurde, ich müßte wieder hierher.“ Hiermit ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß ein Beamter des Wohlfahrtsamts der Stadt Rostock diese Äußerung getan hat, vielmehr ist nach dem Inhalt des Protokolls die Auffassung gerechtfertigt, daß sie von einem Angestellten des Universitätskrankenhauses gefallen ist. Nach Inhalt der Klageschrift hat der Kläger selbst anfänglich diese Auffassung gehabt. Im übrigen spricht auch das tatsächliche Verhalten des Beklagten gegenüber dem W. auf seinen Antrag vom 1. Mai 1928 hierfür. Selbst wenn aber ein Beamter des Wohlfahrtsamts des Beklagten auf den Antrag des W. hin zunächst jene Äußerung getan haben sollte, so hat der Beklagte doch in der Folgezeit seiner Pflicht als vorläufig fürsorgepflichtiger Verband genügt. Der Äußerung könnte daher keinesfalls mehr eine Bedeutung im Sinne einer Pflichtverletzung zukommen.

Hiernach war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

³⁾ DZW. IV, S. 476 auf S. 478.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 PrAV.

z. FV.

Ein preußischer Staatsangehöriger, der selbst und dessen Vorfahren ersten Grades nicht in Preußen geboren sind, war länger als ein Jahr im Ausland abwesend. Innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt aus dem Auslande wird er im außerpreußischen Lande H. hilfsbedürftig. Nachdem er dort seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit drei Monate unterstützt worden ist, verzichtet er in den preußischen LFV. Sch., wo er alsbald weiter von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden muß. Auf Antrag des Landes H. hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PrAV. z. FV. den LFV. W. als endgültig fürsorgepflichtig bestimmt. Dieser Verband bleibt nach § 15 FV. bis zur Beendigung des Pflegefalles endgültig fürsorgepflichtig. § 4 Abs. 1 Satz 3 PrAV. z. FV. greift dann nicht Platz¹⁾.

¹⁾ Die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist in dem Urteil selbst nicht erörtert. Daß sie nicht Platz greift, erhellt indessen aus dem Ergebnis der Entscheidung. Die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. hätte zur Bejahung der endgültigen Fürsorgepflicht des beigeladenen LFV. Provinz Schleswig-Holstein führen müssen, da die Hilfsbedürftigkeit der Eheleute G. binnen einem Monat nach ihrem Übertritt aus dem Ausland eingetreten ist, seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und nach Betreten preußischen Gebiets zuerst im Bezirk der LFV. Provinz Schleswig-Holstein hervorgetreten ist. Daß dieses Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit nach Betreten preußischen Gebiets erst nach Ablauf eines Monats seit dem Grenzübertritt stattfand, hätte an und für sich die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. nicht hindern können; die Auffassung von Wittelshöfer (DZW. II S. 7 auf S. 9/10), daß § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. nur Platz greife, wenn die Hilfsbedürftigkeit auch auf preußischem Gebiet innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hervorgetreten sei, dürfte jedenfalls durch den Wortlaut der Vorschrift, in der die Erwähnung der hier fraglichen Frist fehlt, nicht gedeckt sein. — Die Entscheidung ergibt, daß nach der Rechtsprechung des BAll. der endgültigen Fürsorgepflicht des nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Pr. AV. z. FV. bestimmten LFV. für den gesamten Pflegefall der spätere Verlauf des Pflegefalles auf preußischem Gebiet (Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit nach Betreten preußischen Gebiets, § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV.!) nicht entgegensteht, sofern nur während des ersten Teiles des Pflegefalles die Voraussetzungen

Fürsorgestreitverfahren FV.

Hat der Kläger im Fürsorgestreitverfahren gegen den Verband A die Beiladung des Verbandes B beantragt, ohne jedoch für den Fall der Abweisung der Klage gegen den Verband A die Verurteilung des Verbandes B zu beantragen, so darf das Gericht den zu dem Verfahren beigeladenen Verband B nicht als Zweitbeklagten behandeln.

BFV. Stadt Altona gegen LFV. Provinz Westfalen, Beigeladener: LFV. Provinz Schleswig-Holstein, vom 29. August 1931 — Ber. L. Nr. 468. 30 — Bd. 79 S. 51.)

Aus den Gründen:

Der am 7. September 1902 in Schillingen, Kreis Memel, geborene Kaufmann Michel G. kam mit seiner in Mischeiken, Kreis Memel, geborenen Ehefrau aus dem Memelgebiet Ende Oktober 1926 nach Hamburg. Anfang November 1926 wurden die Eheleute G. in Hamburg hilfsbedürftig und in Hamburg mit ihrem am 2. Dezember 1926 geborenen Kinde Edith bis Ende Januar 1927 mit 23 RM. wöchentlich unterstützt. Die Kosten wurden dem BFV. Hamburg vom LFV. Provinz Westfalen ersetzt, der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt durch Erlaß vom 7. Juli 1928 (III E 1204/28) auf Grund der Pr. AV. z. FV. i. d. F. vom 17. Februar 1926 für endgültig verpflichtet erklärt worden war. In Altona mußten die Eheleute vom Kläger seit dem 19. Januar 1927 in offener Fürsorge unterstützt werden. Der Ehefrau mußte außerdem vom 7. Februar bis 14. Mai 1927 Krankenhauspflege gewährt werden. In der Zeit vom 19. Januar bis 14. Mai 1927 sind

des § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. vorgelegen haben. Es ist also nicht etwa erforderlich, daß auch zu dem Zeitpunkt, in dem der Preußische Minister für Volkswohlfahrt den LFV. als endgültig fürsorgepflichtig bestimmt hat, die Voraussetzungen für die Bestimmung noch vorgelegen haben. Im Falle des Urteils traf dies nicht zu, denn der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat am 7. Juli 1928 den beklagten LFV. Provinz Westfalen als endgültig fürsorgepflichtig bestimmt, obwohl die Familie G. bereits seit 19. Januar 1927 in Preußen hilfsbedürftig war. Für die Entscheidung des BAH. dürfte der praktische Gesichtspunkt sprechen, daß, nachdem der Preußische Minister für Volkswohlfahrt einmal einen LFV. als endgültig fürsorgepflichtig bestimmt hat, trotz späteren Eintritts der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. ein Wechsel des endgültig verpflichteten Verbandes im Verlaufe des Pflegefalles vermieden wird.

dem Kläger 638,30 RM. Unkosten erwachsen, deren Erstattung er vom Beklagten verlangte. Nachdem der Beklagte die Erstattung abgelehnt hatte, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, ihm den letztgenannten Betrag zu erstatten. Der Kläger beantragte gleichzeitig die Beiladung des LFV. Provinz Schleswig-Holstein. Einen Antrag auf Verurteilung des Beigeladenen für den Fall der Abweisung der gegen den Beklagten gerichteten Klage hat der Kläger nicht gestellt. Der Vorderrichter hat — ausgehend von der Annahme, daß der Beigeladene zugleich Eventualbeklagter sei — dem Kläger aufgegeben, beim Preußischen OVG. einen Antrag auf Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes für den LFV. Provinz Westfalen und den LFV. Provinz Schleswig-Holstein gemäß § 58 des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes zu stellen. Auf diesen Antrag hin ist vom OVG. der Preußische Bezirksausschuß zu Münster als gemeinsamer Gerichtsstand bestimmt worden. Zur Begründung führt der Kläger aus: Da die Familie G. fortgesetzt hilfsbedürftig von Hamburg nach Altona zugezogen sei, sei er selbst nur vorläufig fürsorgepflichtig. Als endgültig fürsorgepflichtig betrachte er den Beklagten, LFV. Provinz Westfalen, da dieser die in Hamburg entstandenen Fürsorgekosten endgültig getragen habe. Es sei nicht zutreffend, wenn der Beklagte geltend mache, daß § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. nur dann gelte, wenn preußische Staatsangehörige außerhalb von Preußen hilfsbedürftig werden. Nachdem die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten durch Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Juli 1928 bestimmt worden sei, sei er gemäß § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig geblieben, auch nachdem G. aus Hamburg nach Altona verzogen sei. Sollte die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten am Tage des Umzugs nach Altona aufgehört haben, so müsse der Beigeladene endgültig fürsorgepflichtig sein.

Der Beklagte hat Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage beantragt und ausgeführt: Unbestreitbar müsse für die Eheleute G. ein preußischer Fürsorgeverband gemäß § 12 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig sein; daher sei er — der Beklagte — vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt für endgültig fürsorgepflichtig erklärt worden. § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. i. d. F. vom 17. Februar 1926 sei jedoch eine landesgesetzliche Bestimmung. Diese gelte nicht in Fällen, in denen neuere Beziehungen des Hilfsbedürftigen zu einem preußischen Fürsorgeverband vorhanden seien. Demnach sei endgültig fürsorgepflichtig der Beigeladene.

Der Beigeladene hat ausgeführt: Für die Eheleute G. sei durch Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Juli

1928 der LFV. Provinz Westfalen für endgültig verpflichtet erklärt worden. Die Auffassung des Beklagten, daß mit der Übersiedelung der Familie nach Altona seine Fürsorgepflicht beendet sei, sei irrig. Weder § 12 noch § 15 FV. enthalte eine einschränkende Bestimmung über die Dauer der endgültigen Fürsorgepflicht für die in § 12 genannten Personen. Daß das Land Preußen seine Fürsorgepflicht gemäß § 4 Pr. AV. z. FV. auf seine LFV. übertragen habe, sei unerheblich. Sollte jedoch die Auffassung des Beklagten über die Beendigung seiner Fürsorgepflicht richtig sein, so sei der Kläger selbst endgültig fürsorgepflichtig, weil in diesem Falle die endgültige Fürsorgepflicht sich nach § 7 FV. bestimme.

Der Vorderrichter hat, stets davon ausgehend, daß zwei Beklagte im Prozeß vorhanden seien, den LFV. Provinz Westfalen als „Beklagten zu 1“ verurteilt, an den Kläger 614,30 RM. zu zahlen. In der Begründung ist ausgeführt: Es sei zu prüfen gewesen, ob die auf einer Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt beruhende endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauere, bejahendenfalls, ob nicht andere Umstände eine Unterbrechung herbeigeführt hätten. Nach Ansicht des Gerichts könne § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. nur die Bedeutung haben, daß die durch den Minister getroffene Regelung der endgültigen Fürsorgepflicht bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit gelte, und daß eine Veränderung des Aufenthalts während der Dauer der Hilfsbedürftigkeit auf diese Verpflichtung ohne Einfluß sei. Etwas anderes könnte nur angenommen werden, wenn der Gesetzgeber es zum Ausdruck gebracht hätte. Aus dem Gesetze sei jedoch nichts anderes zu entnehmen.

Gegen diese Entscheidung hat der verurteilte Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und seine früheren Ausführungen wiederholt.

Der Kläger und der Beigeladene haben sich zur Berufung nicht geäußert.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der Rechtsprechung des BAH. ist ein Beigeladener nur dann Eventualbeklagter, wenn der Kläger seine Verurteilung für den Fall der Abweisung der Klage gegen den ursprünglich beklagten beantragt (vgl. *Entsch. d. BAH. Bd. 65 S. 46²⁾*). Einen Antrag auf Verurteilung des Beigeladenen, LFB. Provinz Schleswig-Holstein, hat der Kläger nicht gestellt. Der Vorderrichter hat daher zu Unrecht den beigeladenen LFV. Provinz Schleswig-Holstein als Zweitbeklagten angesehen. Der LFV. Provinz Westfalen ist Alleinbeklagter.

Die Klage ist gestützt auf § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. i. V. m. § 12 Abs. 2 und § 15

FV. Das Ehepaar G. ist im Memelgebiet geboren; der Ehemann in Schilleninken und die Ehefrau in Mischeiken. Beide sind Ende Oktober 1926 durch Maßnahmen der litauischen Regierung gezwungen worden, aus dem Memelgebiet auf preußisches Gebiet überzutreten. Sie haben sich nach Hamburg begeben und sind daselbst Anfang November 1926 hilfsbedürftig geworden. Unstreitig war, solange beide sich in Hamburg aufhielten und der BFV. Stadt Hamburg vorläufig Fürsorge gewährte, der Beklagte gemäß § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. und gemäß dem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Juli 1928 endgültig fürsorgepflichtig. Nach der Auffassung des Beklagten hat seine endgültige Fürsorgepflicht ihr Ende dadurch erreicht, daß das Ehepaar seinen Wohnsitz von Hamburg nach Altona, also aus nichtpreussischem Gebiet auf preußisches Gebiet verlegte. Er nimmt an, daß, obwohl die Hilfsbedürftigkeit, die in Hamburg bestand, sich in Altona fortgesetzt hat, der Beigeladene gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig geworden ist³⁾. Dagegen vertreten der Kläger und der Beigeladene die Auffassung, daß gemäß § 15 FV. die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten bis zur Beendigung des Pflegefalles dauert, und daß infolgedessen die in Altona dem Kläger erwachsenen Kosten vom Beklagten getragen werden müssen. Zur Anwendung kommen § 12 FV. und, weil das Ehepaar G. die preußische Staatsangehörigkeit besitzt oder zu den staatenlos gewordenen ehemaligen Preußen gehört, § 4 Pr. AV. z. FV. i. d. F. vom 17. Februar 1926. Da die Hilfsbedürftigkeit der Eheleute G. innerhalb eines Monats nach dem Übertritt aus dem Auslande auf Hamburgs Gebiet eingetreten ist, und da die Eheleute G. vom BFV. Stadt Hamburg vorläufig betreut worden sind, hat das Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten in Hamburg gemäß § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. beantragt, einen preussischen LFV. als endgültig fürsorgepflichtig zu erklären. Diesem Antrage stattgebend, hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt den Beklagten für endgültig fürsorgepflichtig erklärt und ihn angewiesen, sich unmittelbar mit dem BFV. Stadt Hamburg in Verbindung zu setzen. Daß die so entstandene endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten fortbestanden hat, nachdem die Eheleute G. ihren Wohnsitz auf preußisches Gebiet — im Bezirke des Beigeladenen — verlegt hatten, muß an Hand der Entstehungsgeschichte des § 4 Pr. AV. z. FV. und nach dem Wortlaut der Gesetzesbestim-

³⁾ Der Beklagte hätte sich besser auf § 4 Abs. 1 Satz 3 Pr. AV. z. FV. berufen (zu vgl. die Fußnote zum Schlußsatz des Leitsatzes).

²⁾ DZW. II S. 585.

mung bejaht werden (vgl. Baath, FV., 8. Aufl. S. 436). Dies ergibt sich als Wille des Gesetzgebers u. a. aus Artikel II des Gesetzes vom 17. Februar 1926 zu § 4 Pr. AV. z. FV., wo es heißt, daß ein LFV., dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge für Hilfsbedürftige, auf welche Artikel I Ziff. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1926 Anwendung findet, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Februar 1926 durch Anerkennung oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet bleibt. Danach muß als vom Gesetz gewollt auch angenommen werden, daß ein preußischer LFV., dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge für Hilfsbedürftige durch eine gemäß § 4 Abs. 3 Pr. AV. z. FV. ergangene Verfügung des Ministers für Volkswohlfahrt entstanden ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet bleibt. Es ist unerheblich, ob in solchem Falle die auf nichtpreußischem Gebiet begonnene Hilfsbedürftigkeit sich auf preußischem Gebiet im Bezirke eines anderen LFV. fortsetzt. Da die Eheleute G. von Hamburg nach Altona hilfsbedürftig zugezogen sind und hilfsbedürftig geblieben sind, ist gemäß § 15 FV. der Beklagte bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Die Entscheidung des Vorderrichters war zu bestätigen und die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der beklagte LFV. Provinz Westfalen als Alleinbeklagter verurteilt wird.

LEITSATZ-ÜBERSICHT

§ 9 Abs. 3 FV., § 9 Abs. 1 u. 2 FV.

Eine uneheliche Mutter lebt in A., dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, im Haushalt ihres Arbeitgebers. Dort wird ihr Kind geboren. Das Kind bleibt zunächst kurze Zeit (11 Tage) bei der Mutter in dem Haushalt des Arbeitgebers. Sodann bringt es die Mutter, entsprechend ihrer von vornherein vorhandenen Absicht, in einer Anstalt in A. unter. Seitdem befindet sich das Kind fortgesetzt in Anstalten oder in Pflegestellen. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Geburt wird es hilfsbedürftig. Bei diesem Sachverhalt beginnt die Eigenschaft des Kindes als eines fortgesetzt in Anstalten oder in Pflegestellen befindlichen Kindes bereits mit der Geburt. Es ist auch in einer Pflegestelle geboren. Endgültig fürsorgepflichtig ist daher der LFV., in dessen Bezirk sich das Kind bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet¹⁾.

(BFV. Stadt Kassel gegen LFV. Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel vom 9. Oktober 1931 — Ber. L. Nr. 701. 30 — Bd. 79 S. 126.)

¹⁾ In der Entscheidung Bd. 71 S. 192 auf S. 194 (DZW. V S. 393 auf S. 394) ist

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Vorläufig Fürsorge gewährender Verband im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 FV. ist jeder Verband, der dem Hilfsbedürftigen tatsächlich Fürsorge gewährt. Daß er hierzu nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewährung vorläufiger Fürsorge auch verpflichtet ist, ist nicht zu fordern. Ein preußischer BFV., der einen hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken auf seine Kosten in einer Heil- und Pflegeanstalt seines LFV. betreut hat, kann daher von dem endgültig verpflichteten Verbandsersatz seiner Kosten verlangen, obwohl nach § 6 Abs. 2 Pr. AV. z. FV. nicht er, sondern sein LFV. diese Kosten vorläufig zu übernehmen hatte.

§ 6 Abs. 2 Pr. AV. z. FV.

Der nach § 6 Abs. 2 Pr. AV. z. FV. zur Durchführung der Anstaltspflege eines hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken vorläufig verpflichtete LFV. darf die Erfüllung dieser Pflicht nicht von der Zusicherung des Kostenersatzes seitens des

das BAH. noch davon ausgegangen, in den hier fraglichen Fällen (Zusammenleben von Mutter und Kind in den ersten Tagen seit der Geburt in dem fremden Haushalt X in A und anschließender dauernder Aufenthalt des Kindes ohne die Mutter in dem fremden Haushalt Y, gleichfalls in A) sei das Kind während seines Aufenthalts im Haushalt X kein Pflegekind, sofern es sich dort von vornherein nur vorübergehend und unentgeltlich befinde (§ 9 Abs. 3 FV. i. V. m. § 19 RJWG.). Seine Pflegekindeigenschaft beginne erst mit dem Eintritt in den Haushalt Y. Indessen habe das Kind während seiner etwaigen kurzen pflegekindfreien Eigenschaft in A daselbst nicht den gewöhnlichen Aufenthalt begründen können, sofern von vornherein festgestanden habe, daß es nur als Pflegekind in A habe bleiben können. Diese rechtliche Konstruktion ist durch die obige Entscheidung ebenso wie im übrigen auch schon durch das Urteil Bd. 75 S. 121 auf S. 124/125 (DZW. VI S. 689 auf S. 690 r. Sp. unten) überholt. Der sehr wesentliche Unterschied beider Konstruktionen liegt darin, daß die endgültige Fürsorgepflicht für das Kind, wenn es außerhalb des LFV. des Geburtsorts hilfsbedürftig wird, nach der Entscheidung Bd. 71 S. 192 dem LFV. des Geburtsorts und nach der obigen Entscheidung dem LFV. des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit obliegt.

vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. abhängig machen.

(BFV. Landkreis Paderborn gegen BFV. Landkreis Bielefeld vom 24. September 1931 — Ber. L. Nr. 155. 30 — Bd. 79 S. 119.)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 FV., § 17 Abs. 2 u. 3 FV.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband ist verpflichtet, auf einen ordnungsmäßig gestellten Übergabeantrag des endgültig verpflichteten Verbandes die Überführung des Hilfsbedürftigen in die eigene Fürsorge des endgültig verpflichteten Verbandes selbst durchzuführen. Der endgültig verpflichtete Verband trägt nur die Kosten der Überführung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FV.). Aus dieser Verpflichtung folgt nicht etwa, daß er die Überführung auch selbst durchführen müsse. § 17 Abs. 3 FV. ergibt vielmehr, daß der vorläufig fürsorgepflichtige Verband die Überführung durchführen muß. Unterläßt er sie, weil er glaubt, der endgültig verpflichtete Verband müsse sie durchführen, so handelt er schuldhaft im Sinne des § 17 Abs. 3 FV. Der endgültig verpflichtete Verband, der die Durchführung der Überführung ablehnt, macht sich jedoch keiner schuldhaften Unterlassung der Übernahme (§ 17 Abs. 2 FV.) schuldig.

(BFV. Landkreis Oberbarnim gegen BFV. Stadt Berlin vom 19. Juni 1931 Ber. L. Nr. 460. 30 — Bd. 79 S. 28.)

§ 15 FV.

Eine wegen Nervenleidens pflegebedürftige frühere Hausangestellte (21 Jahre alt) muß von der öffentlichen Fürsorge zunächst ein halbes Jahr in Anstaltspflege und anschließend ein Vierteljahr in Familienpflege betreut werden. Darauf wird sie während zweier Monate lediglich auf Kosten der Krankenkasse in einem Krankenhause gepflegt. Seitdem muß sie wieder von der öffentlichen Fürsorge bis auf weiteres (jahrelang) teils in Familien-, teils in Anstaltspflege unterstützt werden. Nach Lage des Falles stand von vornherein fest, daß die Krankenkasse, wie auch tatsächlich geschehen, nur verhältnismäßig kurze Zeit an Stelle der öffentlichen Fürsorge helfen werde. Ihre Leistungen haben daher die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit der Kranken nicht unterbrochen.

Fürsorgestreitverfahren FV.

Abgesehen von der Klage auf Ersatz künftiger Kosten vorbehaltlich der Feststellung ihrer Notwendigkeit und ihres Betrages in einem besonderen Verfahren ist im Fürsorgestreitverfahren eine Klage auf

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses¹⁾ nicht zulässig. Der Kostenersatz fordernde Kläger kann daher nicht — angesichts der drohenden Widerklage des Beklagten aus ungeredertigter Bereicherung — eine Feststellung dahingehend beantragen, daß der Beklagte an ihn zu Recht gezahlt habe.

(BFV. Landkreis Herford gegen LFV. Provinz Westfalen vom 15. Mai 1931 — Ber. L. Nr. 77. 30 — Bd. 79 S. 7.)

§ 15 FV.

Ein Krüppel mußte zunächst drei Jahre zwecks Beschulung und darauf ein weiteres Jahr zwecks Berufsausbildung von der öffentlichen Fürsorge in Anstaltspflege betreut werden. Sodann wird er aus der Anstalt zu den Eltern beurlaubt, die versuchen wollen, ihn vor vollendeter Berufsausbildung auf einer Arbeitsstelle unterzubringen. Dieser Versuch mißlingt alsbald. Die zuständige Behörde (preußischer Landeshauptmann) besteht deshalb auf der sofortigen Rückführung des Krüppels in die Anstaltspflege der öffentlichen Fürsorge. Diese verzögert sich wegen der Ermittlung einer geeigneten, dem Wunsche der Eltern entsprechenden Anstalt. Der anstaltsfreie Zwischenaufenthalt des Krüppels erreicht hierdurch eine Dauer von 6½ Monaten. Da jedoch der Krüppel wegen seines nach wie vor bestehenden Bedürfnisses nach Vollendung seiner Berufsausbildung in einer Anstalt auch während des anstaltsfreien Zwischenaufenthalts anstaltspflegebedürftig geblieben ist, so muß für die Zeit des anstaltsfreien Zwischenaufenthalts trotz seiner verhältnismäßig langen Dauer fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bejaht werden.

(LFV. Provinz Westfalen gegen BFV. Landkreis Altena in Westf. und BFV. Stadt Lüdenscheid vom 8. Juni 1931 — Ber. L. Nr. 478. 29 — Bd. 79 S. 25.)

§ 36 Abs. 3 FV.

Bei den Verhandlungen zweier OAV. über die Ersatzpflicht hat der als ersatzpflichtig in Anspruch genommene OAV. A dem vorläufig Fürsorge gewährenden OAV. B auf die Frage, ob der UW. anerkannt und Kostenersatz zugesichert werde, vor dem 1. April 1924 lediglich geantwortet, der UW. werde anerkannt. In seinen Akten hatte er jedoch allgemein „Anerkennen nach B“ verfügt. Die Zusicherung des Kostenersatzes erfolgte in einem späteren Schreiben, das dem OAV. B erst am 1. April 1924 zuzuging. Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Bejahung eines rechtswirksamen Anerkenntnisses der

¹⁾ Zu vgl. ZPO. §§ 256, 280.

endgültigen Fürsorgepflicht im Sinne des § 36 Abs. 3 FV.

(BFV. Stadt Hamburg gegen BFV. Stadt Aschersleben vom 4. Juli 1931 — Ber. L. Nr. 311. 30 — Bd. 79 S. 57.)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 RGS.

Ein für ehelich erklärter erwerbsunfähiger Idiot ist bis zum 20. Lebensjahr in der Familie seines Vaters und sodann in einer Anstalt gepflegt worden. Die Kosten seines Unterhalts in der Familie und in den ersten Jahren der Anstaltspflege hat der Vater (Geschäftsmann) bis März 1923 aus eigenen Kräften voll bestritten. Seitdem ist der Kranke auf öffentliche Fürsorge angewiesen. Aus dem Vermögen des 1926 verstorbenen Vaters (im wesentlichen fünf Achtel Hausanteil, Wert 1926: 24 000 RM.) hätte der Lebensbedarf des Kranken nicht dauernd sichergestellt werden können. Sein Anteil an dem Nachlaß des Vaters betrug 500 RM. (Auszahlung über zwei Jahre auf Raten verteilt). Bei diesem Sachverhalt ist nicht anzuerkennen, daß der Kranke infolge

fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen wäre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RGS.). Er ist deshalb nicht Kleinrentner. (BFV. Stadtkreis Jena gegen BFV. Stadt Leipzig vom 19. Juni 1931 — Ber. L. Nr. 147. 30 — Bd. 79 S. 32.)

Fürsorgestreitverfahren FV.

Hat der Kläger im ersten Rechtszug für den Fall der Abweisung der Klage gegen den Verband A die Verurteilung des Verbandes B beantragt, so muß der erste Richter (preußischer Bezirksausschuß) den Zweitebeklagten B in jedem Falle, also auch dann zum Verfahren zuziehen, wenn er den Erstbeklagten A verurteilen will. Unterläßt er es, so leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel, der das BAH. berechtigt, die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidung zur anderweitigen Prüfung und Entscheidung an den ersten Richter zurückzuverweisen.

(BFV. Stadt Greifswald gegen BFV. Stadt Stralsund usw. vom 13. August 1931 — Ber. L. Nr. 548. 30 — Bd. 79 S. 78.)

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Leitsatz: 1. An dem Grundsatz „Kinderzuschlag und Waisenrente — keine Doppelversorgung“ wird festgehalten.

2. Die Spruchbehörden haben über die Höhe, in der Kannbezüge von den Verwaltungsbehörden bewilligt werden, nicht zu befinden, und zwar auch dann nicht, wenn auf einen Kannbezug eine Versorgung angerechnet wird, auf die ein Anspruch besteht. (RVersGer. Dreiundzwanzigster Senat, Sitzung vom 11. März 1931, M 13 496/29.)

Die Witwe des am 29. Oktober 1914 vor dem Feinde gefallenen Hauptmanns Hermann St. bezog für ihren Sohn Friedrich Wilhelm, geboren den 4. Mai 1907, und für ihre Tochter Christa, geboren den 25. Dezember 1908, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisengeld und den Zuschlag an Stelle des Kriegswaisengeldes. Außerdem erhielt sie für die Kinder die gesetlichen Kinderzuschläge, und zwar diese auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1927 beantragte die Mutter der Kläger nun für den Sohn und die Tochter die Waisenversorgung nach § 110 RVersGes. Zur Begründung dieses Antrages legte sie Bescheinigungen über die Berufsausbildung des Sohnes und ein Attest des Dr. A. vor, in dem die Tochter Christa als arbeitsunfähig bezeichnet wurde. Gleichzeitig schwebte zwischen dem Versorgungsamt und der Witwe ein Schriftwechsel wegen der Weiterzahlung des Kinderzuschlags für die Waise Christa. Nachdem letztere am 20. Februar 1928 durch

den Ob.-Reg.-Med.-Rat B. untersucht und für erwerbsunfähig im Sinne des § 41 Abs. 3 RVersGes. befunden worden war, erhielt die Mutter der Kläger zunächst ein Schreiben des VersAmts Gera vom 14. März 1928, in dem auf Grund des Untersuchungsergebnisses die Weitergewährung des Kinderzuschlags für Christa wegen ihres ungünstigen Gesundheitszustandes ausgesprochen wurde. Außerdem wurde der Witwe ein Rentenbescheid des VersAmts Gera vom 13. März 1928 zugestellt, durch den für Christa St. die Waisenrente gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 RVersGes. gewährt und für Friedrich Wilhelm die Waisenrente gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 RVersGes. bewilligt wurde. Bei der Berechnung der Versorgungsgebühren wurden von den zahlbaren Beträgen für beide Waisen die Kinderzuschläge abgesetzt. Auf Grund eines Schriftsatzes der Mutter der Kläger wurde der Beginn der Leistungen um zwei Monate auf den 1. Oktober 1927 zurückverlegt. Die Witwe legte gegen den Bescheid Berufung ein, in der sie die Auszahlung der vollen Waisenrente für beide Waisen forderte. Das VersGer. in Gotha wies die Berufung unverständlicherweise mit der Begründung zurück, daß es sich bei der Waisenrente und dem Kinderzuschlag nicht um eine Doppelversorgung handle. Gegen dieses Urteil richtet sich der Rekurs der im Verlauf des Verfahrens volljährig gewordenen Kläger.

Das RVersGer. hat bereits wiederholt grundsätzlich entschieden, daß die Gewährung einer Waisenrente auf Grund des RVersGes.

an ein Kind, für das der Bezugsberechtigte auf Grund des Pensionsergänzungsges. vom 21. Dezember 1920 einen Kinderzuschlag erhält, nicht eine nach § 110 RVersGes. verbotene Doppelversorgung darstellt (vgl. Grunds. Entsch. des RVersGer. Bd. 7 S. 156 und Bd. 8 S. 272). Diese Fälle unterscheiden sich von dem der Kläger allerdings insofern, als in dem einen Falle die ungünstigere der beiden Versorgungsarten als eine Doppelversorgung zurückgefordert, in dem anderen die Zahlung des Kinderzuschlags neben der vollen Waisenrente abgelehnt worden ist. Im Falle der Kläger ist aber der Kinderzuschlag fortlaufend gewährt und lediglich bei der Entscheidung über die Waisenrente in Abrechnung gebracht worden. Diese Maßnahme der Verwaltungsbehörde konnte bezüglich der Waise Christa nicht aufrechterhalten werden. Bei dem Kinderzuschlag gemäß § 4 des Pensionsergänzungsges. vom 30. April 1920 handelt es sich um einen klagbaren Rechtsanspruch. Dies geht unzweideutig aus der Fassung der gesetzlichen Vorschrift: „Den Beamtenwitwen werden . . . Kinderzuschläge . . . gewährt“ hervor, und zwar ist, wie gleich zum Verständnis der weiteren Ausführungen bemerkt werden muß, die Gewährung des Kinderzuschlags wegen Erwerbsunfähigkeit nicht an eine Altersgrenze gebunden. Voraussetzung für die Zahlung auch über das 21. Lebensjahr hinaus ist lediglich, daß in diesem Zeitpunkt noch Erwerbsunfähigkeit bestand und weiterhin besteht. Daß die Witwen der Offiziere ebenfalls einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, obwohl sie im § 4 des Pensionsergänzungsges. nicht besonders erwähnt sind, ist in der Grunds. Entsch. Bd. 7 S. 156 ausführlich dargelegt. Bei der Waisenrente gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 RVersGes. handelt es sich aber nicht minder um einen klagbaren Rechtsanspruch, für den der Gesundheitszustand die Versorgung Begehrenden im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres und in der Folgezeit maßgebend ist. Eine Prüfung der Frage, ob an und für sich die Voraussetzungen für die beiden Arten der Versorgung gegeben waren, kam für den Senat nicht in Betracht, weil bereits das entsprechende Anerkenntnis des Beklagten vorliegt. Im übrigen wäre der Rekurs ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf die Waisenrente nach § 41 Abs. 3 Satz 1 RVersGes. streitig wäre. Da nun bezüglich der Waise Christa zwei Ansprüche gegeben sind, und da keine Veranlassung vorlag, den oben angezogenen grunds. Entsch. nicht zu folgen, so mußte der Rekurs insoweit Erfolg haben. Der Beklagte war demnach zu verurteilen, den Kinderzuschlag für die Waise Christa vom 1. Oktober 1927 ab nicht auf die Waisenrente anzurechnen. Dabei konnte die Frage unerörtert bleiben, ob die Anrechnung einer Versorgung, die nach den grund. Entsch. der Mutter zusteht, auf eine Versorgung, die ihr

Kind zu beanspruchen hat, überhaupt zulässig ist. Der Umstand, daß die Waise Christa in der Zwischenzeit einer — anscheinend versuchten — Berufsausbildung nachgegangen ist, schließt die Anwendung des § 41 Abs. 3 Satz 1 RVersGes. nicht von vornherein aus (vgl. Arendts, Das Reichsversorgungsgesetz, S. 166 Ziffer 14).

Bezüglich der Waise Friedrich Wilhelm mußte eine andere Beurteilung Platz greifen als bei der Waise Christa. Bei dem Kinderzuschlag, der an die Mutter des Klägers für diesen gezahlt wurde, handelt es sich ebenso wie bei der Tochter um einen klagbaren Rechtsanspruch. Die Zahlung der Waisenrente nach dem RVersGes. wegen Berufsausbildung ist aber in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Letztere kann also nicht gezwungen werden, den vollen Satz der Waisenrente zu bewilligen, und ist hinsichtlich der Höhe der Bemessung nur durch die obere Grenze, den vollen Betrag der Rente, gebunden. Zwar wird die Verwaltungsbehörde von diesem Recht, einen Kannbezug nicht im Höchstbetrage zu zahlen, nur in Ausnahmefällen und unter ganz besonderen Umständen Gebrauch machen, insbesondere dann, wenn Verwaltungsbestimmungen eine Abstufung der Beträge fordern. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß das Versorgungsamt in dieser Beziehung freie Hand hat, und daß gegen die Bewilligung eines Kannbezuges, der unter dem Höchstsatz bleibt, nur der Weg der Beschwerde im Dienstaufsichtswege beschritten werden kann. Der Senat war also nicht berechtigt, bezüglich der Frage, ob die Waisenrente nach dem RVersGes. wegen Berufsausbildung um den Betrag des Kinderzuschlags gekürzt werden darf, eine Entscheidung zu treffen. Wenn das VersGer. zu der Berufung der Waise Friedrich Wilhelm Stellung genommen hat, so fehlte dazu die Berechtigung. An dieser Auffassung vermochte auch der Umstand nichts zu ändern, daß in dem Rentenbescheide des VersAmts Gera vom März 1928 zunächst die Bewilligung ausgesprochen und die Anrechnung des Kinderzuschlags erst in der Berechnung der Versorgungsgebühren vorgenommen worden ist. Ganz abgesehen davon, daß die Spruchbehörden nach der ständigen Rechtsprechung, die Rückforderung ausgenommen, nicht über Kannbezüge zu befinden haben (vgl. Grunds. Entsch. des RVersGer. Bd. 6 S. 182), kann in der Bescheidfassung des VersAmts nicht ein bindendes Anerkenntnis erblickt werden. Wenn die Verwaltungsbehörde den Bescheid in der Form erteilte, in der es geschehen ist, so hat sie dabei zweifellos nur den Zweck verfolgt, der Empfängerin klarzumachen, daß der höchste Satz bewilligt sei, der unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände bewilligt werden konnte. Die Vertreterin des Klägers hat nun besonders

betont, der Kinderzuschlag sei gar nicht gezahlt, die Waisenrente sei bewilligt worden, und, da die sonstigen Voraussetzungen gegeben seien, so bestände auf den Kinderzuschlag für die Witwe ein Rechtsanspruch. In dieser Beziehung liegt aber ein Irrtum vor, denn der Kinderzuschlag wurde bereits gewährt, als der Antrag auf Bewilligung der Waisenrente gestellt wurde. Im übrigen geht aber auch aus dem Bescheide des VersAmtes Gera klar hervor, daß die Mutter im Zeitpunkt der Bewilligung der Waisenrente den Kinderzuschlag für ihren Sohn Friedrich

Wilhelm bezog. Wenn schließlich noch im Termin vor dem RVerGer. vorgebracht worden ist, der Reichsarbeitsminister habe die Anrechnung des Kinderzuschlags auf die Waisenrente in derartigen Fällen erst später angeordnet, so handelt es sich dabei um eine Verwaltungsbestimmung, die ohne jeglichen Einfluß auf die Entscheidung der Frage ist, ob der Rekurs als zulässig oder unzulässig zu bezeichnen ist. Bezüglich der Waise Friedrich Wilhelm kommt der Rekurs also keinen Erfolg haben, er war vielmehr als unzulässig zu verwerfen.

Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat Kürske, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Übergabeverfahren. — Ausweisungsverfahren.

Anfrage des Rates der Stadt R.

Wir haben ein Verwaltungsstreitverfahren mit einem bayerischen Ortsfürsorgeverband wegen Erstattung von Fürsorgeleistungen für eine Stütze und deren drei uneheliche Kinder im minderjährigen Alter. Der betr. Ortsfürsorgeverband hat sich der Abschiebung schuldig gemacht und hat unseren Anspruch in vollem Umfange anerkannt. Auf sein Bitten hin haben wir aber von Berechnung des 25proz. Zuschlages für Verwaltungsmehraufwand abgesehen.

Jetzt stellt dieser Verband Übergabeantrag nach § 14 Abs. 1 FV. Die Hilfsbedürftige weigert sich, zurückzukehren. Sie begründet ihre Weigerung u. a. damit, daß es ihr im Bezirke des betr. Ortsfürsorgeverbandes unmöglich sei, irgendwelche Stellung zu erhalten, während sie in unserem Bezirke doch mit dieser Möglichkeit rechnen kann. Außerdem hat ein 16jähriger Sohn inzwischen Arbeit und Verdienst gefunden, so daß er schließlich, wenn er seine Arbeitsstelle nicht aufgeben will, zu fremden Leuten ziehen müßte. Dies wäre ihm aber mit Rücksicht auf sein geringes Einkommen nicht möglich, so daß er sehr bald wieder die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müßte. Außerdem wohnt im Bezirke des Bayer. OFV. der außereheliche Vater der Kinder, mit dem die Hilfsbedürftige seit Jahren zusammengelebt, mit dem sie sich aber entzweit hat. Von diesem ist sie auch wiederholt schwer mißhandelt worden. Fernerhin ist die Hilfsbedürftige hier bei einer Schwester wohnhaft, während sie dort ortsfremd sein würde.

Wir bitten nun um Auskunft darüber, welches Rechtsmittel der Hilfsbedürftigen zur Seite steht, um ihre nach ihrer Ansicht und auch zum Teil nach unserer Ansicht berechtigte Weigerung durchzusetzen, ohne daß mit Schwierigkeiten wegen Erstattung der künftigen Aufwendungen seitens des endgültigen Kostenträgers gegenüber dem vorläufigen zu rechnen ist.

Nach unserer Ansicht müßte die Hilfsbedürftige das Rechtsmittel der Beschwerde haben. Welcher Beschwerdeausschuß ist nun zuständig, der des endgültigen oder der des vorläufigen Kostenträgers?

Können wir nachträglich unseren Nachlaß des 25proz. Zuschlages für Verwaltungsmehraufwand widerrufen mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte unseren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht in vollem Umfange anerkannt hat?

Antwort.

Einen Übergabeantrag kann der bayerische Ortsfürsorgeverband nur stellen, wenn er zugleich endgültig verpflichteter Fürsorgeverband ist. Dies ist aber wohl anzunehmen, da die Familie vor der Übersiedlung nach R. im Bezirke des Ortsfürsorgeverbandes den gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben dürfte. Lediglich als abschiebendem Verbandsstände dem Ortsfürsorgeverbande ein Recht, die Übergabe zu fordern, nicht zu (§ 17 Abs. 1 FV.).

Der an sich berechtigten Forderung auf Übergabe könnte dortseits mit dem Einwand begegnet werden, daß die Übergabe eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienmitgliedes führen würde (§ 14 FV.).

Demgegenüber könnte der Ortsfürsorgeverband, falls er den Einwand nicht als berechtigt anerkennt, die Ersatzleistung einstellen oder im fürsorgerechtlichen Streitverfahren sein vermeintliches Recht auf Übergabe weiterverfolgen. In letzterem Falle setzt sich der dortige Verband der Gefahr aus, daß er des Ersatzanspruchs verlustig geht, solange er die Übergabe nicht durch Beantragung der Ausweisung betreibt (siehe § 17 Abs. 3 FV.).

Bei der Zweifelhafteit der Rechtslage wird es sich vielleicht empfehlen, das Ausweisungsverfahren aus § 5 des Freizügigkeitsgesetzes in der Fassung des § 30 FV. zu betreiben. In diesem Verfahren ist es gegebenenfalls Sache der Hilfsbedürftigen, sich

gegen die Durchführung der Ausweisung der Polizeibehörde gegenüber zu wehren.

In der Frage, ob der dortige Verband dem Übergabeverlangen des Ortsfürsorgeverbandes entsprechen soll oder nicht, stehen sich lediglich die beiden Fürsorgeverbände gegenüber. In dem über diese Frage durchzuführenden Verfahren (fürsorgerechtlichen Spruchverfahren) ist die Hilfsbedürftige als Partei in keiner Weise beteiligt, hat also auch keinerlei Beschwerderecht usw. Dieses Recht steht ihr vielmehr nur im Ausweisungsverfahren zu, da dieses Verfahren kein Verfahren zwischen Fürsorgeverbänden ist, sondern sich gegen die Hilfsbedürftige selbst richtet.

Die Beschwerde der Hilfsbedürftigen könnte sich nur gegen die polizeiliche Ausweisungsverfügung richten. Die Beschwerdeinstanzen der Fürsorgebehörden scheiden hierbei aus.

Einen Widerruf des Verzichts auf den 25proz. Zuschlag für Verwaltungsmehraufwand halten wir nach Lage der Sache nicht für angängig. K.

Familien-Krankenhilfe nach § 205 RVO.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts S.

Nach § 205 der durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 geänderten Reichsversicherungsordnung erhalten Versicherte, die innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, für den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Dauer von 13 Wochen ärztliche Behandlung in gleichem Umfang wie Versicherte. Die Allgemeine Ortskrankenkasse S. lehnt die Kostenübernahme für Familienangehörige ab, wenn der Familienvorstand (Ehemann) nicht versichert ist. Der Wortlaut des § 205 der Reichsversicherungs-

ordnung spricht aber nicht vom versicherten Haushaltungsvorstand, sondern nur allgemein von Versicherten (Ehemann und Ehefrau). Der Bezirksfürsorgeverband stützt sich auf die Bestimmung des § 205 RVO. neue Fassung und hat Übernahme der Kosten für Familienangehörige bisher abgelehnt, wenn der Ehemann oder die Ehefrau auf Grund der geänderten Bestimmung der Reichsversicherungsordnung versichert waren.

Antwort.

Die dortige Ansicht stützt sich auf § 205 der durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 geänderten RVO., in dem nur von „Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern“ die Rede ist. Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hat jedoch § 205 RVO. folgende neue Fassung erhalten:

„Versicherte, die innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, bis zur Dauer von dreizehn Wochen ärztliche Behandlung im gleichen Umfang wie Versicherte. Von den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel wird die Hälfte erstattet. § 187 b gilt entsprechend.“

Danach ist der Standpunkt der Krankenkasse dann gerechtfertigt, wenn die Angehörigen von dem Versicherten (Ehemann oder Ehefrau) ganz oder überwiegend unterhalten werden. Es genügt nicht, daß die Unterhaltspflicht nach dem BGB. besteht; ihr muß auch zur Begründung des Anspruchs genügt sein (vgl. Lehmann, Änderungen in der Krankenversicherung nebst Durchführungsvorschriften usw., 3. Aufl., Anm. 5 zu § 205 RVO.). K.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft.

5. Februar, Berlin, Meistersaal (Köthener Straße). Öffentliche Jahresversammlung des Deutschen Vereins f. ländl. Wohlf. u. Heimatpflege. Th: Gegenwärtiger Stand des ländlichen und halbländlichen Siedlungswesens. — Die Frau in Neusiedlungen. — Wohlfahrtspflege in Neusiedlungen.

29. März bis 2. April, Bad Blankenburg i. Thür. Reichs-Fröbelfeier. Th: Friedrich Fröbel, ein Führer aus den Nöten der Gegenwart. A: Friedrich-Fröbel-Amt in Bad Blankenburg.

15. bis 16. Mai, Frankfurt a. M.

9. ordentlicher Verbandstag des Allgemeinen Verbandes der Kriegs- und Arbeitsopfer Deutschlands.

18. bis 21. Juli, Genf. 2. Internationaler Kongreß für Jugendwohlfahrt. Th: I. Vergleich der in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Anstalten. — 2. Kleinkinderfürsorge. — 3. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. A: Kongreßsekretariat, Internationale Vereinigung für Kinderhilfe, Quai du Mont-Blanc 31, Genf (Schweiz).

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft.

11. Januar bis 20. Februar, Berlin. Fortbildungslehrgang für Schwestern, Wirtschafts- und Küchenleiterinnen. A: Evangel. Gesundh.-Dienst, Frl. Schick, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.

25. Januar. Fortbildungslehrgang über Trinkerfürsorge, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.

31. Januar bis 6. Februar, Berlin. Reichserziehungswoche des Reichsverbandes ev. Eltern- und Volksbünde. Thema u. a.: „Unseres Kindes Lebensgrund“. Geschäftsstelle des Reichselternbundes: Berlin-Steglitz, Bymestr. 8.

15. bis 20. Februar, Berlin. Fortbildungslehrgang für Wohlfahrtspflegerinnen. Th: Gegenwartprobleme aus den Arbeitsgebieten der Wohlfahrtspflegerin. A: Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg 5, Frankstraße 3.

Sommersemester 1932, Karlsruhe, Techn. Hochschule. Dreimonatiger

Kursus, insbesondere für bereits im Beruf tätige Praktiker, aber auch Absolventen der Hochschulen. Th: Semester der Menschenführung. A: unverbindliche Voranmeldung an den Ausbildungsleiter, Prof. Dr.-Ing. Adolf Friedrich, Karlsruhe, Techn. Hochschule.

15. April bis 30. Juni, Berlin. Heilpädagog. Lehrgang: Theoretisch-praktische Grundlagen. A: s. unten.

1. Juli bis 30. November, Berlin. Heilpädagog. Lehrgang: Praxis. A: s. unten.

1. Dezember bis 15. Dezember, Berlin. Heilpädagog. Lehrgang: Besprechung der in der Praxis gesammelten Erfahrungen. A: s. unten.

1. Januar bis 31. März 1933, Berlin. Heilpädagog. Lehrgang: Theoretisch-praktische Weiterbildung. A: bis 15. Januar 1932 Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für heilpädagog. Aus- und Fortbildung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet von Diplomvolkswirt Sofie Götze, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Übersicht für November (Schluß) 1931.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

D. Änd. d. Grundl. d. öffentl. Fürs. durch d. Notgesetzgeb., Dr. Heimerich, Nachrichten-dienst, 10/11.

D. Auswirk. d. Sparerlass, u. d. Preuß. Notverordn. v. 12. Sept. 1931 auf d. staatl. Medizinalbeam. u. deren Tätigk. i. d. öff. Gesundheitsfürs. u. als Gutachter f. d. Vers.-Träg., Dr. Dembowski, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 20.

D. Begründ. d. soz. Hygiene als Wissensch., Dr. Kantorowicz, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 4.

D. Bilanz d. dt. Volksgesundh., D. Kassenarzt, 24.

D. Gesundheitsfürs. i. Pr., Dr. Barfels, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 4.

D. Monopolisier. d. ärztl. Heilwes., Lohmar, D. Berufsgenoss., 22.

D. Rolle d. Ärztin in d. exot. Länd., Dr. Poli-Garnier, D. Ärztin, 11.

D. Unentbehrlichk. d. Gemeindekrankenpf. zur Mind. d. Kost. d. Krankenh., Nachrichtend. d. Dt. Ver. f. öffentl. u. priv. Fürs., 10/11.

Etwas Bau u. Einricht. einer mod. Zahnkl., Dr. Norgauer, Dt. Kr.-K., 46.

Gesundheit unter Kontrolle, Dr. Liesegang, D. Ersatzk., 11.

Krankenpf. im Wandel d. Zeit., Unterm Lazaruskreuz, 11.

Notprogr. auf Kosten d. Gesundheitspers. u. d. Volksgesund., Sanitätswarte, 24.

Notprogr. f. d. Gesundheitsfürs., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 10/11.

Über Ernähr. in groß. allem. Krankenhäus., Prof. Dr. v. Noorden, Unterm Lazaruskreuz, 9.

Was bl. dauernd v. d. Hygiene-Ausstellung? Dr. Fraenkel-Schulze, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 11.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Über Säuglingsfürs., Dr. Tobler, Pro Juventute, 10.

Jugendgesundheitsfürsorge

Abbau i. d. Schulgesundheitsfürs., Dr. Meyer-Housselle, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 21.

- D. ärztl. Versorg. d. Hilfsschulkind. innerh. d. Schulgesundheitspf., Dr. Trendtel, Z. f. Schulges. u. soz. Hyg., 21.
 D. komm. Gesundheitswes. u. d. Bekämpf. d. Diphth., Dr. Fischer, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demogr., 4.
 Erzieh. d. Kind. zur Hyg., ein Mittel zur Verhüt. ansteck. Krankh., Dr. Jänecke, Wohlfahrtswoche, 46.
 Grenz. d. Spar. i. d. Jugendgesundheitsförs., Dr. Schneider, Jug. u. Volkswohl, 5.
 Psychopath. Kind. b. Zahnarzt, Dr. Fürstenheim, Zahnärztl. Mitteil., 11.
 Schulkinderspeisung! Schles. Wohlf., 22.

Erholungsförsorge

- Erholungspf. u. -förs. b. Kieler Jugendl. u. Schölern, Dr. Büsing, Z. f. Schulges. u. soz. Hyg., 21.
 Z. Frage d. Ostseekuren b. Kinderkrankh., Prof. Brüning, Pomm. Wohlfahrtsbl., 10.

Erwerbsbeschränktenförsorge

- D. Schwerhör. u. d. Schutz d. Schwerbeschädigtenges., Dr. Richter, Hephata, 11.
 Freiz. f. schulentlass. Hilfsschüler, Ges. Jug., 22.
 Krüppelförs., Dr. Port, Bayer. Förs.-Bl., 11.
 Krüppelförs. als Wirtschaftswert, Brockhaus, Arbeiterwohlf., 22.
 Neues Blindenrecht, Kraemer, D. Blindenwelt, 11.
 Notverordn. u. Hilfsschularb., D. Hilfssch., 11.
 Notverordn. u. Hilfsschullehr., Lemke, D. Hilfssch. 11.
 Wie d. Krüppel sein Krüppeltum sieht (II), zur Nedden, Fr. Wohlfahrtspf., 7.

Ausland

- Nachgeh. Krüppelförs. in Amerika u. England, Dr. Eckhardt, Fortschr. d. Gesundheitsförs., 11.

Darlehenswesen

- Darlehen u. öffentl. Förs., Riß, Bl. f. öffentl. Förs. München, 22.

Tbc.-Försorge

- Aus d. Berl. Tbc.-Förs., Schuchardt, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 287.
 Lassen sich Sparmaßnahm. auch auf d. zur Tbc.-Bekämpf. ministeriell vorgeschrieb. Desinfektionsmittel erstrecken? Dr. Grete-meier, Tbc.-Förs.-Bl., 11.
 Nochmals: „Müssen offene und geschloss. Form. d. Tbc. i. d. Heilstätt. voneinander getrennt werden?“ Dr. Ritter, D. Tuberkulose, 11.
 Tbc.-Förs. f. Fremdzuständ., Dr. Gögl, Sozialärztl. Rundschau, 6.
 Wirks. u. unwirks. Desinfektion bei Tuberkulose, Dr. Brüggmann, Tbc.-Förs.-Bl., 11.

Ausland

- D. Tbc. in Wien u. ihre Bekämpf. i. J. 1930, Chefarzt Dr. A. Gögl, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 287.

Krebskrankenförsorge

- Ärzteschaft u. Carcinombekämpf., Dr. Levy, Soz. Medizin, 11.
 Soz. Krankenhausförs. f. Geschwulstkranke, Tüllmann, Fortschr. d. Gesundh.-Förs., 11.

Alkoholkrankenförsorge

- Alkoholfreie Jugenderz. in unseren Heimen, Grün, Evang. Jugendhilfe, 10.
 D. Auswahl v. Trink. f. Heilstättenbehandl., Dr. Graf, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 21.
 D. Trinkerförs. v. Standpunkt d. Wohlfahrts-pflege, Heinrich, Bl. f. Wohlfahrtspf., 11.
 Ein Jahr Gaststättenges., Blücher, Nachrichtenbl. d. Bund. Dt. Frauenvereine, 8.
 Einiges aus d. Praxis zum Gaststättengesetz, Dr. Müller-Heydenreich, Ztschr. f. Selbstverw., 21.

Geschlechtskrankenförsorge

- D. Präventorium, Dr. Imboden-Kaiser, Pro Juventute, 10.
 D. bisherige Durchf. d. Reichsges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Dr. Hensel, D. Ärztin, 11.
 Geschlechtskrankenförs., Mitteilungsbl. d. Bez. Friedrichshain, 11.

Giftsuchten

- D. Opiumges., Dr. Gerfeldt, Ztschr. f. Medizin-albeamte, 19.

Geisteskrankenförsorge

- Psychische Hyg. u. Außenförs. f. Geistes- u. Gemütskr., Dr. Frensdorf, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 10.
 Z. Frage d. Kostentrag. b. Unterbr. gemein-geföhrl. Geisteskr., Dr. Pork, Z. f. d. Heimatwes., 32.

Sozialversicherung

Allgemeines

- D. soz. Botsch., Brost, D. Kfm. i. Wirtsch. u. Redt, 11.
 D. Schicks. d. Reichsknappsch., Soz. Zuk., 21.
 D. soz. Botsch. v. 1881, Becker, Arnberg, D. Krankenversich., 22.
 Dritte Notverordn. v. 6. Okt. 1931 u. Sozialvers., Dr. Knoll, D. Reichsvers., 10.
 50 Jahre dt. Sozialpol., Keßler, Bl. d. Staats-partei, 20/21.
 Neuorient. i. d. Sozialvers., Dr. Reutti, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 8.

Notwendigk. einer Neuorg. d. Oberversicherungsämter, Obersekr. Heun, Dt. Invalidenversich., 11.
 Vor 50 Jahren. — Die Gründ. d. dt. Sozialversich., Dr. Grieser, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 11. Reichsarbeitsbl., 33.
 Waisenrente f. d. Kinder verstorb. versich. Ehefrauen, Brgmstr. Hofmann, D. Sächs. Gem.-Tag, 11.
 Was wird aus d. Sozialversich.? D. Arbeitgeber, 21.
 Zahnarzt od. Zahntechn. i. d. Sozialversich., Zahnärztl. Mitteil., 44.
 Z. 50. Jahrestag d. „Kaiserl. Botsch.“, Heyde, Soz. Praxis, 47.

Ausland

Berns Sozialversich.-Werke, Stat. Amt d. Stadt Bern, 3.
 D. Ref. d. Sozialversich. unter d. Gesichtspunkte d. Gesundheitsfürs., insbes. d. Tbc., Doz. Gögl, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 287.
 D. soz. Versicherungswes. i. d. UdSSR., Remmele, D. Rote Aufbau, 17.
 Eidgenöss. Alters- u. Hinterlassenenversich., Dr. Ammann, Pro Juventute, 9.

Krankenversicherung

Arbeitgeberzahl, Mitgliederschwund u. Altersaufbau d. Mitgliederbest. in einem ländl. Kassenbez., Schellhaase, D. Dt. Landkranken., 22.
 Ausscheid. u. Ausscheidungsverfahr., Dr. Treitel, Dt. Kranken., 45.
 Auswirk. d. Notverordn. auf d. Krankenkassen — 30 Proz. Senkung d. Leistungen, Proletar. Sozialpolitik, 3.
 Auswirk. d. Notverordn. b. verspätet. Krankmeld., Kernwein, Dt. Kranken., 47.
 D. Ausschuß d. Hauptverb. Dt. Innungskrankenk. lehnt einstimmig d. vorlieg. Grunds. z. Neuregel. d. Bez. zwisch. Arzt. u. Kranken. ab, D. Dt. Innungskrankenkasse, 22.
 D. Betriebskrankenk. d. Gem. u. Gemeindeverb., v. Heimbach, D. Krankenvers., 22.
 D. Neuregel. d. Bezieh. zu d. Ärzten, Dt. Kranken., 45.
 D. Verwaltungskost. d. Krankenversich., Soz. Zukunft, 22.
 Gerüchte um d. Ref. d. Krankenversich., Dt. Kranken., 47.
 Haft. d. Krankenk. bei unrichtig. vertrauensärztl. Begutacht., Dr. Paech, D. Betriebskrankenk., 22.

Mißwirtsch. d. Kranken., Okraß, Dt. Kranken., 48.
 Zur Ausführl. „ärztl. Behandl.“ durch Dentisten, Degenhardt, Dt. Kranken., 46.

Invalidenversicherung

Dritte Reichsnotverordn., Landr. Göring, Dt. Invalidenversich., 11.
 Gesundheitsfürs. i. d. Invalidenversich. 1930, Dr. Goeze, Dt. Invalidenversich., 11.
 Wie wahren d. Träger d. Wohlf. u. Fürs. ihre Interessen a. d. Invalidenversich.? Dr. Steinhoff, Pr. Gem.-Ztg., 31/32.

Angestelltenversicherung

D. Mitwirk. d. Arztes auf d. Geb. d. reichsgesegl. AV., Ober-Reg.-R. Dr. Hoffmeister, Soz. Medizin, 11.
 Rückbl. üb. d. fachl. Ausbau d. AV., D. öff. Arbeitsnachw., 16.

Unfallversicherung

D. Entzieh. d. weg. traumat. Neurose gewährt. Unfallrent., Dr. Paul, Bl. f. öff. Fürs. München, 22.
 D. Zulässigk. im Spruchverfahr. über Verletztenrent., Dir. Scholz, D. Berufsgen., 23.
 Staatl. beauftr. od. fr. Gutachter? Lohmar, D. Berufsgenoss., 21.
 Z. Ref. d. gewerbl. Unfallversich., Teleky, D. Arb., 11.

Soziale Ausbildung und Berufsfragen

Berufsmäß. Ausbildung zur Krankenpfl., Dr. Goebel, Unterm Lazaruskreuz, 10.
 D. Erzieh. als Persönlichk., Schick, Evang. Jugendhilfe, 10.
 D. Frauenschul. d. Notgemeinsch., Evangel. Frauenztg., 33.
 D. soz. Schul. auf d. evang. Predigersemin., Dr. Reichardt, Evang.-Soz., 4.
 Gefahr. f. d. heilpäd. Aus- u. Fortbild., v. d. Leyden, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohl, 8.
 Grundsätgl. Erwäg. anläßl. einer Beleidigungsklage geg. eine Fürs., Dr. Abel, Soz. Berufsarb., 11.
 Junglehrerinnennot u. soz. Frauenschule, Geh. Reg.-R. Bohnstedt, Pomm. Wohlfahrtsbl., 10.
 Prakt. Ausbildungsfrag. d. Arbeitsamtspers., Krause, D. öffentl. Arbeitsnachw. 16.
 Z. Frage d. Ausbildung. d. Erz., Kindertag., 11.

Übersicht für Dezember 1931.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Arbeitslos. u. Kindernet, Schultes Caritas 12.
 D. Winterhilfswerk, Nachrichtendienst, 12.
 D. Winterprogr. d. Reichsreg. v. Standpunkt d. F., Nachrichtendienst, 12.

D. Bad. Winternothilfe 1931/32, Dr. Fichtl, Caritas, 11.
 D. Erschwer. d. Erlang. d. Armenrechts durch d. Notverordn. v. 6. 10. 31, Nachrichtendienst, 12.
 D. prakt. Durchf. öffentl. Speis., Dir. Gläser, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 22.

D. Winterhilfe in Ostpr., Pf. Kaufmann, D. Wohlf., 9.
Hannov. im Notwint. 1931/32, Wohlf.-Woche, 51.
Öffentl. Speis. als Notstandsmaßn., Dr. Michaelis, Gemeinwohl, 7.

Grundsätzliche Fragen

Bedürftig u. würdig! Bohl, Caritas, 12.
D. Einwirk. d. Wirtsch.-Krise auf d. Wohlfahrtspf. in Dtschld., Diefenbach, Ztschr. f. d. Heimatwes., 35.
Ein Notprogr. d. Wohlfahrtspf., Dr. Eiserhardt, Bayer. F.-Bl., 12.
Rentab. u. Wirtsch. komm. Versorg. betr., Dipl.-Kfm. Barich, Komm. Umsch., 24.
Wer es mag, der mach es! Wohlfahrtswochen Hannover, 49.
Wirtschaftlichk. in d. Wohlfahrtspf., Dr. Reutti, Dt. Z. f. W., 9.

Fürsorgepflichtverordnung

Darf ein F.-Verb. an einen Hilfsbedürftig. eine F.-Leist. gewähren? Grenz. d. Selbstverw.-Rechts d. F.-Verb., Reg.-Rat Dr. Heß, Bayer. F.-Bl., 12.
D. öffentl. F.-Recht, Krause, Korresp.-Bl., 12.
D. Abgelt. d. Aufwertungszinszuschlag. ab 1. April 1932, Dr. v. Heusinger, Pr. Gem.-Ztg., 34.
D. Berücksicht. d. Arbeitseinkomm. in d. Famil.-Gemein. b. Bemess. d. F.-Leist., Nachrichtendienst, 12.
D. Berücksicht. d. Wohnbedarfs b. Bemess. d. F.-Leist., Nachrichtendienst, 12.
D. F. in d. Viert. Notverord. d. Reichspräs., Arbeiterwohlf., 24.
D. neue Notverord., Proletar. Sozialpol., 11.
D. Notverord. v. 8. 12. 31, Dr. Oberwinster, D. Betriebskr., 24, Soz. Zukunft, 23/24.
D. vertrauensärztl. Beurt. v. Zahners.-Antr. in d. öff. F., Dr. Wimmenauer, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 24.
Ersatzanspr. d. F.-V. geg. d. Träg. d. Soz.-Vers., Speck, Bad. Wohlf.-Bl., 2.
Freiwillig. zeitw. Verzicht auf Unterstütz., Brückner, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.
Fürs.-Richtsatzfests. u. gemeindl. Selbstverw., Dr. Heß, Bl. f. öffentl. F., 23.
Kritische Bemerkung. zur „Naturalversorg. von Hilfsbedürftigen“, Landr. Treibert, Ztschr. f. Selbstverwalt., 23.
Method. z. Ersparnismaßnahm. in d. ärztl. Versorg. Hilfsb., Nachrichtendienst, 12.
Naturalleistung an Stelle v. Steuerzahlung u. Fürsorgeunterstütz., Stephan, D. Reichsstädtebund, 23.
Öffentl. F. u. Notverord., Dr. Löber, Ges.-undh.-F., 11.
Sparmaßn. im Arzneimittelwes. b. d. Wohlf.-Amt., Dr. Roeder, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 24.
Verord. zur Viert. Änd. d. RFV., Min.-Rat Ruppert, Reichsarbeitsbl., 34.

Wie wirkt d. Außerkrafttret. v. § 7 Abs. 3 u. 4 RFV. auf schweb. Pflegefälle? Dr. Holz, Ztschr. f. d. Heimatwes., 34.
Z. Frage d. ärztl. Tätigk. b. Wohlf.-Amt, Dr. Deutsch, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 24.
Zur Freizügigk. d. Unterst.-Empf., Kommunalpol. Bl. f. d. Heimatwes., 21/22.
Z. viert. Änd. d. RFV., Dr. Heißing, Bl. f. öff. F., 24.

Wohlfahrtserwerbslose

Aufrechterhalt. d. Anwartsch. z. Invalid.- u. Angest.-Versich. f. Wohlf.-Erwerbslose, Nachrichtendienst, 12.
D. Arbeitslosigk. in Sachs. u. d. Aufwend. d. Gem. f. d. Wohlfahrtserwerbslos. u. Krisenunterstütz. im Mon. Okt. 31, D. Sächs. Gemeindetag, 12.
Krit. d. komm. Arb.-F. in Gelsenkirchen, Arb.-Dir. Halbfell, Soz. Prax., 50.
Zur Arbeitsvermittl. d. Wohlfahrtserwerbsl., Dipl.-Volksw. Bauer, D. Arbeitsfürs., 3, Dr. Hilgert, Dr. Brachmann, D. öff. Arbeitsnachweis, 18.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Ausb. d. F.-Wes. auf d. Lande, Dr. v. Pukovszky, D. The., 12.

Finanzfragen

D. Kommunale Unterbilanz f. 1931, Dr. Voigt, Reichsstädtebund, 24.
D. soz. F. in öff. Haush., Dr. Wiener, Soz. Revue, 1.

Organisationsfragen

Zur Neorganisation d. Wohlfahrtsverwalt., Boelter, Mitteil. d. Bund. d. ob. Verwalt.-Beamt. d. Stadt Bln. e. V., 12.
Zur Reform d. Arb.- u. Wohlf.-Ämter, Reg.-Rat Bertsche, Kommunalpol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 21/22.

Methoden

D. Einzel. in d. Massenfürs., D. Helfer, 3.
Soz. Kasuistik, Wronsky, Dt. Z. f. W., 9.
Soz. Not u. soz. Psychotherap., Prof. Kronfeld, D. soz. Arzt, 12.

Reichsfürsorgetatistik

D. Reichsfürsorgetat. f. d. Rechnungsjahr 1929/30, D. Kriegsbl., 12.

Soziale Persönlichkeiten

P. Viktor Cathrein S. J., Dr. Knoll, Volkswohl, 3.
Aug. Forel als Mann d. Wiss., Prof. Dr. Delbrück, Revue intern., 5.
Forel, d. Kulturhyg., Dr. Bornstein, Sozialhyg. Mitt., 4.

- Zu Frig. Halfters Lebensbild Friedrich Fröbels, Dr. Muchow, Kindergart., 12.
 Alfred Grotjahn, d. Vater d. neuzeitl. Sozialhyg. als Wissenssch., Dr. Fischer, Sozialhyg. Mitteil., 4.
 Z. Tode v. Alfred Grotjahn, Arbeiterwohlf., 18.
 Bl. d. Erinner. an Arth. Hugo Klieber, Dir. Auer, Caritas, 11.

Freie Wohlfahrtspflege

- D. Finanz. d. fr. Wohlf.-Pfl. in d. Ver. Staat., Dr. Kraus, Fr. Wohlf.-Pfl., 8.
 D. Idee d. Humanität, Dr. Messer, Freie Wohlf.-Pfl., 8.
 D. Lage d. evangel. Kindergärt. in Stadt u. Land, Kracht, D. Innere Mission, 12.
 Z. Frage d. Aufrechterh. d. kirchl. Gemeindepfl., Voigt, D. Innere Mission, 12.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Geburtenrückg. — Vergreisung — Bevölkerungsdruck, Dr. Salomon, Dt. Z. f. W., 9.
 D. Problem d. Sterbehilfe b. Theod. Storm, Paul Heyse u. Marie v. Ebner-Eschenbach, Dr. Pfeil, Archiv f. Bevölkerungspol., Sexualethik u. Familienkunde, 2.
 Euthanasie u. Vernicht. unwert. Leb., Wehrmann, Archiv f. Bevölkerungspol., Sexualethik u. Familienkunde, 2.
 Staatl. Sterbehilfe in d. Utopie d. Thomas Morus, Dr. Pfeil, Archiv f. Bevölker.-Politik, Sexualethik u. Familienkunde, 2.

Geburtenfrage

- Erklär. d. amerik. „Ausgesch. f. Frag. d. Ehe- u. Fam.-Leb.“ zur Geburtenkontr., Archiv f. Bevölkerungspol., Sexualethik u. Familienkunde, 2.
 Geburtenrgl. durch „Fakult. Sterilit.“, Archiv f. Bevölkerungspol., Sexualeth. u. Familienkunde, 2.
 Üb. d. Ursach. d. Geburtenrückg. b. dt. Adel, Dr. Wagner-Manslau, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
 Z. Probl. d. Ausgleichskassen (Dr. Karl Reutti), Dr. Sulzer, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 10.

Frauenfragen (soziale)

- Beruf u. Persönlichkeitskult., Dr. Blydenstein, D. Christl. Frau, 12.
 D. Caritasprogr. d. Enzyklika „Nova impendet“, Wiesen, Caritas, 11.
 D. Arbeiterinnenschutz in d. dt. und engl. sprechend. Länd., Dr. Adler-Herzmark, D. Ärztin, 12.
 D. Dt. Wirtsch. u. d. Berufsschicks. d. Frau, Dr. Gaebel, D. Ärztin, 12.
 D. Stell. d. Dt. Ges. f. Gynäkol. z. Frau d. werkt. Bevölker., Dr. Bieher, D. soz. Arzt, 12.

- Psychisch. Stör. b. d. Frau, Prof. Dr. Staehelin, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 10.
 Schutz u. volle Gleichberecht. f. d. arb. Frau, Körner, Prol. Sozialpol., 11.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- Arbeitslos. u. Kind, Dr. Solltmann, Jugendwohl, 12.
 D. Jugendfunk, eine kulturpol. Notwendigk., Krüger, Soz. Monatshefte, 12.
 Kinderehend, Dr. Wienold, Arbeiterwohlf., 23.
 Z. Thema: Ersparn. im Kinderh., Barth, Ges. Jug., 24.

Pädagogische Fragen

- D. Org. d. pädag. F. im Jugendamt, Nathansohn, Zentralbl. f. Jug.-Recht u. Jug.-Wohlf., 9.
 Erziehungsberat. als Zeitspieg., Lesemann, Wohlf.-Wo., 52.
 Familiengemeinsch., Dr. Kraus, Dt. Z. f. W., 9.
 Probl. d. Fam.-Erzieh., Dr. Bacher, D. Wohlf.-Pflege in d. Rheinprov., 23.

Uneheliche und Vormundschaft

- Findelkinder, Krämer, Frankf. Wohlf.-Bl., 7.
 Wie werd. Unterh.-Anspr. unehel. Kind. in Ungarn im Klagewege geltend gem.? Dr. Vidacs, Bl. f. öffentl. F., 24.

Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

- Arbeitsh. statt F.-E., Friedländer, Arbeiterwohlf., 23.
 D. Kampf um d. Fürsorgeerz. — Behandl. ält. Zöglinge, Arbeiterwohlf., 18.
 D. F.-E. in ländl. Schau, Eiß, Zentralbl. f. Jug.-Recht u. Jug.-Wohlf., 9.
 D. Möglichk. d. Ausdehn. d. Zuständigk. d. Jugendgerichte auf alle Minderjähr. bis zur bürgerlichrechtl. Volljährigk. und auf alle familienrechtl. Frag., welche im Interesse der Minderjährig. gegeben sind, als Vormundschaftsbehörde, Dr. Blumenthal, Bulletin Internat., 110.
 Einige Zahl. a. d. F.-E., Hartwig, Caritas, 12.
 Mutt. u. Kind in d. F.-Erzieh., Arbeiterwohlf., 18.
 Sparmaßn. u. Jugendges.-F., Hartwich, Ev. Bl. f. komm. Arb., 12.
 Zur komm. Notverord. üb. F.-E., Dr. Blumenthal, Zentralbl. f. Jug.-Recht u. Jug.-Wohlfahrt, 9.
 Jugendbewegung und Jugendpflege
 Betreu. d. nichtorgan. Jugendl., Niffka, Volkswohlf., 23.
 Notwendigk. u. Bedeut. d. Jugendpfl. f. d. Erz.- u. Bild.-Proz. in d. Blindenanst., Günther, D. Blindenfreund, 11.
 Was tut d. Staat f. d. Jugendl.? Dr. Richter, Ges. Jug., 23.

Gefährdetenfürsorge

Staat u. Dirne, Kriminaldir. v. Behr, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 11/12.

Kriegsbeschädigten- und Krieger-hinterbliebenenfürsorge

Änd. in d. Versorg.-Heilbehandl., Leufen, Korresp.-Bl., 12.

D. Neuregel. d. Heilbehandl. n. d. Reichsversorg.-Ges., Riegger, D. Krank.-Versich., 24.

D. Rechtslag. d. Schwerbesch. b. Arbeitsstreck., Betriebseinschr. u. Betriebsstillleg., Ob.-Reg.-Rat Dr. Richter, Reichsarbeitsbl., 34.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. arbeitsmarktpol. Bedeut. d. Bauwirts., Prof. Dr. Bechtel, Ztschr. f. Wohnwes., 23.

D. Vierte Notverord. — F. d. Wohn.-Bau eine niederschmetternde Tatsache, Soz. Bauwirtsch., 24.

Wohn.-Wirtsch. in Not, Ober-Reg.-Rat Baumgarten, Volkswohlf., 23.

Finanzierung und Aufsicht

D. Finanz. d. Einfam.-Haus., Dir. Astor, Soz. Bauwirtsch., 23.

D. Gemeinnützigk. d. Kleingartenvereine u. d. Volkswohlfahrtsmin., Dr. Olshausen, Reichsverw.- u. Pr. Verw.-Bl., 49.

Hauszinssteuer, öffentl. Finanz. u. Wohnungsbau, Brauer, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 23/24.

Welche Aufg. ergeb. sich aus d. Gemeinnützigkeitsverordn. f. d. Revisionspraxis? Oberrevisor Gertner, D. Wirtsch., 23.

Mieterschutz

D. Reichstag geg. d. Mieter, Schumann, Prol. Sozialpol., 11.

D. Mietsenk. ein Schlag ins Wasser? Dr. Bodien, Wohn.-Wirtsch., 23/24.

Wicht. Änderung. auf d. Geb. d. Mietersch., Arbeiterwohlf., 24.

Erwerbslosensiedlung

D. vorstädt. Kleinsiedl. u. d. Richtlinien d. Reichskommissars, Stadtr. Niemeyer, Frankf. Wohlfahrtsbl., 7.

Kleinsiedl. u. Industriearb., Obst, Betriebsräte-Ztschr. d. DMV., 23.

Prakt. z. Frage d. Erwerbslos.-Siedl., Dr. Bonne, Soz. Prax., 50.

Schafft Arb. d. Siedlung, Soz. Bauwirtsch., 24.

Schafft Kleingärten! Strauß, D. Wohlf., 9.

Selbsthilfe in d. Siedl., Jug. heraus!, 11.

Selbsthilfesiedl. v. Erwerbslos. in Brandenburg, Dr. Fresdorf, D. Gem., 23.

Siedl. als Dauermaßn. geg. Arbeitslosigk., Dr. Straubinger, Jugendwohl, 12.

Vorstädt. Arbeitslos.-Siedl. in Dtschld. (Forts.), Bauer, D. Freie Gem., 23.

Vorstädt. Kleinsiedl. u. Bereitstell. v. Kleingärt. f. Erwerbslose, Pr. Gem.-Ztg., 34.

Sonstige Siedlungsfragen

D. Bedeut. d. landwirtschaftl. Siedl. f. d. Gem., Ullrich, Pr. Gem.-Ztg., 35/36.

D. Not d. oberschles. Siedl., Landr. Strzoda, Ztschr. f. Selbstverw., 24.

D. Rentenguttsiedl., Schüller, Soz. Bauwirtsch., 24.

D. wirtschaftl. Bedeutung gemeinnützig geregelter Bodennutzung f. d. Siedlung, Jackisch, Dt. Arb., 12.

Städte u. Siedl., Dr. Goedeler, D. Städte- tag, 12.

Sonstiges

Förd. d. Wohnungsbaues durch produkt. Wohlfahrtserwerbslosenfürs., Dt. Selbstverwalt., 2.

Z. Frage d. Wohnkult., Montgelas, D. christl. Frau, 12.

Wandererfürsorge

Wanderer-Fürs., Dr. Hellenbroich, Ztschr. f. d. Heimatwes., 35.

Lebenshaltung

D. Abhängigk. v. Schulbes. u. Schulleist. v. d. soz. Schicht, Ehrlich, Ztschr. für Schulges.-Pfl. u. soz. Hyg., 23/24.

D. Ernähr. d. dt. Volk. im Notwint. 1931/32. Dr. Roth, Ztschr. f. Volksernähr. u. Diät- kost, 23.

D. Lebenshalt. d. Lohnempfang. u. d. Unter- stützt., Hermsberg, Arbeiterwohlf., 24.

D. soz. Lage d. erwerbstät. Jugendl. in einig. Gem., D. Junge Dtschld., 12.

Lebenshalt. aus Fürs. u. Erwerbstätigk., Wachenheim, Arbeiterwohlf., 18.

Schicht. d. Einkomm., Grundmann, Dt. Arb., 12.

Stundenlöhne und Jahreseinkommen, Tippel- mann, Dt. Arb., 12.

Strafgefangenen- und Entlassenen- fürsorge

D. Todesstrafe, D. Strafvollzug, 12.

Fürs. u. Ratschl. f. entl. Gefang., Lüdicke, D. Strafvollzug, 12.

Vom Loskauf d. Gefang. aus d. Barbarei, Pf. Maier, Caritas, 11.

Wie kann d. Wirtschaftsinsp. einer Strafanst. d. Notlage d. Staates Rechn. tragen? Thesinga, D. Strafvollzug, 12.

Z. Psychologie d. Gefang., Dr. v. Hentig, D. Strafvollzug, 12.

Allgemeine Sozialpolitik

- Arbeitslosenlitanei, Neuburger, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.
- Arbeitszeitverkürz. v. d. Aussch. d. Int. Arbeitsamts, Min.-R Kuttig, Soz. Prax., 52/53.
- Auflock. d. Tarifverträge? Bührig, Soz. Praxis, 49.
- Beruf, Stand, Klasse, Dr. Betcke, Kirchl. soz. Bl., 11/12.
- D. Inter. Übereink. üb. d. Begrenz. d. Arbeitsz. im Kohlenbergbau, Dr. Claßen, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
- D. gestreckte Arbeitsmarkt, Dr. Frey, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.
- D. Arbeitslos. fr. in d. Notverordn. v. 6. Okt. 1931, ProL Sozialpol., 11.
- D. Ausschalt. Jugendl. aus d. Wirtschaftsleb., Dr. Willeke, Jugendwohl, 12.
- D. Entwickl. d. dt. Arbeitslosigk., Min.-R. Schellen, D. Landgem., 23.
- D. internat. Sozialpol. im Zeichen d. Krise, Prof. Rauecker, D. Heimatdienst, 23.
- D. Verkürz. d. Arbeitsz. als Mittel im Kampf geg. d. Arbeitslos., Dr. Kotek, Soz. Revue, 1.
- Entwickl. d. Arbeitslosigk. in Thür., Thür. Gem.- u. Kreisztg., 12.
- Erwerbslosenarb. d. Frankfurt. Bund. f. Volksbild., Dr. Pappenheim, Frankf. Wohlfahrtsbl., 7.
- Etapp. d. Sozialpol., Dr. Zielenziger, Materialbl. d. Wirtsch. u. Sozialpol., 12.
- Frag. d. Organ. d. Erwerbslosenbeweg. in Dtschld., Schröter, ProL Sozialpol., 11.
- Kriegsschuld., Weltwirtschaftskrise u. dt. Nahrungsfreih., Dr. Rudloff, Ztschr. f. Volksernähr., 23.
- Macht überflüss. Einfuhr im Betrag eines Jahreseink. eine dt. Familie ein Jahr arbeitslos? Dr. Eckstein, Ztschr. f. Volksernähr. u. Diätkost, 23.
- Mittelbark. u. Unmittelbark. sozialwirtsch. Wirk., Dr. Levy, D. Arbeitgeb., 24.
- Rationalis., Volksgesundh. u. Arbeitszeitverkürz., Dr. Meyer, Arbeiterwohlf., 24.
- Soz. Aufstieg im Nachkriegsdtsh., Keiser, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 12.
- Stand d. Sozialpolitik, Dr. Fischer, D. Heimatdienst, 23.
- Vorschlagsskiz. z. Arbeitslosenprobl., Tamm, Ztschr. f. Selbstverw., 24.
- Wandl. d. wirtschaftl. Krise-abild., Dr. Müller, D. Heimatdienst, 23.

Ausland

- D. Achtstundentag in Span., Dr. Weber, Reichsarbeitsbl., 34.
- D. wirtsch. Lage in d. Schweiz u. s. sozialpol. Entwickl. im J. 1930, Wunderlich, Soz. Praxis, 52/53.

Arbeitsfürsorge

- Berufsschule u. Jugendhilfe, Prof. Barschak, Beruf u. Schule, 38.
- Berufswünsche großstädt. Jugendl., Schult, Lehrlingsschutz, 11/12.
- D. Ges. ü. d. Arbeitsger., Dr. Voska, Soz. Rev., 1.
- V. Lehrlingswes. n. d. Jahresbericht 1930 d. Gewerbeaufsichtsbeamt., Wiedwald, D. Junge Dtschld., 12.
- Sorge d. Berufsberat. um d. entlass. ausgelernt. Jugendl., Dr. Bürcher, D. Arbeitsfurs., 3.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

- Beitragsrückerstatt. nach § 165a AVAVG., Gramsch, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenversich., 9.
- D. Anspruch v. Jugendl. unt. 21 Jahr. auf Arbeitslosenunterstütz. auf Grund der neuen Rechtslage, Nachrichtendienst, 12.
- D. Beiträge f. d. Krankenversich. Arbeitslos., Ave, Dt. Krankenk., 49.
- D. Krankenvers. d. Erwerbslos. im Saargeb., Schellin, D. Ersatzk., 12.
- Erstatt. irrtüml. entricht. Beiträge in d. Arbeitslosenvers., Dr. Andréé, Dt. Krankenk., 49.
- Krankenversicherungsbeitr. f. Arbeitslose, Schneider, D. Krankenvers., 24.
- Mitarb. d. Gem. an d. öffentl. Arbeitsvermittl., Dr. Münch, D. Arbeitsfurs., 3.
- Wes. u. Unhalt. d. Meldekontrolle d. Arbeitslos., Jander, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.
- Zur Ausleg. d. § 113 AVAVG., Dr. Lange, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.
- Zusammenleg. v. Arbeitsämt.? Dr. Opitz, D. öffentl. Arbeitsnachw., 18.
- Zuständigk. d. Arbeitsämt. im Unterstützungsverfahren., Oechsle, D. Behörd.-Angest., 12.

Krisenfürsorge

- D. neue Krisenfürsorgerecht, Dr. Schoor, Pr. Gem.-Ztg., 35.
- D. Neuregelung d. Krisenfürs., Dr. Memelsdorff, Komm. Umsch., 24, D. Städtetag, 12.
- Kürz. v. Steuerant. u. Reichshilfe wegen rückständ. Gemeindeant. am Aufw. d. Krisenf., Dr. v. Hausen, Thür. Gem.- u. Kreisztg., 12.
- Über d. Auswirk. d. Arbeitslosigk. auf Jugendl., Dr. Tippelmann, Fr. Wohlfahrtspflege, 8.
- Zur Bedürftigkeitsprüf. in d. Krisenfürs., Reg.-R. Spenner, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17, D. Arbeitslosenvers., 9.

Produktive Erwerbslosenfürsorge

Produkt. Erwerbslosenfürs. in d. Landwirtsch., v. Batocki, Soz. Praxis, 52/53.

Freiw. Arbeitsdienst

- Beruf. Einglied., nicht Ausspe-r. d. jung. Generation, Studentenw., 6.
- D. Arbeitslage d. Leipz. Studentenschaft in Oberschles., Gräfe, Studentenwerk, 6.
- D. Arbeitslage d. Tüb. Student. Heimatdienst., cand. phil. Waidelich, Studentenwerk, 6.
- D. Arbeitslager im Boberhaus, Dr. Raupach, Studentenwerk, 6.
- D. bad. Arbeitslage f. Arb., Bauern u. Stud., Bächle, Studentenwerk, 6.
- D. Arbeitslage-Beweg. im Vormarsch, Studentenwerk, 6.
- D. vierte norddt. Arbeitslage, Gothe, Studentenwerk, 6.
- D. freiwill. Arbeitsdienst, Dr. Reinermann, Jugendwohl, 12.
- D. freiwill. Arbeitsdienst d. Stuttgart. Studentenschaft, cand. geol. Warber, Studentenwerk, 6.
- D. freiwill. Arbeitsdienst in d. Praxis, Melech, Caritas, 12.
- D. erst. Erfahr. m. d. freiw. Arbeitsd., Dr. Syrup, Soz. Praxis, 49.
- Freiw. Arbeitsd., Dr. Tänzler, D. Arbeitgeb., 24.
- Freiw. Arbeitsdienst, Oberreg.-R. Moritz, Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl., 48.
- Gem. u. freiwill. Arbeitsdienst, Bauer, D. Gem., 24.
- II. Werkjahr u. Freijahr als Ausweg aus d. Lebensraumkrise d. dt. Akademik., Dr. Schairer, Studentenwerk, 6.

Jugendliche Erwerbslose

- D. Jugendwerkstatt, eine Mögl. d. Selbsthilfe f. d. Landjug., D. Wohlf., 9.
- Einzelheispiele aus d. Arb. zugunst. erwerbslos. Jugendl., Nachrichtenendienst, 12.
- Erfahr. m. d. Betreuung d. weibl. arbeitslos. Jug., Wirth, D. Arbeitsfürs., 3.
- Förd. Hilfswerks f. erwerbslos. Jugendl. durch überörtl. Kostenträger, Nachrichten-dienst 12.
- Meine Arb. m. jugendl. Erwerbslos., Katzung, Frankf. Wohlfahrtsbl., 7.
- Möglichk. einer Massenhilfe f. arbeitslos. Jugendl. durch Zusammenarb. v. Gemeind. z. Arbeitsamt, Dr. Rodius, D. Arbeitsfürs., 3.
- Was kann gesch. zur Beschäft. jugendl. Erwerbslos. beim Aufbau v. Siedlung.? Dr. Küppers, Jug. heraus, 11.
- Z. Einricht. v. off. Stub. f. erwerbslos. Mädch., Rheindorf, Jug. heraus, 11.

Z. Frage d. Tagesh. f. jugendl. Erwerbslos., Stadtr. Friedländer, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

Z. pädag. Zielsetz. d. Kurzarb. f. jugendl. Erwerbslos., v. Mann, Jugendwohl, 12.

Ausland

- D. Krise d. britisch. Arbeitslosenversich., Konsul Heyer, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissensch., 4.
- Probl. Arbeitslosenvers. in Industrieländern. I. England, D. Reichsversich., 11.

Allgemeine Gesundheit

- Abbau d. Ges.-F.? Dr. Goldmann, Arbeiterwohlf., 23.
- Allgem. Psychohyg., Tramer, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 10.
- Aus d. soz. Krankheitslehre, La Vie sociale, 11.
- D. Gesundheitszust. d. dt. Volk., Dr. Barfels, Soz. Mediz., 12.
- D. Bedeut. d. Bazillenträg. nach Lebensmittelvergift. f. d. öffentl. Gesundheitspfl., Dr. Linden, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
- D. gesundheitl. Verhältn. d. dt. Volkes, Dr. Benjamin, Proletar. Sozialpol., 12.
- D. psychol. Stell. d. Arzt. in d. heut. Ges., Dr. Todis, D. soz. Arzt, 11.
- D. soz. Bedeut. d. Fußerkrank., Dr. Kreuz, Soz. Mediz., 12.
- Hunger, Volksgesund. u. Pol., D. Kassenarzt, 26.
- Kris. d. Volksges., Dr. Flake, D. soz. Arzt, 12.
- Notmaßnahm. in d. off. Gesundheitsfürs., Thür. Komm. Rundsch., 9.
- Notprogr. z. Erhalt. d. Gesundheitsfürs., Dr. Harmsen, Gesundheitsfürs., 12.
- Soz. Hyg., Moralphyg., Kulturhyg., Dr. Niedermeyer, Sozialhyg. Mitteil., 4.
- 10 J. Landesgesundheitsrat f. Pr., Dr. Schopohl, Volkswohlf., 23.

Ausland

- Ärztl. Versorg. im „Dispensaire“, Dr. Dassau, USSR., 8/9.
- Bericht üb. eine v. d. Hygieneorg. d. Völkerbund. z. Stud. d. gesundh. Einricht. Frankr. veranst. Informationsreise, Dr. Breger, Reichsgesundheitsbl., 48.
- Soz. Hyg. in d. Hafenstadt Odessa, Dr. Ostwald, USSR., 8/9.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Bericht ü. d. Säuglingsfürs. in Bay. u. ü. d. Tät. d. Landesverb. f. Matterschafts-, Säuglings- u. Kleinkinderfürs. f. d. J. 1930. Dr. Meier, Bl. f. Gesundheitsfürs., 4.

Denkschr. über Einricht. z. Schutze f. Mutter u. Kind, Arendsee, Proletar. Sozialpol., 12.
Elisabetharbeit a. d. notleid. Mutter, Runkel, Caritas, 11.
Geburts- u. Neugeborenenfürs. im Lichte d. Krankenversich., Prof. Rott, D. Dt. Innungskrank., 23, Die Krankenversich., 24.
Über Säuglingsgymn., Dr. Weber, Dienst am Leben, 24.

Jugendgesundheit

D. ärztl. Versorg. d. Hilfsschulkind. innerh. d. Schulges.-Pfl. (Schluß), Dr. Trendtel, Ztschr. f. Schulges. u. soz. Hyg., 22/24.
Ergebn. period. wiederh. Unters. an Kieler Lehlr.-Grupp. z. Zwecke d. ärztl. Berufsberatung., Dr. Büsing, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
Ziele u. Wege d. Schulgesundheitspfl., Zimpel, Mitteilungsbl. d. Dt. Vereins f. Schulgesundh.-Pfl., 4.

Erholungsfürsorge

Kinderlager, Evangel. Frauenztg., Dez.
Wo u. wie kann in uns. Kinderheim. gespart werd.? Dr. Behm, Ges. Jug., 23.

Tbc.-Fürsorge

Arbeitstherapie b. Lungentbc., Dr. Vos, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
Bericht üb. d. Bekämpf. d. Tbc. in Bay. u. üb. d. Tät. d. Landesverb. f. d. J. 1930, Bl. f. Ges.-Fürs., 4.
D. klin. Beobacht.- u. Aussond.-Abt. als wesentl. Teil einer Tbc.-F.-Stelle f. Kind., Prof. Noeggerath, Dr. Viethen, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 25.
Tbc.-Fürs. unt. Berücksichtig. d. Kostenträg., Dr. Wendenburg, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F., 22.
Üb. Sichtsungsstell. f. Lungenkr. in d. tschechosl. Republ., Dr. Huppert, Dr. Gruschka, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-F. 25.

Krebsbekämpfung

Krebsbekämpf. im Ausl., Reg.-Rat a. D. Grüneisen, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholism. u. Volkswirtsch., Jacobeit, Beruf u. Schul., 40.
D. neue Gaststättenges. u. s. Bedeut. f. d. Trink.-F., Dir. Baumeister, Caritas, Trinkerf., 11/4.
D. Stat. d. Alkoholism., Dr. Hartwig, D. Alkoholfr., 6.
Eltern u. Kinder — Ein Beitr. zur Alkoholfrage, Kaetzel, Frankf. Wohlf.-Bl., 7.

Grundsägl. Ford. z. Gestalt. d. Heilf. f. Alkohol. d. Anstaltsbehandl., Dir. Thiken, Revue internat., 5.

Haben wir Erfolge? Aus d. Praxis einer kath. Trinkerf.-Stelle, Caritas, Trinkerf., 11/4.

Poliz. F.-Maßnahm. f. u. betreff. Trinker, D. Alkoholfrage, 6.

Psychiat. u. organ. Alkoholbek., Dr. Fischer, D. Alkoholfrage, 6.

Psych. Hyg. u. Alkoholfr., Dr. Gabriel, Revue internat., 5.

Stat. d. Alkoholism. in Dtschld. 1927 bis 1930 n. d. Ergebn. d. Heil- u. Pflegeanst. f. Geisteskr. u. d. Trinkerfürs.-Stelle, Dr. Bandel, D. Alkoholfrage, 6.

Verkehrsunf. u. Alkoh., Dr. Hartwig, D. Alkoholfrage, 6.

Weltwirtsch.-Krise u. Alkoholbekämpf., Dr. Holitscher-Komotau, D. soz. Arzt, 11.

Z. Frage d. Polizeistd., Dr. Kraut, D. Alkoholfrage, 6.

Zweifelsfrag. auf d. Gebiet d. Getränkesteuer, Dr. Böhme, D. Sächs. Gemeindetag, 12.

Ausland

D. neue Ausschankges. in Holl., Don, Revue internat., 5.

Stat. Übers. üb. d. Mäßigk.-Verhältn. in Norweg., Arctander, Revue internat., 5.

Geschlechtskrankenfürsorge

Richtlin. f. Ärzte zur Verbillig. d. Behandl. d. Geschlechtskrankh., Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskr., 11/12.

Sparmaßnahm. in d. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskr., 11/12.

Wann ist d. Behandl. d. syphilit. Erkrankt. im Krankenh. notwendig? Prof. Dr. Pinkus, Soz. Mediz., 12.

Wirtsch.-Krise u. Geschlechtskr.-F., Dr. Morschhäuser, Ztschr. f. Ges.-Verwalt. u. Ges.-Fürs., 22.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berufsausbild. jug. Krüppel u. allgem. Sparmaßn., Dunkel, D. Hawee, 5/6.

D. Ohnhänderprobl., ein klass. Aufg. d. Anst.-Krüppelf., Dr. Mommsen, Ztschr. f. Krüppelf., 24.

Denkschr. d. Reichst. Blindenverb. E. V. an d. Vorst. d. Dts. Städtetag. üb. Blindenf. d. Gem., Dr. Kraemer, D. Blindenwelt, 12.

D. soz. Bedeut. d. Schwerhörig., Prof. Nager, Caritas, 5.

D. unterrichtl. Versorg. schwerh. Kind. in d. Taubstummenanst., Dir. Bösch, Caritas, 5.

Lehrer, Pfarrer u. taubstumme Kind., Dr. Zillmann, Caritas, 11.

- Psych. Entwickl. u. Krüppeltum, Dr. Winkler, Ztschr. f. Krüppelf., 24.
 Schwerhör. Kind., Trucco, Caritas, 5.
 Warum d. Berl. Mag. Krüppelschul. einricht. u. unterhalt. sollte, Würtz, Ztschr. f. Krüppelf., 24.

Rechtsberatung

- D. Wert d. Rechtsausk. u. Gütestelle f. d. Referendarausbild., Timm, D. Rechtsausk., 12.
 Jur. Poliklinik, Dr. Kaufmann, D. Rechtsausk., 12.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Allgem. Einschränk. v. Leist. d. Sozialvers. durch d. Notverordn., Nachrichtendienst, 12.
 Änd. d. Sozialvers. d. d. Notverord., D. dt. Metallarb., 51.
 D. Änd. in d. Sozialvers., Verwaltungsamt. Stephan, D. Landgem., 24.
 D. Krise d. Sozialversich., Croner, Marx. Trib., 3.
 D. Ref. d. Sozialversich. wird immer dring., Dr. Braetsch, Oberschles. Wirtsch., 12.
 D. Verjähr. in d. Sozialvers., Dr. Glehn, Volkstüml. Ztschr., 24.
 D. Zusammenarb. v. Versicherungsträg. u. Städt., Dr. Memelsdorf, D. Betriebskr., 24.
 Ersatzanspr. nach § 1531 RVO., Dr. Weißer, Wohl. f. Wo., 52.
 Gefährl. Pläne geg. d. Sozialversich., Prolet. Sozialpol., 12.
 Gerüchte um d. Verreichlichung d. Sozialvers., Mitteil. d. Verb. d. Bayer. Betriebskrankenk., 11.
 Um d. Best. d. Sozialvers., mit Erwiderung Prof. Brandt in Nr. 52/53, Soz. Prax., 50.
 Umbau d. dt. Sozialversicherung, Dr. Richter, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissensch., 4.
 Wirtschaftskrise u. Sozialversich., Dt. Wirtschftsztg., 49.

Ausland

- D. Alters- und Hinterlassenenversicher. u. d. Armenpflege, Wild, D. Armenpfl., 12.

Krankenversicherung

- Aussteuerung, Dr. Treitel, Soz. Medizin, 12.
 D. Regel. d. Bezieh. zw. Ärtz. u. Krankenk., Dr. Bieber, D. soz. Arzt, 11.
 D. Treffsicherh. d. kassenärztl. Diagnos., Dr. Rink, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demograph., 5.
 Haft. d. Krankenk. f. ärztl. Kunstfehl., insbes. bei unricht. vertrauensärztl. Begutachtung, Dr. Heinemann, D. Betriebskrankenk., 23.

- Landkr. u. Medizinalref., Med.-R. Dr. Engel, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 21.

- Notprogr. f. d. Gesundheitsfürs. u. d. Krankenkassen, Dr. Mosbacher, Dt. Krankenk., 51.
 Rationalisier. durch Eigenbetr., Soz. Zuk., 23/24.

- Ref. d. Organ. d. Krankenk., Okraß, Dt. Krankenk., 51.

- Wöchnerinnenheim u. Hauspfl. nach § 196 RVO., Glusdike, D. Dt. Landkranken., 24.
 Zentralis. oder Dezentralisation! Dr. Brinkmann, D. Dt. Innungskrankenk., 23.

- Z. Ref. d. Krankenversich., Dr. Frank, D. Reichsversich., 11.

Angestelltenversicherung

- D. dt. u. die österr. Angestelltenversich., Büsche, Materialbl. f. Wirtsch. u. Sozialpolitik, 11.

Invalidenversicherung

- D. Invalid. in d. Invalidenvers., Schmidt, Volkstüml. Ztschr., 24.
 Ist z. Überweis. d. Invalidenrent. a. d. FV. n. § 1531 RVO. d. Zustim. d. Rentenberecht. erford.? Reg.-R. Dr. Grünbaum, Dt. Invalidenvers., 12.

- Lastenausgl. zw. Inval.- u. Angestelltenvers., Landr. Antoni, Dt. Invalidenvers., 12.

- Wie decken wir in Zuk. uns. Renten? Dr. Frommhold, Dt. Invalidenvers., 12.

Unfallversicherung

- D. Ausgl. zw. Berufsgenoss. u. Krankenk., Dr. Knoll, Soz. Medizin, 12.
 D. Aufwend. f. Unfallverhüt. in gewerbl. Betr., Wietfeldt, Reichsarbeitsbl., 35.
 D. Berufskrankh. im J. 1930, Reichsarbeitsblatt, 35.
 D. Mitarb. d. Betr. im Dienste d. Unfallverh. auf d. Dortmund. Union, Dipl.-Ing. Gollasch, Reichsarbeitsbl., 35.
 D. reichsgesetgl. Unfallversich. in d. Spruchstätigk. d. Oberversicherungsämt. im Geschäftsj. 1930, Oberreg.-R. Wicke, D. Berufsgenoss., 24.
 D. 4. Notverord. v. 8. Dez. 1931 u. d. Reichsunfallvers., Dr. Roewer, D. Berufsgenoss., 24.
 4. Notverord. u. Unfallvers., D. Kompaß, 24.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- D. kl. Leitfad., ärztl. Ratgeb. f. Kinder-gärtn. u. and., Dr. Schliep, Pomm. Wohlfahrtsbl., 12.
 D. Berufslage d. Sozialarbeiterinnen, Salomon, D. Frau, 3.
 D. Jugendleiterinnenausbild., Arbeiterwohlf., 18.

Bücherbesprechungen

Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit als die Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft. Herausgegeben von der Großloge für Deutschland VIII U. O. B. B. Berlin 1931.

Das Preisausschreiben der Moritz-Manheimer-Stiftung, das die sittlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege und die menschlichen Beziehungen untereinander herausarbeiten will, bringt in drei Preisarbeiten kurze, in einem großen Rahmen zusammengefaßte Grundgedanken zu dem Problem der sozialen Entwicklung der Gemeinschaftsideale. Für die soziale Arbeit ist von Interesse die Abhandlung über „Einzelmensch und Volksgemeinschaft“ von Richard Paul Frank. Wr.

Elisabeth Gnauck-Kühne. Heimat. Von Helene Simon. Band 2. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M. Gladbach, 339 S.

Der zweite Teil der Bibliographie der bekannten Sozialpolitikerin behandelt vor allem die Probleme seit ihrem Eintritt in die katholische Religionsgemeinschaft und gibt einen aufschlußreichen Einblick in das soziale Leben der letzten Jahre vor dem Krieg und der Kriegs- und Nachkriegszeit. Zahlreiche soziale Persönlichkeiten, Anschauungen und Organisationen werden geschildert oder in knappen Zügen in ihrer Wesensart aufgezeigt, so daß die Schrift eine reiche Quelle geschichtlicher Entwicklung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit darstellt. Wr.

Das Problem der Berufsauslese für die Industrie. Verlag Gustav Fischer, Jena 1929. 62 S.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit hat 1929 eine Spezialfrage behandelt: die Berufsauslese für die Industrie. Es hat eine Darstellung der Spezialuntersuchungen der Industrie, der öffentlichen Berufsberatung und ihrer Bewertung gegeben. Das Buch gibt einen guten Überblick über den Stand und die Methodik der Berufsauslese, der psychotechnischen Prüfungen, der Arbeit der öffentlichen Berufsberatung. Es zeigt den Weg, der über eine Auslese für den einzelnen Industriezweig hinaus dahin gehen muß, den für einen Industriezweig nicht ausreichenden Prüfling den Weg zu seinem Beruf zu weisen. Gö.

Erhebung über das Arbeiten an Schreibmaschinen. Sozialhygienische Schriften des Allgemeinen freien Angestelltenbundes. Freier Volksverlag G. m. b. H., Berlin 1931.

Die Afa hat 1931 im Freien Volksverlag eine Erhebung über die obige Frage angestellt, die sich auf eine Rundfrage unter Stenotypistinnen stützt. Da die Fragebogen anonym waren, fielen Hemmungen bei der Beantwortung der Fragebogen fort. Die

Untersuchung beschäftigt sich mit dem Maß der zu verlangenden Arbeit, der Einrichtung des Arbeitsplatzes, sowie individueller Beschwerden. Die Schrift bringt nichts wesentlich Neues, sie versucht aber, den Blick für evtl. mögliche Schädigungen durch Schreibmaschinen zu schärfen. Zweckentsprechende Einrichtungen (nicht zu große Belastung der Schreibmaschinenräume, verständiger Wechsel zwischen Maschinen- und anderer Arbeit) können als ein wichtiger Beitrag zu dieser Frage gelten, wenn auch naturgemäß die rein subjektive Beantwortung der Fragebogen ohne ärztliche Nachprüfung nicht als alleinige Unterlagen einer wissenschaftlichen Untersuchung über physiologische Schäden gelten kann. Gö.

Das Mädchen an der Orga Privat. Von Rudolf Braune. Societäts-Verlag, Frankfurt a. M., 1930. 192 S.

Die Schrift stellt die sozialen und psychologischen Gefahren einer berufstätigen jungen Kleinstädterin dar, die nach Berlin kommt und ohne Anschluß und Beziehungen in den ersten Wochen in schwere Bedrängnis gerät. Wr.

Akkordarbeiterin. Von Maria Kahle. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., Gladbach-Rheydt 1930. 74 S.

Das Buch schildert die Erlebnisse einer Persönlichkeit, die als Arbeiterin im westfälischen Industriegebiet tätig war, ohne soziologisch zur handarbeitenden Bevölkerung zu gehören. Das schmale Heft gibt trotzdem einen interessanten Einblick in die Mentalität der westfälischen Industrie-Arbeiterin, die noch stark mit der Heimat und dem Boden verwurzelt ist. Gö.

Das Dienstmädchen Germinie. Von Edmond und Jules de Goncourt, ins Deutsche übertragen von Bernhard Jolles. Verlag Kaden & Comp., Dresden-A. 1, 1930. 253 S.

Der soziale Roman aus der französischen Literatur, der jetzt in deutscher Übersetzung herauskommt, gibt einen Einblick in die Psychologie und Umwelt der Hausangestellten um die Jahrhundertwende in bezug auf ihre Arbeits- und Lebensbedingungen. Wr.

Agrarpolitik in Theorie, Geschichte und aktueller Problematik. Von Prof. Dr. Käthe Bauer-Mengelberg. Verlag B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1931. 248 Seiten. Preis geb. 6.40 RM.

Die Verfasserin vertritt die Auffassung, daß die Landwirtschaft innerhalb der mechanisierten Wirtschaftswelt eine außerkapitalistische Insel darstelle, die durch die Hochflut erwerbswirtschaftlichen Denkens in ihrer traditionellen Existenz bedroht sei.

Für die Kreise der in sozialer Arbeit Tätigen sind von Bedeutung die Ausführungen über die Siedlungspolitik der Nachkriegszeit, die auch eine genaue Schilderung der Siedlungsgesetzgebung und ihre Auswirkungen enthalten. Ein besonderer Teil der Schrift erörtert die aktuellen Probleme der Agrarpolitik, das Landarbeiterproblem und die soziale Bedeutung des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Interesse verdienen die Ausführungen über berufsständische, soziale Gesichtspunkte bei Beurteilung der Bedeutung der Landwirtschaft für die deutsche Volkswirtschaft; aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten heraus glaubt die Verfasserin eine bauernfreundliche Agrarpolitik befürworten zu müssen.

Verschiedene statistische Tabellen bereichern den Inhalt der Schrift. H.

Organisation der Staats- und Selbstverwaltung in Bulgarien. Heft 4 der Schriften der Deutschen Akademie, von Dr. jur. Nikola Handjief. Verlag Ernst Reinhardt, München 1931. 113 S. Preis 4.50 RM.

Die Schrift gibt Einblick in die bulgarische Verwaltungsorganisation, die verschiedenen Staatsorgane der Zentralverwaltung, sowie die Lokalverwaltung des Staates in ihrer dezentralisierten Form, unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten der bulgarischen Polizei. Eingehend wird auch die Dezentralisation durch die Selbstverwaltung in den Dorf- und Stadtgemeinden und den Kreisen geschildert. Die Einleitung enthält einen interessanten Überblick der geschichtlichen Zusammenhänge der Verwaltungsorganisationen in Alt- und Neu-Bulgarien. Wie der Verfasser betont, hat die bulgarische Staatsverwaltung und Selbstverwaltung sich in ihrem System den Anregungen des Freiherrn vom Stein angepaßt. H.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im Auftrage der Mitglieder bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath, 78. Band. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, 1931. 258 S. Preis geb. 8,50 RM.

Soeben ist der 78. Band erschienen, der die vom 24. 1. bis 6. 7. 1931 an zur RFV. und zum RJWG. ergangenen Entscheidungen enthält und besonders berichtet über die Abschließung, Anstaltspflege, Familiengemeinschaft, Hilfsbedürftigkeit usw. Die Entscheidungen sind das notwendige Handwerkszeug jedes Wohlfahrtsbeamten.

Vom Armenwesen zum heutigen Fürsorgewesen. Von Dr. Heinz Wolfram. Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald 1930.

Die Darstellung der Entwicklung der Armenpflege in drei Hauptabschnitten zeugt von großer Sachkenntnis und eingehender Ver-

wendung der Fachliteratur. In den drei Hauptabschnitten sind die Entwicklungstendenzen klar herausgearbeitet und geben einen Einblick in die Ziele in der Zukunft. Die Arbeit stellt eine Bereicherung der Fachliteratur dar. Wr.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Zweite neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. W. Polligkeit in Verbindung mit Dr. P. Blumenthal, Dr. H. Eiserhardt, Dr. G. Fr. Stork, Taschengesetzsammlung 110. Verlag Carl Heymann, Berlin 1930. 581 S. 20 RM.

Der bekannte Kommentar zum RJWG., dessen Neubearbeitung in allen interessierten Kreisen seit langem gewünscht wurde, ist in einem umfangreichen Bande erschienen unter der Führung von Polligkeit, und der Mitarbeit von Blumenthal, Eiserhardt und Stork. Der Kommentar hat die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des RJWG. in jeder Weise berücksichtigt, und zwar nicht nur die Ausführungsbestimmungen und die Rechtsprechung, sondern vor allem, was bei einem Kommentar für die praktische Arbeit besonders begrüßenswert ist, die Organisation der Jugendwohlfahrt und die praktische Durchführung. Auf diese Weise bildet der Kommentar nicht nur ein Hilfswerk für den Juristen, sondern auch einen Leitfaden für die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen, besonders auch für das Fürsorgepersonal, das sich über jede Frage der Jugendwohlfahrt umfassend unterrichten kann. Die Bedeutung eines solchen Kommentars ist nicht hoch genug einzuschätzen, da er tatsächlich in seinem reichen fachlichen Inhalt und seinen exakten Angaben einen Einfluß auf die Durchführung des RJWG. ermöglicht, so daß alle, die an der Durchführung des Gesetzes in der Verwaltung oder der Fürsorge beteiligt sind, in diesem Lehrbuch nicht nur eine Erweiterung ihres Wissens, sondern Richtlinien für ihre Arbeit finden. Wr.

Grundriß des Fürsorgerechtes und des Jugendwohlfahrtsrechtes. Von Reg.-Rat I. Kl. Dr. Anton Schmitt und Amtsgerichtsdirektor Karl Rupprecht. Heft 18 der Studienmappe. Bayer. Kommunalchriften-Verlag G. m. b. H., München 43. Preis 4 RM.

Dieser Grundriß, der in erster Linie für layerische Beamte zur Vorbereitung auf Prüfungen und zur Fortbildung im Beruf gedacht ist, eignet sich seiner klaren gemeinverständlichen Darstellung wegen für alle, die beruflich oder ehrenamtlich in der Fürsorge arbeiten.

Die beiden Verfasser erscheinen zur Behandlung des Fürsorgerechtes und des Jugendwohlfahrtsrechtes besonders berufen, weil sie beruflich an hervorragenden Stellen auf diesen Fachgebieten tätig sind. Regie-

rungsrat Dr. Schmitt, aus dessen Feder der Abschnitt über das Fürsorgerecht stammt, hat im Fürsorgereferat des Staatsministeriums des Innern an der Entstehung des Bayer. Fürsorgegesetzes mitgearbeitet; Amtsgerichtsdirektor Rupprecht, der den Teil über das Jugendwohlfahrtsrecht bearbeitet hat, ist in der Fachliteratur bekannt. Sz.

Friedrich Fröbel und Maria Montessori. Von Hilde Hecker, Leiterin im Pestalozzi-Fröbel-Haus I, Berlin-Schöneberg, und Dr. Martha Muchow, Wissensch. Rat am Psychologischen Institut, Hamburg. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. Eduard Spranger. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1931. 217 S. Preis 5,60 RM.

Die Erziehungsmethoden Fröbels und Maria Montessoris werden häufig als Gegensätze behandelt. Die Verfasser des vorliegenden Buches versuchen nun, das Gemeinsame und das Trennende der beiden Systeme in gerechter Weise gegeneinander aufzuteilen und, wie Spranger es in seinem Vorwort etwa ausdrückt, „über dem System die Sache nicht zu vergessen“.

Mutter und Kind. Ein Tagebuch der Mutter für das Jahr 1932. Adele Schreibers Jahreskalender. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 41.

Bereits im 5. Jahrgang erscheint dieser Kalender, der in glücklicher Form künstlerische Abbildungen und Belehrungen enthält. Der Kalender ist auch in diesem Jahr geeignet, Anregung und Belehrung zu bieten.

Frauenbildung und Kultur. Von Irmgard Bär, Wilhelm Hoepner und Paul Oestreich. Verlagsbuchhandlung Karl Zwing, Jena. 182 S.

Die Schrift enthält den Bericht über die Herbsttagung 1930 des „Bundes Entschiedener Schulreformer“. Die verschiedenen Referate behandeln die Stellung der Frau im Staat, die Kulturbedeutung ihrer Beteiligung an allen Aufgaben der Wirtschaft und Erziehung sowie die Formung eines neuen Frauenideals, wie sie die Forderungen der modernen Zeit und die Berufsbeteiligung der Frau ergeben hat. Von den verschiedensten Gesichtspunkten aus wird der Anteil der Frau am neuen Kulturleben beleuchtet. — Hingewiesen sei besonders auf die Ausführungen von Käthe Feuerstack über „Die Bildung der Frau zu ihrer Totalität“. H.

Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten. Von Dr. med. Paul Schröder. Breslau 1931. 256 S. Geh. 5,85 RM., geb. 7,40 RM.

Auf Grund des Materials der psychiatrischen Kinderklinik in Leipzig werden an Hand von zahlreichen Einzelbeispielen die Seiten und Richtungen des Seelischen, die Charakterzüge und Gesamtpersönlichkeit,

Verwahrlosung, Erziehung, Erziehbarkeit dargestellt. Es werden vor allem die Jungesche Lehre, aber auch Freuds und Adlers Erkenntnisse benützt, um die Zusammenhänge zwischen Körper und Seele und die Erkenntnis der Analyse schwer erziehbarer Kinder aufzuzeigen. Wr.

Charakterbildung in der Familie. Ein Beitrag zur sozialistischen Erziehung von Andreas Schrott. Verlag Junfermann G. m. b. H., Wien XIII. 96 S. Preis 1,25 RM.

Das Büchlein gibt in knapper Form eine Darstellung der modernen Erziehungselehre auf Grund der sozialistischen Weltanschauung und verwendet dabei die Gedanken moderner Persönlichkeitsführung für die Erziehung. Wr.

Die Krise der modernen Jugend im Spiegel der Dichtung. Von Gerda Eichbaum (Nr. 21 der Veröffentlichungen der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt). Verlag von Kurt Stenger, Erfurt 1930. 165 S.

Eine referierende Besprechung der literarischen Erscheinungen seit der Zeit des Naturalismus bis zu den neuesten Erscheinungen der Literatur, in der versucht wird, die Erlebnisform des Kindes und des Jugendlichen an Hand dieser literarischen Entwicklungen zu zeigen. Wr.

Die Erziehung, Bildung und Versorgung anomaler Kinder. Von Franz Frenzel, Hilfsschulrektor i. R. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle (Saale) 1930. 186 Seiten. Preis geb. 4,90 RM.

Die zweite Auflage dieses 1911 zum erstenmal erschienenen Werkes bringt in chronologischer Folge die gesetzlichen Bestimmungen über Bildung und Versorgung schwachsinniger Kinder in Deutschland (einschließlich der landesgesetzlichen Vorschriften) und im Auslande. Aufbau des Hilfsschulwesens, Grundsätzliches zum Unterricht, Ausbildung der Lehrkräfte für diese Art von Sonderschulen sind aus dieser Zusammenstellung ersichtlich. G.

Leitfaden der Gesundheitsfürsorge. Von Dohrn. Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1931. Preis kart. 4,60 RM.

Der Dohrnsche Leitfaden ist das Ergebnis langjähriger praktischer Erfahrung. Das beweist die klug abgewogene Auswahl des Stoffes und die sichere Art der Darstellung. Im Gegensatz zu vielen anderen ähnlichen Veröffentlichungen beginnt das Buch mit einem Überblick über die quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik (der allerdings im Verhältnis zum sonstigen Inhalt etwas allzuweit reicht) und bespricht anschließend die Gesundheitsfürsorge für die einzelnen Altersklassen. Recht glücklich er-

scheint es mir, daß der Besprechung der einzelnen Arbeitsgebiete eine kurze Schilderung der hierbei in Betracht kommenden Krankheiten vorausgeschickt wird. Der Stoff ist mit besonderem Verständnis für die Bedürfnisse der Fürsorgerin ausgewählt, der Ballast nur wissenschaftlich wertvoller Einzelheiten ist mit Glück vermieden. Recht willkommen werden vielen Lesern kurze Abschnitte über die Gesundheitsfürsorge für die Fürsorgerin selbst und über Körperpflege sein. Der Verf. hat mit Absicht die einschlägige Gesetzgebung nur ganz kurz behandelt; in diesem Punkte kann ich ihm nicht folgen. So wenig ein Leitfaden mit dem Abdruck von Gesetztexten belastet werden sollte, so notwendig erscheint mir doch die möglichst eingehende Erläuterung der leitenden Gedanken. Als Ganzes genommen, ist das Dohrnsche Büchlein eine begrüßenswerte Bereicherung des Schrifttums.

Dr. Goldmann.

Ferienerfahrungen aus Müttererholung, Kinder- und Jugendfreizeit. Herausgegeben von der Zentral-Caritas-Commission und vom Jugendsekretariat des Katholischen deutschen Frauenbundes. Preis geb. 1,30 RM.

Die mit Bildern ausgestattete Schrift bringt grundsätzliche weltanschauliche Betrachtungen zur Frage der Ferien- und Freizeitgestaltung. Konkret werden das Durlacher Kinderferienland und die österreichischen Ferienmöglichkeiten für Lehrlinge behandelt.

Kr.

Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart. Von Dr. Hermann Muckermann. Band V. Heft 1/2 der Zeitschrift für Eugenik „Das kommende Geschlecht“. Ferd. Dümlers Verlag, Berlin 1929. 48 S. Preis 2.50 RM.

Die neue Schrift beruht auf den Ziffern des Statistischen Reichsamtes über die Bevölkerungsbewegung der Gegenwart und versucht, auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen auf eine Geburtenvermehrung mit dem Ziel der Erzeugung gesunder, begabter Arbeitskräfte im Volke hinzuwirken und die Mittel der Eugenik in den Dienst der Sache zu stellen.

Wr.

Eugenische Eheberatung. Von Prof. Dr. Herm. Muckermann und Priv.-Doz. Dr. O. Frhr. v. Verschuër. Ferd. Dümlers Verlag, Berlin. 72 S. Preis 2.80 RM.

Die Schrift zeigt, wie alle in dieser Reihe erschienenen Abhandlungen, wie man die Organe der Gesundheitsfürsorge in den Dienst der Eugenik zur Erzielung eines qualitativ besseren Nachwuchses stellen kann, mit der nach Angabe der Verfasser auch das wirtschaftliche Problem der Geburtenver-

mehrung in einem günstigen Sinne geregelt werden kann.

Wr.

Zur Praxis der Schulgesundheitspflege. Von Zeller. Verlag Leop. Voß, Leipzig 1931. Brosch. 8.50 RM.

Das Buch ist der erste Band einer Reihe von Veröffentlichungen, die als „kommunal-ärztliche Abhandlungen“ das bisher auf kommunalpolitischem Gebiete geleistete monographisch darstellen sollen. Zeller will an dem Beispiel einer gut durchgearbeiteten Organisation zeigen, welche Organisationsformen und Arbeitsmethoden sich in der großstädtischen Schulgesundheitspflege bewährt haben, und damit die Diskussion anregen. Die Hälfte des Buches ist daher mit den im Wortlaut wiedergegebenen grundlegenden Beschlüssen und Formblättern zur Durchführung der Schulgesundheitspflege in Berlin ausgefüllt, deren Kenntnis sicher vielen Interessenten wertvoll sein wird. Der textliche Teil bringt eine kurzgefaßte Darstellung der schulärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Berliner Bestimmungen.

Dr. Goldmann.

Rheuma-Jahrbuch 1930/31. Überblick über die in- und ausländische Erforschung und Bekämpfung der rheumatischen Erkrankungen. Herausgegeben von Prof. D. Dr. Eduard Dietrich und Dr. Max Hirsch. Leo Alterthum-Verlag, Berlin-Charlottenburg 9, 1931. 208 S. Preis 7.20 RM.

Band 1 dieser Forschungen erschien 1929, Band 2 1931. Fast gleichzeitig das Rheuma-Jahrbuch 1930/31. Die drei Bücher ermöglichen gemeinsam einen Überblick über die rheumatischen Erkrankungen. Die beiden Bände „Rheumaprobleme“ enthalten ausschließlich diagnostische und therapeutische Fragen, während das Rheuma-Jahrbuch neben diesen drei Abhandlungen zur Rheumafürsorge enthält. Die drei Bücher zeugen aber gemeinsam dafür, welche Beachtung diese Krankheit bei den Fachleuten gefunden hat, welche Aufmerksamkeit die Sozialversicherung und welche Bedeutung für die Volksgesundheit die zunehmende Zahl der rheumatischen Erkrankungen hat.

Ergebnisse der gesamten Tuberkuloseforschung. Bd. I. Herausgegeben von H. Abmann, H. Beitzke, H. Brauning, St. Engel. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1930. Preis geb. 42 RM.

Für eine größere Zahl medizinischer Fachgebiete hat sich die alljährliche Berichterstattung über die Fortschritte und Ergebnisse bewährt. Das Gebiet der Tuberkulose ist bisher nicht besonders behandelt worden, die einschlägigen Berichte erschienen in den verschiedensten Sammelwerken verstreut. Die Neuerscheinung bezweckt, diese Lücke

auszufüllen. Neben dem Wissenschaftler wird auch der in der Wohlfahrtspflege praktisch arbeitende Arzt gern die Gelegenheit benutzen, eine möglichst vollständige Sammlung über wichtige und aktuelle Fragen der Tuberkulose einsehen zu können. Der erste Band enthält außer Beiträgen, die in erster Linie den klinisch oder bakteriologisch arbeitenden Forscher interessieren, auch drei für die Gesundheitsfürsorge besonders bedeutsame Arbeiten. Die Ausführungen über „Die Frühdiagnose der Lungentuberkulose“ aus der Feder von Klemperer und Ahlenstiel sind mit gutem Recht an die Spitze gesetzt, da die rechtzeitige Erkennung eine Kunst ist, ohne die die gesamte Bekämpfung unwirtschaftlich wird. Eine Arbeit, an der neben den Spezialkräften der Gesundheitsfürsorge auch zahlreiche andere Personen und Behörden mitwirken müssen, ist „das rechtzeitige Auffinden der Tuberkulösen“. Braeuning beschreibt aus seiner besonderen Erfahrung heraus die Aufgabe und ihre Schwierigkeiten und schließt daran eine weitreichende Schilderung geeigneter Methoden des Auffindens, unter denen die Reihenuntersuchung Gesunder mit Röntgenstrahlen das Ideal, die röntgenologische Gruppenuntersuchung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen die im Augenblick wichtigste Forderung ist. „Die Tuberkulose in ihrer sozialen Bedingtheit“ stellt Ickert unter Benützung einer Fülle von Untersuchungsmaterial dar; gerade dieser Beitrag wird auch den Nichtarzt fesseln und ihm die riesenhafte Schwierigkeit des Tuberkuloseproblems klarmachen.

Dr. Goldmann.

Neuorientierung in der Sozialversicherung.
 Von Dr. Karl Reutti. Carl Heymanns Verlag, Berlin W, 1932. 105 S. Preis 4 RM.

Die Sozialversicherung steht heute im Brennpunkt des Interesses weit über die eigentlichen Fachkreise hinaus. Es ist ja ohne weiteres begreiflich, daß die Sozialversicherung heute in mancher Hinsicht der Reform bedarf, nachdem sie seit 50 Jahren besteht, zumal es im Zeitpunkte der Entstehung an Vorbildern fehlte und die einzelnen Versicherungszweige in größeren Zeitabständen geschaffen worden sind.

Unter den zahlreichen Schriften, die sich mit der Reform der Sozialversicherung befassen, ist das obengenannte Buch von Dr. Reutti zweifellos mit an erster Stelle zu nennen, denn er betrachtet die Sozialversicherung unter ganz neuen Gesichtspunkten. Er geht bei seinen großzügigen Vorschlägen davon aus, daß bei allen in der Sozialversicherung zusammengefaßten Versicherungszweigen Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung doch immer wieder dasselbe Risiko ist: Verlust des Arbeitsplatzes und damit des Arbeitsverdienstes.

Es ist unmöglich, in dem beschränkten

Rahmen einer Besprechung die sehr sorgfältig durchdachten Vorschläge auch nur annähernd zu skizzieren. Volle Deckung des versicherten Risikos, dementsprechend klare sachliche Aufteilung der Aufgaben, Beseitigung der Überschneidungen der Versicherungszweige und Leistungen, logische Gestaltung der Träger (z. B. Invaliden- und Angestelltenversicherung als reine Rentenversicherungen, Überschaltung der gesamten Gesundheitsfürsorge auf die Krankenkassen, Umformung der Unfallversicherung zu einer Rückversicherung der Kranken- und Rentenversicherungen, Schaffung einer Sozialversicherungsbank zu einheitlicher Kapitaldisposition in der Sozialversicherung zum Besten der Versicherten, Ergänzung der Sozialversicherung durch eine freiwillige Kapitalversicherung ohne Verfall, die die Notstände beseitigen soll, die heute durch das frühe Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozeß und den späten Rentenbeginn entstehen) werden gefordert und in geistreicher Weise erläutert.

In Nr. 8 dieser Zeitschrift S. 432—438 hat der Verfasser unseren Lesern einen interessanten Ausschnitt aus seinem Werk gegeben, aus dem wir am besten ersehen können, von welcher hohen Warte er das ganze Problem betrachtet. Das Wort, mit dem das Buch und jener Auszug beginnen: die Krise der Welt ist keine Wirtschaftskrise, sondern eine Geisteskrise, beherrscht das ganze Buch.

Wer sich mit dem Problem der Reform der Sozialversicherung beschäftigen will, wird an diesem epochemachenden Buch nicht vorübergehen können. Reg.-Rat Schwarz.

Sind Alkoholschäden vererbbar? Von Dr. Agnes Bluhm. Neuland-Verlag, Berlin. 14 S. 0,50 RM.

Auf Grund ihrer langjährigen Forschungsarbeit an weißen Mäusen konnte die Verfasserin bei ihren Experimenten echte Erbschäden durch Alkohol nachweisen und daß ausgedehnter Alkoholismus das psychische Erbgut eines Volkes zu schädigen vermag.
 Hö.

Mission und Alkohol. Von Pfarrer Hans Anstein und Lic. Werner Kehler. 40 S. 1,25 RM.

Schildert die Alkoholnot in fremden Erdteilen, die durch die Einfuhr minderwertigen Alkohols aus europäischen Ländern verschärft wird, und welche Aufgaben sie den christlichen Missionen stellt.
 Hö.

Die Erzählung von der Hochzeit zu Kana.
 Von Prof. Dr. Hans Schmidt. 43 S. 1,50 RM.

Der Verfasser weist nach, daß das Wunder der Weinverwandlung ein Fremdgut, der hellenistischen Mysteriumreligion entlehnt, ist.

Die Venenentzündung. Von Dr. med. Franz Schlunk. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 1931. 48 S.

Der Verfasser behandelt die Venenentzündung vom volkstümlich ärztlichen Standpunkt aus und berührt dabei auch die Frage der sozialen Ursachen und sozialen Folgen. Wr.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Norwegen. Von Dr. Wilhelm A. Hoyer. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. 32. Band. 3. Heft. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetj, Berlin 1930. 216 S. Preis 11.— RM.

Die vorstehende Arbeit ist geeignet, eine ausgezeichnete Übersicht über die norwegische Gesundheitsgesetzgebung zu geben, für die vielfach die deutsche Gesetzgebung zum Muster genommen worden ist. Die Schrift beschränkt sich nicht auf die rein gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen, sie behandelt Gewerbehygiene und Sozialversicherung.

Das caritative Wirken der katholischen Kirche in Österreich im zwanzigsten Jahrhundert. Dargestellt von Dr. Leopold Krebs, o. ö. Professor für Pastoraltheologie und Katechetik an der Universität Wien. Verlagsbuchhandlung „Styria“, Graz und Wien 1927. 154 S. Preis 4,40 RM.

Das vorliegende Heft ist ein Nachschlagewerk und eine Darstellung zugleich. Es zeigt Entstehung und Entwicklung österreichischer caritativer Verbände, seine Wirksamkeit, seine Gliederung in Unterverbände, die Tätigkeit der katholischen caritativen Vereine und gibt ein interessantes Bild der reichhaltig geleisteten Arbeit.

Kommentar zum Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz). Dr. jur. et rer. pol. Carl A r e n d t s., Senatspräsident. Verlag Franz Vahlen, 1931. 615 S. Preis geh. 14.50 RM., geb. 16.25 RM.

Der bewährte Verfasser führender Kommentare zum Versorgungsrecht gibt hier einen gründlichen und zuverlässigen Kommentar. Das Wehrmachtversorgungsgesetz, das jetzt auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken kann, hat bisher noch wenige Erläuterer gefunden. Das Buch wird allen mit der Verwaltungübung und Rechtsprechung auf diesem Gesetzesgebiet befaßten Personen gute Dienste leisten. — Besonders hinzuweisen sei auf den einleitenden, geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Militärversorgungsrechts des Deutschen Reiches. — Ein sehr ausführliches Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch. H.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Von Oberregierungsrat Dr. Dr. Lothar Richter. Band 7 der neuen Folge der Bücherei des Arbeitsrechtes. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 1931.

Oberregierungsrat Dr. Richter hat seinerzeit beim Erlaß des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und seiner Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen im Reichsarbeitsministerium an maßgebender Stelle mitgearbeitet; er scheint daher in ganz besonderem Maße zur Erläuterung dieses Gesetzes berufen. Die im November 1927 abgeschlossene 1. Auflage des Buches ist überholt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Dr. Richter nunmehr eine 2. Auflage erscheinen ließ, die die gesamte Rechtsprechung und Literatur bis Ende Oktober 1931 berücksichtigt. Diese sind so umfangreich, daß die neue Auflage, die wieder alle Vorzüge der alten an sich trägt, eine ganz beträchtliche Erweiterung erfahren hat. Alle, die mit dem schwierigen Stoff des Schwerbeschädigtengesetzes praktisch und theoretisch zu tun haben, wissen dem Verfasser aufrichtigen Dank für diese neue Auflage. Sz.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 nebst Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Obermagistratsrat Max Mehes. Berlin; Band IV der Sammlung: „Das Arbeitsrecht Deutschlands“. 1931. Industrier Verlag Spaeth & Linde, Berlin. 200 Seiten.

Die Schrift bietet auf Grund der langjährigen Erfahrungen des Verfassers einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung der Schwerbeschädigtenfürsorge und die Grundzüge des Schwerbeschädigtenrechts. Es wird durch seine Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesvorschriften gerade dem Praktiker auf diesem Gebiet ein wertvolles Handbuch sein. Alle wichtigen Entscheidungen, besonders die des Reichsarbeitsgerichts, sind mitberücksichtigt worden. H.

Zusatzrentenfürer nach den Bestimmungen der vierten Zusammenstellung über die Zusatzrente. Von Landesverwaltungsrat Dr. W. Thönke und Landesoberinspektor W. Döring. Verlag Carl Heymann, 1931. 48 S. Preis 2.— RM.

Die Schrift gibt einen ausgezeichneten Überblick über die vielgestaltigen Bestimmungen auf Grund der vierten Zusammenstellung über die Zusatzrente und wird jedem Praktiker wertvolle Dienste leisten. Die im Anhang beigegebenen Rententafeln erleichtern den Gebrauch. H.

Von P. Niestroj, Jugendamtsleiter in Glatz,
erschienen soeben:

Das Pflegekind

Oktav / 100 Seiten / RM. 3.—

Die Neuordnung des Pflegekinderschutzes durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellte alle an der Kinder- und Jugendfürsorge interessierten Kreise vor wichtige neue Aufgaben, da ein planmäßiger Pflegekinderschutz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes längst nicht überall bestand. Deshalb bespricht der Verfasser alle sich aus den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten und Aufgaben. Er gibt dazu aus langjähriger fürsorgerischer Arbeit wichtige Hinweise für eine sachgemäße und erfolgreiche Betreuung von Pflegekindern, die recht nützlich sein werden.

*

Das Jugendamt als Gemeindewaisenrat

Oktav / 91 Seiten / RM. 3.—

Über die Einrichtung des Gemeindewaisenrates herrscht vielfach große Unklarheit auch unter denen, die mit der Durchführung der auf diesem Gebiete erlassenen Vorschriften betraut sind. Das vorliegende, von einem alten Praktiker verfaßte Bändchen will hier helfend eingreifen, indem es alle einschlägigen Bestimmungen des Reichs und der Länder zusammenfaßt und für den Gebrauch in der Praxis erläutert. Es bildet eine wertvolle Ergänzung zu den Kommentaren zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, da diese auf den Gemeindewaisenrat nur kurz eingehen.

Mengenpreis: Bei Abnahme von 20 Exemplaren eines Buches
ist der Preis je 2.70 RM. statt 3.— RM.

WALTER DE GRUYTER & Co. / BERLIN W10
Genthiner Straße 38

Soeben ist erschienen:

GRUNDLEGUNG UND GESCHICHTE DER SOZIALPOLITIK

Von Dr. Ernst Nölting

Direktor der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Berlin

Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage

Preis 3.40 RM, gebunden 4 RM

Die freundliche Aufnahme, die die „Grundlegung“ von seiten der Fachkritik in staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeiterbildungsanstalten, bei Wohlfahrtschulen, Polizeischulen usw., darüber hinaus bei allen denen gefunden hat, die in der praktischen sozialen Arbeit stehen, macht eine Neuauflage schon jetzt erforderlich. Der Grundgedanke des Buches, in allgemeinverständlicher Form eine knappegefaßte Einführung in die Ideenwelt und den Wirklichkeitsbereich der Sozialpolitik zu geben, ohne daß über die Problematik des speziellen Fragenkreises hinweggesehen wird, ist beibehalten worden. Die Arbeit hat einen nicht unwesentlichen Ausbau erfahren durch eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung, sodann durch eine Skizzierung der wichtigsten Fragenkomplexe der internationalen Sozialpolitik.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

In den nächsten Tagen erscheinen zur

Durchführung des Milchgesetzes

gemäß den neuesten Ausführungsbestimmungen

eine Reihe praktischer ausgearbeiteter Vordrucke

Ich bitte, bei Bedarf ausführliche Angebote einzuholen

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8